

GKD-Datenerfassung in ALEPH

Leitfaden

Bearbeitung

**HR Ladislaus Lang
ARätin Monika Winkler**

ÖNB/GKD-Zentralredaktion Wien

Stand: 2001-02

Gliederung

1 Grundsätzliches

- 1.1 Wann braucht man Körperschaften?
- 1.2 Wozu braucht man die Körperschaften?
- 1.3 Wo findet man Datensätze zu Körperschaftsnamen?
- 1.4 Der GKD-Satz
 - Namenseintragungen
 - Normdatensätze
- 1.4.1 Feldübersicht
- 1.4.2 Die wichtigsten Datenfelder
- 1.5 Erforderliche GKD-Sätze

2 Bestimmung der Urheberschaft

- 2.1 Liegt eine Körperschaft im Sinne des Regelwerkes vor?
 - Was ist eine Körperschaft?
 - Was ist keine Körperschaft?
- 2.2 Liegt Urheber vor?
 - Körperschaft gilt nicht als Urheber
- 2.3 Liegt sonstige beteiligte Körperschaft vor?
- 2.4 Liegt nichtbeteiligte Körperschaft vor?
- 2.5 Wird die Körperschaft für Haupt- und Nebeneintragungen benötigt?
 - Wird die Körperschaft in der Titelaufnahme genannt?
 - Welche Namensformen werden angegeben?
 - Erfolgt mit der Körperschaft eine Haupt- oder Nebeneintragung?
 - HE unter Urheber
 - NE unter Urheber
 - NE unter sonstigen beteiligten Körperschaften
 - NE unter nicht beteiligten Körperschaften
 - Schema der mögliche HE und NE

3 Ansetzung der Namen von Körperschaften

- Wann wird eine Körperschaft neu angesetzt?
- 3.1 Die wichtigsten Paragraphen für die Ansetzung von Körperschaftsnamen
- 3.2 Grundregeln
- 3.3 Ordnungshilfen bei Körperschaftsnamen
- 3.4 Sonderregeln für untergeordnete Körperschaften
- 3.5 Sonderregeln für Gebietskörperschaften und ihre Organe
- 3.6 Sonderregeln für Religionsgemeinschaften und ihre Organe
- 3.7 Sonderregeln für Kongresse, Ausstellungen, Messen, Festwochen und dgl.

4 Nutzung der GKD-Sätze

- 4.1 GKD-Satz, AK-Satz gefunden: nutzen
- 4.2 Korrektur im AK-Satz, an GKD-Satz
- 4.3 Neuaufnahme in ACC11: AK-Satz
- 4.4 Erfassung in Iltis-PICA: GKD-Satz in Quell-GKD
 - Periodische Zuwachsauswertungen der AK-Sätze und Umsetzung in Iltis-Pica-Kategorien
 - Eingabe in Quell-GKD
 - Ergänzung der GKD-IDN im AK-Satz in der ACC11
- 4.5 Rückfluß über Wochensupplement

5 Anlagen

- 5.1 Anlage 1: Liste der unspezifischen Kongreßbegriffe
- 5.2 Anlage 2: Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD
- 5.3 Anlage 3: Übergangsverweisungen bei Körperschaftsnamen gemäß § 411,10

Abkürzungen

AF	Ansetzungsform
DDB	Die Deutsche Bibliothek Frankfurt, Main
FSW	Fortlaufendes Sammelwerk
GKD	Gemeinsame Körperschatsdatei
HE	Haupteintragung
HTS	Haupttitelseite
HST	Hauptsachtitel
OB	Ordnungsblock
OG	Ordnungsgruppe
OH	Ordnungshilfe
ST	Sachtitel
VF	Verweisungsform
ZDB	Zeitschriftendatenbank Berlin

1. Grundsätzliches

1.1 Wann braucht man Körperschaften?

In der alphabetischen Katalogisierung nach RAK-WB wird neben dem Begriff der Verfasserschaft für Personen auch der Begriff der Urheberschaft für Körperschaften benutzt.

In einem anonymen Werk (§17) können Körperschaftsnamen in vielfältiger Weise genannt sein. Für die Katalogisierung kommen in Betracht

nur Körperschaften im Sinne des Regelwerkes (§ 631), die *Urheber* (§§ 18, 632, 633), *sonstige beteiligte* (§ 19) oder *nichtbeteiligte Körperschaften* (§ 648) sind, sofern sie die *Haupteintragung* (§§ 639,1, 642) oder *Nebeneintragung* (§§ 643, 648) erhalten.

1.2 Wozu braucht man die Körperschaften?

Für die Ordnung von Eintragungen müssen die Körperschaftsnamen in die Form von Ordnungsblöcken (OB) gebracht werden, d.h. es muß eine Ansetzungsform (AF) gebildet werden, die für die Haupteintragung (HE) oder für eine Nebeneintragung (NE) erforderlich ist um Werke einer Körperschaft an einer Stelle zusammengeführt nachzuweisen.

Namensformen der Körperschaft (in anderen Sprachen, abweichender Schreibweise, Kurzform, Initialenform) werden als Verweisungsformen (VF) angesetzt und verweisen auf die AF des Körperschaftsnamens.

Bei Namensänderungen wird eine neue AF des Körperschaftsnamens gebildet, wobei auch die chronologische oder parallele Beziehung (früher, später, parallel) zur ursprünglichen Namensform dargestellt wird.

Diese Angaben werden als Namenseintragungen in eigenen Körperschaftsnamens-Datensätzen erfaßt und mit den bibliographischen Datensätzen verbunden, um die Anwendung gleicher AF zu sichern.

1.3 Wo findet man Datensätze zu Körperschaftsnamen?

Die Gemeinsame Körperschaftsdatei - GKD ist in den 70er Jahren aus den maschinenlesbaren Körperschaftsaufnahmen der Zeitschriftendatenbank (ZDB), Der Deutschen Bibliothek Frankfurt am Main und der Bayerischen Staatsbibliothek München aufgebaut worden. Seitdem wird sie von der Staatsbibliothek zu Berlin, der Bayerischen Staatsbibliothek und Der Deutschen Bibliothek ständig aktualisiert und redaktionell betreut. Als weiterer GKD-Partner ist 1997 die Österreichische Nationalbibliothek hinzugekommen.

Seit Jänner 2000 wird die Quell-GKD an der DDB im Iltis-PICA-System betrieben, der Zugang für den Änderungsdienst erfolgt dzt über den Windows NT Client WinIBW 2.0.

Die Datenfeldinhalte sind durch RAK-WB und GKD-Anwendung, die Datenfeldstruktur durch das Iltis-PICA Erfassungsformat bestimmt. Die Datenlieferung erfolgt dzt. im Format "MAB 2 - Lieferschnittstelle GKD / Version 2.1 Stand: 8.2.2001".

Die GKD verzeichnet als Normdatei insbesondere AF und VF von 802.500 Körperschaftsnamen (Stand: Dez. 2000), die für Bibliothekskataloge und bibliothekarisch / bibliographische Datenbanken einheitlich zu verwenden sind, um identische AF zu erhalten.

In ALEPH 500 steht die GKD vollinhaltlich in ACC11 zur Nutzung zur Verfügung, wird durch wöchentliche Supplementlieferungen aktualisiert. Es befinden sich hier auch österreichische Neuerfassungen (AK-Sätze), die noch nicht in die GKD eingegeben wurden; sowie Migrationsaltlasten (Dubletten, vorgemerkte GKD-Korrekturen).

Die Eingabe von Korrekturen bzw. Neuaufnahmen in die Quell-GKD erfolgt laufend über WinIBW 2.0.

Aktuelle, verbindliche, ausführliche Formatbeschreibungen:

1. ZETA, Teil C, Normdaten: GKD:

<http://www.zeitschriftendatenbank.de/Arbeitsunterlagen/ZETA.html>

2. Informationen zur GKD (derzeit noch):

<http://www.bsz-bw.de/bibldienste/gkdinfo.html>

in Arbeit: <http://www.zdb.spk-berlin.de/InformationenZR/GKD.htm>

3. MAB 2-Lieferschnittstelle GKD:

<http://www.zdb.spk-berlin.de/Lieferschnittstelle/mab2gkd-lief.rtf>

4. Felddescription Pica-MAB 2-ALEPH; GKD-Datenerfassung in ALEPH - Leitfaden:

<http://www.bibvb.ac.at/zr/gkd-red.htm>

1.4 Der GKD-Satz

Namenseintragungen

Der GKD-Satz als Normdatensatz dient für die Namenseintragung von Körperschaften (§ 193). Namens-eintragungen verzeichnen unter der AF einer Körperschaft deren abweichende Namen bzw. Namensformen, von denen verwiesen wird (s.a. Punkt 2.5). Dabei werden auch im Katalog (*GKD bzw. ACC11.und ACC01*) vorkommende vorangehende und folgende Namen angegeben. Als einleitende Wendungen werden bei Namensänderungen, Teilungen und Zusammenschlüssen "Früher s.", "Später s.", "Zeitweise s.", "Früher und später s." verwendet. Anstelle von "s." kann auch die ausgeschriebene Form "siehe" oder ein Pfeil "→" verwendet werden. In der ISBD-Aufreihung der ZDB/GKD wird der Pfeil "→" verwendet.

Auch nicht im Katalog (*ACC01*) vorkommende frühere und spätere Namen werden vermerkt, wenn sie ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind.

Normdatensätze enthalten alle feststellbaren Namensformen und chronologische oder parallele Beziehungen, auch jene, die in der bibliographischen Aufnahme nicht genannt werden müssen (s.a. 2.5).

Normdatensätze

Die Normdatensätze der Quell-GKD werden im Iltis-PICA-Format erfaßt, über die GKD-Lieferschnittstelle in MAB 2-Datensätze gewandelt und dann in ALEPH-500 in ACC11 geladen.

Umfang und Art der Datensätze sowie die Inhalte der möglichen Datenfelder sind somit durch die Iltis-PICA-Anwendung, die Regelungen der GKD und den MAB 2Transport vorgegeben. In ACC11 kommen einige ALEPH-spezifische Felder dazu.

1.4.1 Feldübersicht

MAB 2-Felder

001_	IDN des Datensatzes (obligat)
002a	Datum der Ersterfassung
003_	Datum der letzten Korrektur
004_	Erstellungsdatum des Austauschsatzes
015_	GKD-IDN des Zielsatzes bei Umlenkung
020a	GKD-IDN eines gelieferten Satzes
028b	IDN von Normdaten (GKD-IDN)
030_	Codierte Angaben zum Datensatz (obligat)
036a	Ländercode
066_	Normdatenspezifische Angaben (obligat)
070x	Identifizierungsmerkmale der bearbeitenden Institution
076x	Anwenderspezifische Angaben
078x	Anwenderspezifische Angaben
655_ u	URL der Homepage
800_	Name der Körperschaft in AF (obligat)
801a	Bemerkungen zur AF
801b	Abkürzungen der AF
805_	Daten der Körperschaft
806_	GKD-IDN der nächst übergeordneten Körperschaft
810_ - 848_	1.-20. Verweisungsform zum Namen der Körperschaft
811b - 849b	Abkürzungen der 1.-20. Verweisungsform
850x - 892x	1.-15. chronologische oder parallele Namensbeziehung
852a - 894a	GKD-IDN zur 1.-15. chronologischen oder parallelen Namensbeziehung
895_	Zusätzliche Suchwörter

ALEPH-Felder

CAT	Bearbeiter / Level / Datum (obligat)
COR	Korrektur der AF
DUP	AF eines Dublettensatzes
LDR	Satzkennung (obligat)
OLD	Korrektur der AF (überholt durch COR und UML)
SYS	Systemnummer (obligat)
TMPxx	Indexfelder für AF und alle VF
UML	AF des umgelenkten Satzes

x steht jeweils für verschiedene mögliche Indikatoren

1.4.2 Die wichtigsten Datenfelder

Die ausführlichen Felddesreibungen s. 1.3.4.

001_ IDN des Datensatzes

Das Feld enthält die GKD-IDN. Bei Neuerfassung von AK-Sätzen wird nach dem Präfix „AK“ eine 7stellige fortlaufende Nummer mit führenden Nullen vergeben. Diese Nummer identifiziert den AK-Satz bis zur Lieferung eines GKD-Satzes mit der gleichen AF im MAB 2-Feld 800_. Bei gelöschten GKD-Sätzen steht anstelle der GKD-IDN als Kommentar "gelöscht".

ÖGKD-Dubletten, migrierte Korrektursätze zu GKD-Sätzen sind mit dem Präfix "D-" gekennzeichnet.

020a GKD-IDN eines gelieferten Satzes

Das Feld enthält die ursprüngliche GKD-IDN eines gelieferten Datensatzes und das Kennzeichen der liefernden Institution.

Beispiele

Bei der Grundlieferung:

020a |a 2344556-8
|b DBI

Bei den Supplementlieferungen:

020a |a 2004273-3
|b 292

030_ Codierte Angaben zum Datensatz

Konstanter Wert für die Besetzung im GKD-Satz:

030_ aa1dc|m

036a Ländercode

Das Feld enthält bis zu drei zweistellige Ländercodes; mit F8 erhält man die Liste der möglichen Inhalte. Mehrere Ländercodes werden in Subfeldern angegeben.

Ist MAB 2-Feld 066_ an Pos. 1 mit Wert c oder d besetzt, darf MAB 2-Feld 036a nicht besetzt werden. Ländercodes werden außer bei Kongressen, Ausstellungen, Messen, Festwochen und dgl. immer vergeben.

Beispiel

036a |a DE
|a AT

Für internationale Körperschaften wird, abweichend von DIN EN 23166, der Code IK verwendet.

Für deutsche Körperschaften, die bis 1945 bestanden oder von denen der aufnehmenden Stelle nicht bekannt ist, ob sie nach 1945 noch weiter bestanden haben, wird, abweichend von DIN EN 23166, der Code DX für Deutschland vergeben.

Für Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wird der Code DE bzw. DD je nach der staatlichen Zugehörigkeit vergeben.

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten (am 3.10.1990) wird für deutsche Körperschaften der Code DE verwendet. Bei unverändertem Weiterbestehen einer Körperschaft der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten wird der Code DE zusätzlich angegeben

Beispiel

036a |a DD
|a DE

Für österreichische Körperschaften, die bis zum 12.11.1918 bestanden, wird abweichend von DIN 23166 der Code AA vergeben [frei gemäß ISO 3166; GKD-Sitzung, 07-12-2000]. Er soll immer in Kombination mit folgenden Werten vergeben werden:

AT für Österreich (insgesamt)
CS; HU; RU; PL; RO; YU; IT für die Nachfolgestaaten.

Beispiele

036a |a AT
|a AA
805 |a 1862 - 1902

036a |a AT
 |a AA
 |a HU
 805 |a 1867 - 1918

Der Code AT wird für den Zeitraum 13.3.1938 - 26.4.1945 zusammen mit dem Code DX verwendet.

Der Ländercode richtet sich nach der nationalen Zugehörigkeit der Körperschaft und nicht nach ihrem Ortssitz.

Da Ländercodes für früher existierende Staaten noch ausstehen, gilt bis auf weiteres folgendes Verfahren: Körperschaften aus Kolonien, Protektoraten u.ä. erhalten nach Möglichkeit den Code der daraus entstandenen selbstständigen territorialen Einheiten. Zusätzlich wird der Code des okkupierenden Landes vergeben.

066_ Normdatenspezifische Angaben

Es werden auf zwei Positionen codierte Angaben erfasst. Bei Feldinhalt „c|“ und „d|“ ist die Besetzung des MAB 2-Feldes 036a (Ländercode) unzulässig.

Bei folgenden Körperschaftsarten wird der zutreffende Code im MAB 2-Feld 066_ ohne Subfeld |a erfasst:

Position 1: Typ der Körperschaft

_ nicht spezifizizierte Körperschaft
 c Kongress-Pauschalansetzung ohne OH gemäß § 486.
 d Kongress-Einzelansetzung mit OH gemäß § 483.
 f Firma
 g Gebietskörperschaft
 k Kirchliche Körperschaft
 m Körperschaft aus dem Musikbereich
 u Un-Körperschaft

Position 2:

| Standard-Angabe

Als nichtspezifizierte Körperschaften gelten wissenschaftliche Institutionen und alle übrigen Körperschaften, sie erhalten aufgrund ihres häufigen Auftretens keinen Code.

Beispiele

066_ f| (Firma)
 066_ _| (nicht spezifizizierte Körperschaft)
 aber geladen:
 066_ |

076x Anwenderspezifische Angaben

Die anwenderspezifischen Angaben erfolgen in Abhängigkeit von speziell definierten Indikatoren.

Inbesondere im AK-Satz:

076s Status des Datensatzes

Status 0	rudimentär
Status 1	redigiert
Status 2	lokal redigiert
Status 3	zentral redigiert
Status 4	Kandidat f. Austausch
Status 5	austauschbereit

Die Stati "0" und "1" werden von Bearbeitern mit dem Level 20 vergeben; der Status "2" wird vom lokalen Redakteur (Level 40) und die Stati "3 - 5" von zentralen Redakteur (Level 50) vergeben. Daraus ergibt sich folgende Beziehung zwischen Status und Level eines AK-Satzes:

Status	Level	
0 (rudimentär)	20	Titelaufnehmer
1 (redigiert)	20	Titelaufnehmer
2 (lokal redigiert)	40	lokaler Redakteur
3-5 (zentral redigiert)	50	zentraler Redakteur

Zu beachten ist, daß der Level eines Datensatzes - abhängig vom Level der Bearbeiterparaphe - vom System automatisch vergeben wird; der Status ist händisch vom Bearbeiter einzutragen.

655_ |u URL der Homepage

Für die Angabe der URL der Homepage der Körperschaft wird der Indikator „blank“: Zugriffsmethode nicht spezifiziert, gesetzt, das Unterfeld u enthält die URL. Sie wird in der Form erfaßt, wie sie im Internet angezeigt wird.

In MAB 2Feld 801a wird immer eine Bemerkung erfaßt, z.B.: „Quelle: Homepage am [Datum]“ um den Aktualitätsnachweis festzuhalten.

Beispiel

655_ |u http://Atl.cfs.NRCan.gc.ca/cfs/welcome_e.html
 801a |a Quelle: Homepage am 18-08-00

800_ Name der Körperschaft in AF

Eine Gebietskörperschaft als OH ist immer in der GKD-gerechten AF zu erfassen

Abweichend von § 411,2 und 3 kann, nach Prüfung des alphabetischen Umfeldes, von der aufgelösten Form des Namens bei Bedarf verwiesen werden, auch wenn Abkürzungen, Zahlen und Symbole und sonstige Zeichen das 2. oder 3. Ordnungswort bilden:

Beispiel

Offizieller Name und Ansetzung	Verweisung
Kameradschaft Ehem. 109er	Kameradschaft Ehemaliger Hundertneuner

801a Bemerkungen zur AF

Bei diesen Informationen zur Körperschaft lassen sich folgende Arten unterscheiden, die auch gemischt aufgeführt werden können:

1. Informationen aus bibliographischer Ermittlung

Einleitende Wendung: Quelle: ..., Erscheinungsjahr

Beispiele

801a |a Quelle: NUC pre 56
 801a |a Quelle: T Bern, 1994

Für die Formulierung der Angabe Quelle siehe Anlage 2: Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD.

Die wichtigsten, bei der Bearbeitung von GKD-Sätzen heranzuziehenden Nachschlagewerke findet man in der jeweils aktuellen Ausgabe von:

Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu den Normdateien (GKD, PND, SWD). - Frankfurt, M. : Die Deutsche Bibliothek

Wenn im MAB 2Feld 655 die URL der Körperschaft angegeben wird, so wird in MAB 2Feld 801_ immer eine Bemerkung erfaßt, z.B.: „Quelle: Homepage am [Datum]“ um den Aktualitätsnachweis festzuhalten:

655_ |u http://Atl.cfs.NRCan.gc.ca/cfs/welcome_e.html
 801a |a Quelle: Homepage am 18-08-00

2. Angabe des (der) RAK-WB-Paragrafen, Ansetzungsentscheidungen, sonstige Informationen zu Ansetzung und VF. (Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Fallbeispielen s. in den "Informationen zur Gemeinsamen Körperschaftsdatei", s.a. 1.3.2).

Beispiele

801a |a § 477,2
 801a |a NVar - Namensvariante
 801a |a Sich.-Verw. - Sicherheitsverweisung
 801a |a Veraltete Ansetzung; nicht mehr nutzen

Anwendung bei

- Ehrungen, Preisen etc.
- Kongressen, die den Charakter einer Themaangabe haben

801a |a e.V.; Ansetzung abweichend von § 413.1, Erl. 1

Anwendung bei

- Instituten usw., die ein eingetragener Verein, eine Gesellschaft usw., sind, die aber in der GKD mit OH angesetzt wurden und deren Korrektur den vertretbaren Aufwand übersteigt

Nach § 413,Erl.1 werden Institute udgl., die zugleich "e.V." sind, nicht ortsgebunden angesetzt. Abweichende, bereits vorhandene Ansetzungen der GKD werden nur bei vertretbarem Aufwand korrigiert. Sonst wird hier auf den bestehenden Sachverhalt hingewiesen.

801a |a Ansetzung für Kongressfolge und veranstaltende Körperschaft

Anwendung bei

- Kongressfolgen, die mit der veranstaltenden Körperschaft namensgleich sind. Dies gilt nicht, wenn die veranstaltende Körperschaft durch eine OH unterschieden werden kann.

801a |a Ansetzung für gleichnamige Kongressfolgen

Anwendung bei

- Kongressfolgen gleichen Namens, für die keine geeignete OH gefunden werden kann. Es wird nur ein Datensatz angelegt.

801a |a Datensatz nicht für Titelverknüpfungen nutzen

Anwendung bei

- Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorganen, die angesetzt werden, wenn ihnen Körperschaften unterstellt sind (§§ 451.2; 470.3)

801a |a Keine Körperschaft [und evtl. weitere Erläuterung(en)]

Anwendung bei

- Namen, die eine körperschaftliche Organisation vermuten lassen, aber keine Körperschaft sind. (In diesen Fällen ist das MAB 2Feld 066_ Pos. 0 mit dem Code u besetzt [Un-Körperschaften].)

801a |a Ansetzung gilt auch für den Träger "... " [Name des Trägers in Vorlageform]

Anwendung bei

- Gleichnamigkeit von Körperschaft und Träger. Ist eine Körperschaft mit ihrem Träger namensgleich, so wird für beide Körperschaften nur ein Datensatz angelegt. Beim Träger vorkommende juristische Wendungen werden zur Unterscheidung nicht herangezogen. Erhält eine der beiden Körperschaften nach den Ansetzungsregeln eine OH, so wird die Form mit der OH für beide Körperschaften verwendet.

Beispiel

Vorlage	Ansetzung
Freie Volksbühne, Berlin	Freie Volksbühne <Berlin>
Freie Volksbühne e.V.	

3. Angaben zur Art der Körperschaft

Beispiel

801a |a Ges., nicht lokal

4. Angaben zum Sitz der Körperschaft, es sei denn, dieser ist bereits im Körperschaftsnamen - auch als OH - enthalten. Einleitende Wendung: Sitz: ...

Beispiel

801a |a Sitz: St. Louis

5. Übersetzung des Körperschaftsnamens

Für Körperschaftsnamen in außereuropäischen einschließlich der finno-ugrischen Sprachen kann im MAB 2Feld 801a ggf. eine deutschsprachige Übersetzung der im MAB 2Feld 800_ genannten Namensform angegeben werden, sofern nicht bereits eine VF in einer europäischen Sprache vorliegt (MAB 2-Feld 803 wird nicht besetzt).

801b Abkürzungen der AF

Das Feld enthält Kurzformen des Körperschaftsnamens (Abkürzungen, z.B. Initialenformen und Folgen von Initialen), die zur AF gehören.

Für Kurzformen, die sich aus VF des Körperschaftsnamens herleiten, siehe MAB 2-Feld 811b ff.

Beispiele

800_ International Crime Police Organization
 801b ICPO
 801b INTERPOL
 800_ Gesellschaft für Rechentechnik
 801b GfR
 850a Arbeitsgemeinschaft Rechentechnik
 800_ Institut für Elektronische Datenverarbeitung <Zürich>
 801b IDV
 810_ Universität <Zürich> / Institut für Elektronische Datenverarbeitung

Nicht als Abkürzung des Körperschaftsnamens, sondern als VF gilt ein Name wie:

HP-Bank Köln
 Offizieller Name: Handels- und Privatbank Köln

800_ Handels- und Privatbank <Köln>
 810_ HP-Bank <Köln>

Initialenfolgen mit OH

Nach § 416,c erhalten Initialfolgen eine OH, wenn

sie durch Zählungen unterschieden werden können, die bei der Ansetzung der OG nicht berücksichtigt werden

Beispiel

Die verschiedenen Sonderforschungsbereiche, die abgekürzt SFB heißen:
 SFB <15>

sie sich auf lokale Körperschaften beziehen, deren Namen sich nur durch die Ortssitze unterscheiden

Beispiel

Die verschiedenen Fußballclubs, die sich abgekürzt FC nennen:
 FC <Saarbrücken>

der Name einer "untergeordneten" Körperschaft wie ein Ortssitz mit ihnen verbunden ist.

Beispiel

Die Ortsvereine einer überörtlichen Partei:
 CDU <Dortmund>

805_ Daten der Körperschaft

Das Feld enthält Jahres- und Datumsangaben zu der im MAB 2Feld 800_ genannten Körperschaft. Ist MAB 2-Feld 066_ mit dem Wert c| (Kongreß, Pauschalansetzung) oder d| (Kongreß, Einzelansetzung) besetzt, darf MAB 2Feld 805_ nicht besetzt werden. Es werden nur die tatsächlichen Daten des Bestehens einer Körperschaft angegeben, nicht jedoch die Angaben, die sich nur aus dem Erscheinungsjahr von Publikationen der betreffenden Körperschaft ergeben. Bei "Von-bis"-Angaben ist der Bis-Strich in Spatien einzuschliessen. Eine normierte Erfassung von genauen Datumsangaben ist nicht festgelegt.

ACHTUNG: in 801a keine Kommentare angeben, wie "Daten nach Vorlage" udgl.

Beispiele

805_ 1891 -
 805_ - 1970
 805_ 1891 - 1970
 805_ 1891 - 1930; 1945 - 1970
 805_ 1970,Okt.-Dez.
 805_ 1956,Juni -
 805_ - 1956,Mai
 805_ 10.5.1956 - 9.5.1958

806_ GKD-IDN der nächst übergeordneten Körperschaft

Das Feld enthält die GKD-IDN der hierarchisch nächst übergeordneten Körperschaft. Mit dem Namen der übergeordneten Körperschaft in AF und dem Namen der vorliegenden Körperschaft in AF werden VF in den Feldern 810_ - 848_ gebildet.

ACHTUNG: keine solche VF in Kombination mit den VF des Namens der übergeordneten Körperschaft bilden! (Beispiel s. 1.5)

810_ - 848_ 1.-20. VF zum Namen der Körperschaft

Die Felder enthalten von der AF abweichende Namen der Körperschaft in Langform, z.B. Vorlageform, den Namen in einer anderen Sprache und dgl.

Zur Behandlung von Übergangsverweisungen s. Anlage 3.

Sollte die mögliche Feldanzahl 20 für VF erschöpft sein, so besteht die Möglichkeit, weitere erforderliche Lang- und / oder Kurzformen im 20mal wiederholbaren Feld 849b anzugeben.

811b - 849b Abkürzungen der 1.-20. VF

Das Feld enthält Abkürzungen, Initialenfolgen als abweichende Namensform(en) der Körperschaft zur 1.-20. VF. Ein Feld 811b-849b darf mit einer Kurzform nur dann besetzt werden, wenn ein korrespondierendes Feld 810-848 mit der Langform besetzt ist.

850x - 892x 1.-15. chronologische oder parallele Namensbeziehung ("Verweisung auf")

Feld	WF	Indikator	obligat	Bemerkungen
850-892	0	a	nein	früherer Name (reziprok)
		b	nein	zeitweiser Name
		c	nein	späterer Name (reziprok)
		d	nein	früherer und späterer Name
		e		früher auch (entfallen)
		f		später auch (entfallen)
		m	nein	früherer Name (nicht reziprok)
		o	nein	späterer Name (nicht reziprok)
		s	nein	spezieller Siehe-auch-Hinweis

Es können maximal 15 chronologische und parallele Namensbeziehungen einer Körperschaft angegeben werden. Die Feldnummern erhöhen sich jeweils um die Konstante "3".

Die MAB 2-Felder 851_ bis 893_ mit zusätzlichen Angaben zu den Namensbeziehungen werden nicht besetzt.

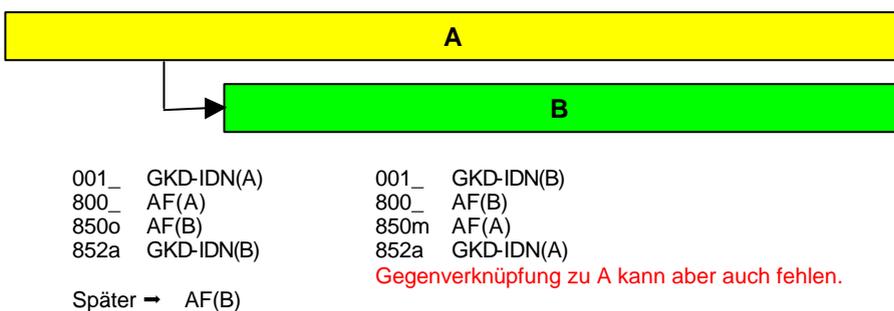
Die MAB 2-Felder 852a bis 894a enthalten jeweils die zugehörige, obligat anzugebende, GKD-IDN der jeweiligen in chronologischer und paralleler Namensbeziehung stehenden Körperschaft.

Typologie der Namensbeziehungen

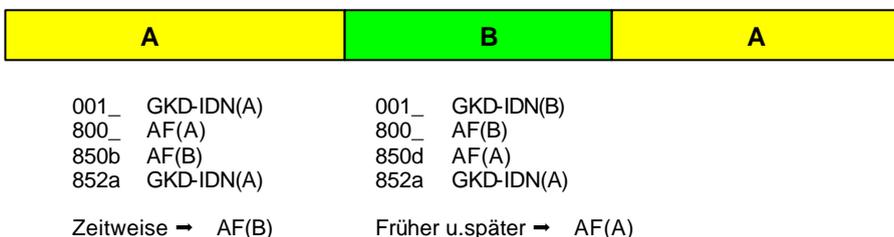
1. Reziproke Namensbeziehung (unmittelbar vorangehend/folgend)



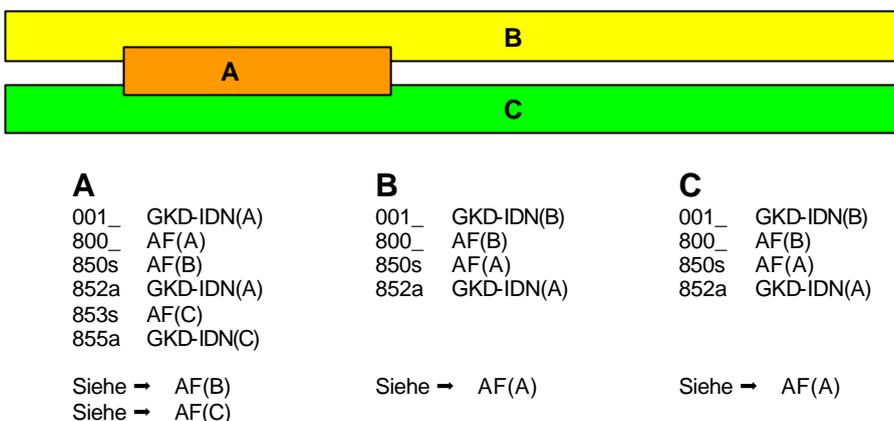
2. Nicht-reziproke Namensbeziehung (nicht unmittelbar vorangehend/folgend)



3. Zeitweise und früher-und-später Namensbeziehung



4. Parallele Namensbeziehung (siehe)



852a - 894a GKD-IDN zur 1.-15. chronologischen oder parallelen Namensbeziehung

Es können maximal 15 GKD-IDN vorkommen. Die Feldnummern erhöhen sich jeweils um die Konstante "3". Die MAB 2Felder 850x bis 892x enthalten jeweils die zugehörige, obligat anzugebende, AF der jeweiligen in chronologischer und paralleler Namensbeziehung stehenden Körperschaft.

Bei Grundlieferung durch DBI steht in 852-894 (fälschlicherweise) Indikator blank.

895_ Zusätzliche Suchwörter

Hier können zusätzliche Stichwörter aus der Vorlageform erfaßt werden, die nach RAK-WB für die Ansetzung und eventuelle Verweisungen nicht berücksichtigt werden können.

Fälle dieser Art sind etwa

deutsche Körperschaften mit Sitz im Ausland, die nach den Regeln trotz des deutschen Namens in der Ansetzung den Ortssitz in der Landessprache als OH erhalten, z.B. Roma statt Rom, Milano statt Mailand. Um die Auffindbarkeit auch unter Verwendung der deutschen Namensform des Ortes als Stichwort zu gewährleisten, kann „Rom“ bzw. „Mailand“ als zusätzlicher Suchbegriff erfaßt werden (dabei aber § 418,3 beachten)

eine untergeordnete Körperschaft ist vorzugsweise unter einer Namensform bekannt, die aus den Initialen der übergeordneten Körperschaft und der Benennung der untergeordneten Körperschaft gebildet wird. Die nach den Regeln im Datensatz nicht mehr auftauchende Initialenform kann in solchen Fällen als zusätzliches Suchwort erfaßt werden.

Beispiele

800_ |a Deutsches Archäologisches Institut <Roma>

895_ |a Rom

aber:

800_ |a ABC-Abweherschule <Wien>

810_ |a NBC-Defence School <Wien>

812_ |a NBC-Defence School <Vienna>

CAT Bearbeiter / Level / Datum

Das Aleph-Feld CAT wird beim erstmaligen Laden der Normdaten, bei Neuerfassung von AK-Sätzen generiert bzw. es wird bei jeder zulässigen Änderung (Korrektur, Umlenkung, Löschung) ein weiteres CAT-Feld generiert..

Es enthält Subfeld a bei Normdatensätzen die Angabe: BATCH; bei AK-Sätzen die 6stellige Bearbeiterparaphe; Subfeld b Level des Bearbeiters (20: Erfasser, 40: Lokale Redaktion, 50: Zentrale Redaktion; 90: Normdatensatz = GKD-Satz); Subfeld c das Datum; Subfeld l die Bezeichnung der Datei in Aleph: ACC11; Subfeld h die Uhrzeit).

BeispieleGKD-Grund- und -Supplementlieferung

CAT |a BATCH|b 90|c Datum aus MAB 2 2-Feld 002|| ACC11|h Uhrzeit aus MAB 2 2-Feld 002

Migrierte ÖZZDB-Datensätze

CAT |a BATCH|b 40|c Datum des Ladens|| ACC11|h Uhrzeit des Ladens

Neuerfassste AK-Sätze, Korrekturen

CAT |a Bearbeiterparaphe|b 20|c Datum der Aktion|| ACC11|h Uhrzeit der Aktion

CAT |a ONBXXX|b 20|c 20000120|| ACC11|h 1002

COR Korrektur der AF

Jede Änderung der AF im Feld 800_ (durch jeder Korrektur oder auch Umlenkung) bewirkt die Generierung des Feldes COR im betreffenden Datensatz. Diese Kategorie wird benötigt, um die Titelsätze mit dem geänderten Normdatensatz korrekt zu verlinken. Der Inhalt dieses Feldes wird im Browse-Index als Eintrag verwendet.

Subfeld a enthält die alte (ursprüngliche) AF aus 800_, Subfeld 9 die IDN aus 001_.

Beispiel

001_ |a 2100787-1

800_ |a Gothenburg Symposium <3, 1988, Göteborg>

COR |a Gothenburg Symposium <3, 1988>

|9 2100787-1

aktuelle AF
alte AF

DUP AF eines Dublettensatzes

Beim Laden eines Datensatzes aus dem jeweiligen Supplement erfolgt eine Dublettenkontrolle: es wird die AF des neuen Datensatzes mit den AF und den VF bereits vorhandener Körperschafts-Sätze verglichen. Wird eine schon vorhandene Namensform festgestellt, so wird im bereits einliegenden Datensatz automatisch das Feld DUP erzeugt.

Mit dem Inhalt des Feldes DUP wird im Browse-Index DBL ein Indexeintrag generiert. Gilt als Hinweis für nötige Überprüfung, Datenkorrektur.

Weitere Merkmale festgestellter Dublettensätze: Im Feld 001_ steht Präfix D- vor der IDN (Altlasten, ÖZDB-Migration). Feld 076f enthält Hinweis: ..ADM-Code.Dublette zu...; Inhalt der Felder 801b, 810_-848_ und 811b-849b mit Präfix ZZDUBL_ eingeleitet (ÖZDB-Migration).

LDR Satzkennung

Feld LDR ist auf dem Template fest vorgegeben (es könnten mit Ctrl+F: open form zwar die jeweils ersten Stellen der einzelnen Pos. editiert werden - sollte unterlassen werden).

Für eventuellen MAB 2-Export wird Inhalt der Satzkennung für Pos. 0-23 maschinell neu berechnet.

Bei den GKD-Supplementierungen bewirken die einzelnen Werte der Pos.5 die Steuerung von Korrektur, Löschung bzw. Umlenkung.

OLD Korrektur der AF (überholt durch COR und UML)

Anfangs für die händische Eingabe der alten AF und der IDN bei Änderung der AF des vorliegenden Datensatzes vorgesehenes Feld.

Durch die automatische Generierung der Felder COR bzw. UML überholt. Ist in den Daten noch teilweise enthalten.

TMPxxIndexfelder für AF und alle VF

Beim Laden oder Abspeichern eines Datensatzes werden aus dem Datensatz ein Feld **TMP01** ja mit der AF aus 800_ und ein Subfeld |9 mit der GKD-IDN bzw. AK-Nummer aus 001_ und jeweils ein Feld **TMP02** ja mit den Kurzformen aus 801b, 811b-849b und mit den VF auf 810_-848_ und ein Subfeld |9 mit der GKD-IDN bzw. AK-Nummer aus 001_ für jede Kurzform und für jede VF gebildet.

Diese Kategorien werden für den Abgleich mit den Indizes der einzelnen bibliographischen Datenbanken der lokalen Systeme gebildet; zu finden sind sie im browse-list NAM.

BeispieleMit GKD-IDN in |9:

001	a 2146832-1
800	a Österreich / Botschaft <United States>
810	a Botschaft <Österreich, United States>
812	a Österreich / Embassy <United States>
814	a Embassy <Österreich, United States>
TMP01	a Österreich / Botschaft <United States> 9 2146832-1
TMP02	a Botschaft <Österreich, United States> 9 2146832-1
TMP02	a Österreich / Embassy <United States> 9 2146832-1
TMP02	a Embassy <Österreich, United States> 9 2146832-1

Mit AK-Nr in |9:

001	a AK0001391
800	a Österreich / Botschaft <México, Estados Unidos>
810	a Botschaft <Österreich, México, Estados Unidos>
812	a Austria / Embajada <México, Estados Unidos>
814	a Embajada <Österreich, México, Estados Unidos>
816	a Österreich / Embajada <México, Estados Unidos>
TMP01	a Österreich / Botschaft <México, Estados Unidos> 9 AK0001391
TMP02	a Botschaft <Österreich, México, Estados Unidos> 9 AK0001391
TMP02	a Austria / Embajada <México, Estados Unidos> 9 AK0001391
TMP02	a Embajada <Österreich, México, Estados Unidos> 9 AK0001391
TMP02	a Österreich / Embajada <México, Estados Unidos> 9 AK0001391

UML AF des umgelenkten Satzes

Bei Umlenkungen wird der komplette dublette Datensatz (Umlenksatz) mit MAB 2-Feld 015: GKD-IDN des Zielsatzes und mit MAB 2-Feld 076 |u: AF des Zielsatzes geliefert.

Im Zielsatz wird ein Aleph-Feld UML generiert mit UML |a Alte AF (AF des Umlenksatzes) und Subfeld |9 GKD-IDN des Umlenksatzes, der gelieferte Umlenksatz wird anschließend gelöscht. Der Inhalt des Feldes wird als Indexeintrag verwendet.

Geht mit einer Umlenkung auch eine Änderung der AF in 800_ einher, so wird zusätzlich auch ein Feld COR generiert.

In einen GKD-Satz kann mit Level 90 ein Feld UML auch händisch eingefügt werden, wenn bei der Dublettenbereinigung zu viele mit der Dublette verlinkte Titel festgestellt werden - und eine händische Bereinigung der Titellinks nicht zielführend ist. Durch das Einfügen des Feldes UML werden in den verlinkten Titeln alle Felder 200 geändert und alle Indexeinträge neu aufgebaut.

Soll nur durch ZR in Einzelfällen angewendet werden, da starke Systembelastung verursacht wird.

Beispiel

001_	a 80304-2
800_	a Handelshögskolan <Göteborg>
UML	a Göteborgs Universitet / School of Economics and Commercial Law 9 5251999-5
COR	a Göteborgs Universitet / School of Economics and Commercial Law 9 5251999-5

1.5 Erforderliche GKD-Sätze

Bei der Nutzung / Neuaufnahme von Körperschafts-Sätzen ist besonders darauf zu achten, daß in zwei Fällen weitere Aufnahmen vorhanden sein müssen:

Ansetzung und Verknüpfung der nächst übergeordneten Sätze

ist / wird eine Körperschaft nach § 427 als Abteilung einer übergeordneten Körperschaft angesetzt, so ist immer zu prüfen, daß es auch für die übergeordnete Körperschaft ein GKD-Satz existiert. Fehlt ein solcher Satz, so ist dieser allenfalls zusätzlich zu erstellen.

Der jeweils vorliegende Satz für die Abteilung ist mit der nächst übergeordneten Aufnahme über Feld 806_ zu verbinden. Keine VF der vorliegenden Körperschaft mit den VF des Namens der direkt übergeordneten Körperschaft bilden.

Ansetzung der für eine OH erforderlichen Gebietskörperschaft

ist für die Bildung einer OH eine Gebietskörperschaft erforderlich, so ist diese auf Vorhandensein zu prüfen und die AF für die OH zu verwenden. Fehlt ein solcher Satz, so ist dieser allenfalls zusätzlich zu erstellen.

ACHTUNG: Es soll keinesfalls eine OH mit einer VF der Gebietskörperschaft gebildet werden.

Beispiele

814: 2.OG nicht mit der englischen Namensform bilden, sonder mit der AF der nächst übergeordneten Körperschaft, in 816 ist OH mit der englischen Namensform besetzt, da 1. Buchstabe von der Ansetzungsform "Wien" abweicht.

036a	a at
800	a ABC-Abweherschule <Wien>
801a	a Quelle: Österr. Amtskalender
806	a 19773-7
810	a NBC-Defence School <Wien>
812	a Österreich / Bundesheer / ABC-Abweherschule
814	a Österreich / Austrian Armed Forces / NBC-Defence School
814	a Österreich / Bundesheer / NBC-Defence School
816	a NBC-Defence School <Vienna>
001	a 19773-7
036a	a at
066	g
800	a Österreich / Bundesheer
806	a 35878-2
810	a Bundesheer <Österreich>
812	a Österreich / Heer
814	a Heer <Österreich>
816	a Österreich / Austrian Armed Forces
818	a Austrian Armed Forces
820	a Armed Forces <Österreich>
850a	a Österreich / B-Gendarmerie
852	a 2137547-1
001	a 1012345-3
800	a Wien
801a	a Stadtstaat, Magistrat u.ä. wird angesetzt!
810	a Vienna
.....	
834	a Bundesland Wien
001	a 35878-2
800	a Österreich
810	a Bundesstaat Österreich
.....	
826	a Austria

- 001 |a 1216852-x
800 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Archivum
806 |a 1216851-8
810 |a Archivum Nuntiaturae Vindobonensis
812 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Archivio
814 |a Archivio della Nunziatura <Wien>
815 |a ANV
816 |a Archivio della Nunziatura <Vienna>
818 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Archivio di Casa
820 |a Archivio di Casa della Nunziatura <Wien>
822 |a Archivio di Casa della Nunziatura <Vienna>
824 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Levéltár
826 |a Bécsi Pápai Követség Levéltára
828 |a Pápai Követség Levéltára <Wien>
830 |a Pápai Követség Levéltára <Bécs>
832 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Archiv
834 |a Archiv der Wiener Nuntiatur
836 |a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich> / Hausarchiv
838 |a Hausarchiv der Wiener Nuntiatur
- 001a |a 1216851-8
800a Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich>
806a |a 2009545-4
810a Apostolica Nuntiatura <Deutschland, Römisch-Deutsches Reich>
812a Ecclesia Catholica / Nuntiatura Vindobonensis
814a Nuntiatura Vindobonensis
816a Ecclesia Catholica / Bécsi Követség
818a Bécsi Követség
820a Bécsi Pápai Követség
822a Pápai Követség <Wien>
824a Pápai Követség <Bécs>
826a Ecclesia Catholica / Nunziatura <Wien>
828a Nunziatura <Wien>
830a Ecclesia Catholica / Wiener Nuntiatur
832a Wiener Nuntiatur
- 001a |a 2009545-4
800a Ecclesia Catholica
810a Römisch-Katholische Kirche
812a Katholische Kirche
814a Katholike Ekklesia
816a Catholic Church
818a Roman Catholic Church
819a RCC
820a Eglise Catholique
822a Eglise Catholique Romaine

2. Bestimmung der Urheberschaft

2.1 Liegt eine Körperschaft im Sinne des Regelwerkes vor?

Was ist eine Körperschaft?

Körperschaften sind (§ 631) unabhängig von der juristischen Definition:

sämtliche Personenvereinigungen, Organisationen und Institutionen, Unternehmen und Veranstaltungen, die eine durch ihren Namen individuell bestimmbare Einheit bilden; etwa:

Personenvereinigungen: Gesellschaften, Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften;

Organisationen: Parteien, Genossenschaften, Gewerkschaften; berufsständische Kammern;

Institutionen: Akademien, Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Schulen; Institute, Archive, Bibliotheken, Museen, Theater;

Unternehmen : Firmen, Betriebe; Banken, Börsen; Post- und Verkehrseinrichtungen;

Religionsgemeinschaften (§ 664): alle in Lehre, Kult und Disziplin selbständigen *religiösen Körperschaften* oder *Zusammenschlüsse solcher Körperschaften*, z.B.: Kirchen, Landeskirchen, Freikirchen, Sekten, Kirchenbünde;

ihre *Verwaltungseinheiten* regionalen, lokalen oder personalen Charakters, z.B.: Kirchenkreise, Dekanate, Kirchenprovinzen, Diözesen, Erzdiözesen; Pfarreien [in Österreich: Pfarren], Gemeinden, Orden, Kongregationen und ähnliche religiöse Gemeinschaften einschließlich ihrer regionalen und lokalen Einheiten, wie Ordensprovinzen, Abteien, Klöster;

ihre *Organe* (§ 665), die vorwiegend legislative, administrative, richterliche, informative oder diplomatische Funktionen haben, z.B. Kirchenleitungen, Synoden im Sinne von Vertretungskörperschaften, kirchliche Gerichte, Presseämter, Nuntiatoren; ferner ohne Rücksicht auf ihre Funktion die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, deren Name einen Begriff enthält, mit dem gewöhnlich Organe von Religionsgemeinschaften bezeichnet werden, wie z.B. Amt, Behörde, Verwaltung und entsprechende fremdsprachige Benennungen;

nicht als Organe von Religionsgemeinschaften gelten (§ 660) die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, die sich vorwiegend und unmittelbar mit erzieherischen, kulturellen, wissenschaftlichen, berufsständischen, sozialen u.ä. Aufgaben befassen, z.B. Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Archive, Museen; Forschungsinstitute; religionsgebundene berufsständische oder soziale Vereine und Gesellschaften; Krankenhäuser, Heime; ferner stets ohne Rücksicht auf ihre Funktion die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, deren Name einen Begriff enthält, mit dem gewöhnlich Einrichtungen von Religionsgemeinschaften bezeichnet werden, die keine Organe sind, wie z.B. Anstalt, Institut und entsprechende fremdsprachige Benennungen;

Veranstaltungen:

Kongresse (§ 679) sind *Körperschaften*, wenn ihre Bezeichnung besteht

(§ 680,a) aus einem Kongreßbegriff (z.B. Kongreß, Konferenz, Tagung, Symposium, Colloquium udgl.), der durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute (z.B. wissenschaftlich, national, international udgl.) erweitert sein kann, *und* einer damit grammatisch verbundenen Angabe eines Themas, eines Eigennamens, eines Ortsnamens, der fester Bestandteil des Kongreßnamens ist, oder einer Gruppe von Personen oder Körperschaften, die ihrerseits keine Körperschaft und auch nicht Teil einer Körperschaft ist (auch appositionelle Gefüge gelten als grammatisch verbunden), oder

(§ 680,b) aus einer Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge;

Ausstellungen, Messen, Festwochen, sportliche Veranstaltungen und dgl. (§ 682): diese gelten auch dann als Körperschaft, wenn ihre Bezeichnung eher den Charakter eines Namens, als den einer Themaangabe hat;

und **die territorialen Einheiten (Gebietskörperschaften):**

Gebietskörperschaften (§ 649) sind jene Körperschaften, die (volle oder eingeschränkte) staatliche Funktionen in einem bestimmten Territorium ausüben oder auszuüben beanspruchen, z.B. Staaten, Gliedstaaten, Bundesländer, Kantone; ihre regionalen oder lokalen Verwaltungseinheiten, z.B. Provinzen, Bezirke, Départements, Counties, Oblasti, Kreise, Gemeinden.

Keine Gebietskörperschaften sind Gemeindeverbände, Zweckverbände, Planungsgemeinschaften, Planungsverbände udgl.

Organe von Gebietskörperschaften (§ 650) sind die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, die vorwiegend legislative, exekutive, administrative, richterliche, informative, diplomatische oder

militärische Funktionen haben, z.B. Parlamente, Regierungen, Ministerien, Gerichte, Presseämter, Gesandtschaften, Einheiten der Streitkräfte; ferner stets ohne Rücksicht auf ihre Funktion die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, deren Name einen Begriff enthält, mit dem gewöhnlich Organe von Gebietskörperschaften bezeichnet werden, wie z.B.: Amt, Behörde, Verwaltung und entsprechende fremdsprachige Benennungen; ausgenommen sind die Verwaltungseinheiten von Post- und Verkehrseinrichtungen (diese gelten als Unternehmen).

Keine Organe von Gebietskörperschaften (§ 651) sind die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, die sich vorwiegend und unmittelbar mit erzieherischen, kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, kommerziellen, berufsständischen, religiösen, sozialen u.ä. Aufgaben befassen, z.B. Schulen, Hochschulen, Theater, Bibliotheken, Archive, Museen; Forschungsinstitute, Observatorien, Botanische und Zoologische Gärten; Post- und Verkehrseinrichtungen; Banken; Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe; Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern; Kirchen, Krankenhäuser, Heime; ferner stets ohne Rücksicht auf ihre Funktion die ihnen unterstellten oder zugehörigen Körperschaften, deren Name einen Begriff enthält, mit dem gewöhnlich Einrichtungen von Gebietskörperschaften bezeichnet werden, die Organe sind, z.B. Anstalt, Institut und entsprechende fremdsprachige Benennungen.

Was ist keine Körperschaft?

Gelten nicht als Körperschaften:

wie Körperschaftsnamen verwendete Titel von Zeitungen und Zeitschriften sowie deren Redaktionen
Aktionen, Bewegungen, Datenbanken, Forschungsvorhaben, Kampagnen, Investmentfonds, Modellversuche, Preisverleihungen, Projekte, Programme, Schwerpunkte, Vorhaben und Wettbewerbe (mit Ausnahme von Sportwettkämpfen), es sei denn, daß damit eine feste Organisation verbunden ist

Ausgrabungen, Expeditionen, Lehrgänge und Vortragsreihen (682,1, Anm.)

Zeitabschnitte, die unter einem bestimmten Motto stehen oder thematisch benannt sind (z.B. Tag der offenen Tür, International book year), es sei denn, daß damit eine feste Organisation verbunden ist (§ 682,1, Anm.)

Interpreten oder Musikgruppen, die sich nur mit Vor- und Familiennamen der beteiligten Personen nennen

Unkörperschaften: Häuser, Gebäude, Kirchen, die mit keiner körperschaftlichen Organisation verbunden sind.

Beispiele:

Keine Körperschaft	Körperschaft
Schloss Burgk	Museum Schloss Burgk
Flughafen Schwechat	Flughafen-Wien-Betriebsgesellschaft

Aber: die Erfahrung hat gezeigt, daß es Bezeichnungen / Titel gibt, die wie Namen von Körperschaften wirken, und immer wieder dafür gehalten werden, ohne es wirklich zu sein. Um wiederkehrende Neu-aufnahmen und damit einhergehende Ermittlungen auszuschließen, wird der einmal ermittelte Sachverhalt in Form einer Aufnahme in der GKD festgehalten.

Kongresse, deren Bezeichnung nur aus einem einfachen oder durch formale Attribute erweiterten Kongreßbegriff; oder nur aus einem einfachen oder durch formale Attribute erweiterten Kongreßbegriff und dem Namen der abhaltenden oder veranstaltenden Körperschaft besteht (§ 681). In der GKD werden sie nicht angesetzt (Liste solcher Kongreßbegriffe s. Anlage 1)

Aus der GKD nicht zu nutzen:

Aufnahmen zu Unkörperschaften

Etwa: Kirchen als Gebäude (mit den Gebäudebezeichnungen Kirche, Dom, Basilica, Cathedral udgl.).
Sachtitel: "750 Jahre Kirche St. Michael", keine enthaltene Körperschaft, Ansetzung erfolgt unter dem Sachtitel.

Diese Aufnahmen haben in 801a jeweils einen Vermerk, wie
"Keine Körperschaft [u. ev. weitere Erläuterungen]"

ältere GKD-Aufnahmen (§ 681.Erl.2), die nicht mehr als Körperschaften zu betrachten sind, bleiben in der GKD wegen möglicher Titelverknüpfungen erhalten, sie werden nachträglich nicht zu Unkörperschaften erklärt.

Diese Aufnahmen haben in 801a jeweils einen Vermerk, wie
"Veraltete Ansetzung, nicht mehr nutzen"

ältere GKD-Aufnahmen können aus historischen Gründen Abweichungen in der Ansetzung gegenüber der geltenden RAK-WB-Fassung haben; sie werden wegen möglicher Titelverknüpfungen nicht gelöscht.

Diese Aufnahmen haben in 801a jeweils einen Vermerk, wie
"Ansetzung nach RAK-K, wird nicht mehr RAK-WB,2.Ausg. angepaßt"

2.2 Liegt Urheber vor?

Als **Urheber** werden jene Körperschaften bezeichnet, die - allein oder gemeinschaftlich - ein anonymes Werk oder Teile eines solchen Werkes erarbeitet oder veranlaßt *und* herausgegeben haben (§§ 18, 632).

Wird die Körperschaft nur im Sachtitel oder im Zusatz zum Sachtitel eines anonymen Werkes genannt (§ 633), so gilt sie als dessen Urheber, wenn

sie dort als aussagendes Subjekt und nicht als dargestelltes Objekt erscheint [das Werk ist von der Körperschaft und nicht über die Körperschaft];

der Sachtitel nur aus einfachen ~~oder~~ durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen *und* dem Namen der Körperschaft besteht und kein anderer Urheber genannt oder nur eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr untergeordnete oder zugehörige Körperschaft als Urheber genannt ist [ist eine solche genannt, so gilt diese als zweiter Urheber];

nach dem Inhalt und Aufmachung des Werkes anzunehmen ist, daß die Körperschaft dessen Urheber ist, und kein anderer Urheber genannt oder nur eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft als Urheber genannt ist. Das gilt auch, wenn der Sachtitel nur aus dem Namen der Körperschaft besteht. [Das Werk handelt von Aufgaben, Plänen, Tätigkeit der Körperschaft, oder verzeichnet ihre Mitglieder, ihr Eigentum udgl. Bei Staatengemeinschaften (UNO, EG, EU) sowie deren Einzelgemeinschaften wird die Urheberschaft nur dann angenommen, wenn das Werk von der gesamten Tätigkeit handelt.]

Eine Körperschaft gilt als Urheber eines begrenzten Sammelwerkes, das unter einem übergeordneten Sachtitel Werke oder Teile von Werken der Körperschaft sowie Texte und / oder andere Materialien über sie enthält, wenn ihre Werke überwiegen. Im Zweifelsfall gilt sie als Urheber (§ 634).

Ein gewerbsmäßiger Verlag gilt nur als Urheber der von ihm erarbeiteten oder veranlaßten *und* herausgegebenen Verlagsalmanache, Verlagsfestgaben, Verlagskataloge, Verlagshaus- und -kundenzeitschriften und seiner eigenen Berichte über seine Aktivitäten und / oder seine Geschichte (§ 635).

Urheberschaft einer Religionsgemeinschaft ist geregelt in §§ 632 -634 u. 638 (§ 667), ist stets Urheber

ihrer Verfassungen und ihrer Verträge mit Staaten, und der Sammlungen ihrer Verfassungen und Verträge mit Staaten (§ 668, a)

ihrer allgemeinen Amts-, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie ihrer Haushaltssatzungen, -pläne und -rechnungen (§ 668, b)

ihrer Gesetze sowie der Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und dgl., die von ihr als Ganzes oder einem ihrer Organe ausgehen und für sie als Ganzes gelten, auch wenn bis zu 3 Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln sind, und der Sammlungen der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen usw. (§ 668, c)

ihrer anonymen liturgischen Werke (§ 668, d)

Für die Urheberschaft ihrer Organe gelten §§ 632 - 634 u. 638 (§ 669)

Ein Kongreß als Körperschaft ist gemäß § 632 Urheber der von ihm erarbeiteten oder veranlaßten *und* herausgegebenen Werke (§ 683,1)

Ein Kongreß, der nur im ST oder im Zusatz zum ST eines anonymen Werkes genannt ist, gilt gemäß § 633 als dessen Urheber (§ 683,2)

Ein Kongreß ist Urheber seiner Programme sowie Berichte über ihn, es sei denn, daß bis zu 3 Verfasser genannt oder zu ermitteln sind oder ein anderer Urheber als aussagendes Subjekt im ST genannt ist (§ 683,3)

Bei Beiträgen (z.B. Referaten, Papers, Diskussionsbeiträgen) von Körperschaften zu einem Kongreß gelten diese als Urheber (§ 684,1)

Bei einem Sammelwerk mit Beiträgen verschiedener Körperschaften zu einem Kongreß gilt im allgemeinen der Kongreß als Urheber (§ 684,2)

Ist jedoch das Sammelwerk von einer Körperschaft veranlaßt und herausgegeben, so gilt diese als Urheber (§ 684,3)

Für die Urheberschaft von Ausstellungen und Messen, Festwochen, sportlichen Veranstaltungen gelten §§ 683 - 684 sinngemäß (§ 685)

Urheberschaft einer Gebietskörperschaft ist geregelt in § 652 (in Analogie zu § 632), ist stets Urheber ihrer völkerrechtlichen Verträge sowie der Sammlung ihrer völkerrechtlichen Verträge (§ 653, a), sind sie Vertragspartner völkerrechtlicher Verträge, so gelten sie als weitere Urheber, ihrer Verfassungen sowie der Sammlung ihrer Verfassungen (§ 653, b) ihrer allgemeinen Amts-, Gesetz-, Verordnungsblätter und Staatsanzeiger sowie ihrer Haushaltssatzungen, -pläne und -rechnungen (§ 653, c) ihrer Gesetze sowie Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und dgl., die von ihr als Ganzes oder einem ihrer Organe ausgehen und für sie als Ganzes gelten, auch wenn bis zu 3 Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln sind, und der Sammlungen der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen usw. (§ 653, d)

Für die Urheberschaft von Organen einer Gebietskörperschaft gelten §§ 632 - 635 u, 638 (§ 654).

ACHTUNG: als Bestandteil eines Sachtitels gilt eine Körperschaft nur, wenn sie grammatisch verbunden ist, denn eine Verbindung mit "von" oder eine partizipale Wendung wie "herausgegeben von" gilt nicht als grammatische Verbindung (§ 128,2).

Eine Körperschaft gilt nicht als Urheber (§ 636)

eines Werkes, an dessen Zustandekommen sie nur als Mitarbeiter, Auftraggeber, Förderer, Verlag und dgl. beteiligt ist;

einer Ausgabe eines schon vorliegenden Werkes, an deren Zustandekommen sie nur als Herausgeber, Bearbeiter, Übersetzer, Auftraggeber, Förderer, Verlag und dgl. beteiligt ist;

eines begrenzten Sammelwerkes, das unter einem übergeordneten Sachtitel Werke oder Teile von Werken der Körperschaft sowie Texte und / oder andere Materialien über sie enthält, wenn die Texte über sie und / oder die anderen Materialien überwiegen;

ihrer Urkundenbücher einschließlich derer in Regestenform, unabhängig von dem Anteil der von ihr selbst ausgestellten Urkunden.

Ein gewesener Verlag gilt nicht als Urheber seiner Verlagsschriftenreihen und -zeitschriften, seiner Verlags-sammelwerke, -kartenwerke und -kalender, auch wenn diese nach ihm benannt sind (§ 637).

2.3 Liegt sonstige beteiligte Körperschaft vor?

Als **sonstige beteiligte Körperschaften** werden jene Körperschaften bezeichnet, die ohne Urheber zu sein, an einem Werk oder einer Ausgabe eines Werkes beteiligt sind (§ 19).

2.4 Liegt nichtbeteiligte Körperschaft vor?

Als **nichtbeteiligte Körperschaften** (§ 648) gelten Körperschaften deren Name bei Bibliographien, Katalogen, Wörterbüchern, Werkverzeichnissen und dgl. die als Verfasserwerke behandelt werden, im Sachtitel genannt ist, deren Name im Sachtitel eines anonymen Werkes genannt ist und die als dessen Urheber aufgefaßt werden könnten wenn das Werk eine Festschrift oder ähnliche Gelegenheitschrift für die Körperschaft ist.

2.5 Wird die Körperschaft für Haupt- und Nebeneintragungen benötigt?

Für den Nachweis einer Ausgabe eines Werkes in Verbundkatalog (ACC01) werden Titelaufnahmen angelegt, für deren alphabetische Ordnung wird durch Besetzung der erforderlichen OB durch die AF eines Körperschaftsnamens die Einordnungs- bzw. Fundstelle festgelegt.

Wird die Körperschaft in der Titelaufnahme genannt?

Die Verfasserangabe (§§ 136-138) liefert im allgemeinen die Begründung für Haupt- und Nebeneintragungen. Hier werden, unabhängig davon, ob in der Vorlage genannt oder aus anderen Quellen ermittelt, im allgemeinen aufgeführt:

alle Urheber, die eine HE oder eine NE erhalten, alle sonstigen beteiligten Körperschaften, die eine NE erhalten. Bei FSW wird der besonders hervorgehobene, bzw. zuerst genannte Urheber stets angegeben, auch wenn er keine Eintragung erhält.

Verzichtet wird jedoch auf die Angabe von

- Urhebern in der Verfasserangabe, wenn sie im ST oder im Zusatz zum ST genannt oder zum ST zu ergänzen sind;
- sonstigen beteiligten Körperschaften in der Verfasserangabe, wenn sie im ST oder im Zusatz zum ST oder in der Ausgabebezeichnung genannt sind.

Weitere Urheber, sonstige beteiligte Körperschaften werden im allgemeinen nicht angegeben, sie werden durch "..." angedeutet, wenn die Körperschaft mit der selben Funktion angegeben wird.

Die Namen sonstiger nicht beteiligter Körperschaften sind im ST genannt.

Werden beigefügte und enthaltene Werke nach § 162,8 in einer Fußnote angegeben und hat dabei eine fortlaufende ungezählte Beilage einen zitierfähigen Titel und einen Urheber, so wird die Körperschaft hier in Vorlage- oder AF genannt.

Welche Namensformen werden in der Verfasserangabe angegeben?

Von mehreren in der Vorlage genannten Namensformen eines Urhebers oder sonstiger beteiligter Körperschaft wird die auf der Haupttitelseite (HTS) genannte angegeben;

von mehreren auf der HTS genannten im allgemeinen die besonders hervorgehobene bzw. erstgenannte bzw. die zum HST gehörende Namensform;

ist keine Namensform auf der HTS genannt, so wird von mehreren Namensformen der Vorlage die der AF entsprechende angeführt;

ist eine solche nicht vorhanden, die vollständigste bzw. die der Sprache des HST entsprechende;

ist auf der HTS der Name der Körperschaft sowohl in abgekürzter oder Initialenform als auch in ausgeschriebener Form getrennt vorhanden, so wird im allgemeinen die ausgeschriebene Namensform angegeben;

ist jedoch der Name der Körperschaft in abgekürzter oder Initialenform im HST enthalten bzw. zu ihm zu ergänzen und / oder im Zusatz zum ST enthalten, so wird auf die Angabe der ausgeschriebenen Namensform verzichtet (§ 138.).

Zum HST, zu einem PST oder zum ST eines beigefügten Werkes zu ergänzende Urheber werden ohne einleitende Wendung, jedoch in der Form der Vorlage, unmittelbar an den betreffenden ST, getrennt durch Spatium, Schrägstrich, Spatium angeschlossen.

Ist ein Teil des Körperschaftsnamens im betreffenden ST enthalten und ein anderer Teil oder der Name einer übergeordneten Körperschaft noch zu ergänzen, so wird dieser Teil bzw. dieser Name nur angegeben, wenn er zur ausreichenden Benennung erforderlich ist.

ACHTUNG: Der GKD-Satz enthält alle aufgrund der Vorlage feststellbare Namensformen und chronologische Beziehungen, auch wenn sie in der bibliographischen Aufnahme nicht genannt werden müssen.

Erfolgt mit der Körperschaft eine Haupt- oder Nebeneintragung?

Haupteintragung unter Urheber

Unter der Körperschaft, die als Urheber eines anonymen Werkes gilt, wird die HE gemacht, wenn sie im ST genannt oder zum ST zu ergänzen ist (§ 639,1).

Der Urheber gilt auch dann im ST genannt, wenn sein Name (a) in einer abweichenden Form vorkommt, oder (b) wenn darin nur Teile seines Namens enthalten sind (Körperschaftsbegriff ohne weitere Benennungen; eine Initialenfolge oder ähnliche Buchstabenfolge, die sich auf die Körperschaft bezieht; bei dem Namen einer untergeordneten Körperschaft ein Teil, der ohne den der übergeordneten nicht ausreichend ist; bei einem Firmennamen der Familienname des Begründers oder Inhabers) (§ 640).

Der Urheber gilt als nicht im ST genannt, wenn darin nur andere Teile seines Namens als die in § 640,b genannten vorkommen (§ 641).

Der Urheber ist zum ST zu ergänzen (§ 642), wenn dieser

- nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen besteht,

oder ohne den Namen der Körperschaft falsch verstanden werden kann.

Wird ein ausführlicher ST häufig als sachliche Benennung für Veröffentlichungen von verschiedenen Körperschaften benutzt, so kann der Urheber zum ST ergänzt werden.

Im Zweifelsfall ist der Urheber nicht zu ergänzen.

Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und sind alle oder einige von ihnen im ST genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Körperschaft, die im ST enthalten bzw. zu ihm zu ergänzen ist die HE gemacht (§ 644,1).

Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und ist nur eine von ihnen im ST genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter ihr die HE gemacht. Auf NE unter den anderen Körperschaften wird verzichtet (§ 645).

Für die HE unter Gebietskörperschaften gelten §§ 655,1-2; 656,1 u. 657,1 (Verfassungen), 658,1-2 (völkerrechtliche Verträge); 659 (Sammlung völkerrechtlicher Verträge); 660,1-2 (Amtsblätter, Haushaltssatzungen und dgl.);

Für die HE unter Organen von Gebietskörperschaften gelten § 663,1-2.

Für die HE unter Religionsgemeinschaften gelten §§ 670; 671,1 (Verfassungen); 672,1 u. 673,1 (Verträge mit Staaten); 674,1-2 (Amtsblätter, Haushaltssatzungen und dgl.); 675.

Für die HE unter Organen von Religionsgemeinschaften gilt § 678,1.

Für die HE unter Kongressen, Ausstellungen und dgl. gelten §§ 686; 688; 691.

Nebeneintragungen unter Urheber

Ist die Körperschaft, die als Urheber eines anonymen Werkes gilt, weder im ST genannt noch zu ihm zu ergänzen, so wird im allgemeinen unter ihr eine NE gemacht (§ 643).

Bei fortlaufenden Sammelwerken wird diese NE nur gemacht, wenn das Werk überwiegend von den Aufgaben, den Plänen, der Tätigkeit usw. dieses Urhebers handelt, wenn das Werk ein Verzeichnis seiner Mitglieder, seines Eigentums und dgl. ist, wenn der Urheber gemäß § 642,3 nicht zum ST zu ergänzen ist.

Bei Bänden bzw. Stücken von begrenzten mehrbändigen sowie fortlaufenden Sammelwerken erfolgt keine NE, wenn das Gesamtwerk eine Eintragung unter der Körperschaft erhalten hat.

Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und sind alle oder einige von ihnen im ST genannt oder zu ihm zu ergänzen, so werden unter zwei weiteren im ST genannten bzw. zu ihm zu ergänzenden Körperschaften in der Reihenfolge der Vorlage NE gemacht (§ 644,2). Auf NE unter den anderen Körperschaften wird verzichtet.

Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und ist keine von ihnen im ST genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter Berücksichtigung von § 643 eine NE gemacht (§ 646) unter der ersten von denjenigen Körperschaften, die das Werk erarbeitet haben; falls keine von ihnen das Werk erarbeitet hat, unter der besonders hervorgehobenen bzw. der zuerst genannten Körperschaft. Auf NE unter weiteren als Urhebern geltenden Körperschaften wird verzichtet.

Für die NE unter Gebietskörperschaften gelten §§ 655,3-4; 658,1-2 (völkerrechtliche Verträge); 659 (Sammlung völkerrechtlicher Verträge); 660,2 (Amtsblätter, Haushaltssatzungen und dgl.); 661,2 (Gesetze, Verordnungen, Erlasse udgl.: Verzicht auf NE).

Für die NE unter Organen von Gebietskörperschaften gelten § 663,1-3.

Für die NE unter Religionsgemeinschaften gelten §§ 670; 672,2 u. 4 (Verträge mit Staaten); 674,2 (Amtsblätter, Haushaltssatzungen und dgl.); 675,2 u. 676,2 (Gesetze, Verordnungen, Erlasse: Verzicht auf NE); 677,2 (liturgische Werke: Verzicht auf NE).

Für die NE unter Organen von Religionsgemeinschaften gilt § 678.

Für die NE unter Kongressen, Ausstellungen und dgl. gelten §§ 686; 687,2; 690; 691.

Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Körperschaften

Auf NE unter sonstigen beteiligten Körperschaften wird im allgemeinen verzichtet (§ 647).

Ist eine sonstige beteiligte Körperschaft bei Bibliographien, Katalogen, Wörterbüchern, Werkverzeichnissen und dgl. Werken, die nach § 601,Anm. 1 als Verfasserwerke behandelt werden, im ST genannt, so wird eine NE gemacht.

Nebeneintragungen unter nicht beteiligten Körperschaften

NE unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Körperschaften

Unter einer nichtbeteiligten Körperschaft wird eine NE gemacht, wenn

bei Bibliographien, Katalogen, Wörterbüchern, Werkverzeichnissen und dgl. die als Verfasserwerke behandelt werden, ihr Name im Sachtitel genannt ist,

die Körperschaft im Sachtitel eines anonymen Werkes genannt ist und als dessen Urheber aufgefaßt werden könnten

wenn das Werk eine Festschrift oder ähnliche Gelegenheitsschrift für die Körperschaft ist.(§ 648).

Für die NE unter Organen von Religionsgemeinschaften gilt § 678,3.

Schema der möglichen HE und NE

Mehrere Urheber im ST genannt oder zum ST zu ergänzen	
1. Urheber (auch einziger)	HE
2. Urheber	NE
3. Urheber	NE
4. und weitere Urheber	keine Eintragung
mehrere Urheber, nur einer im ST genannt oder zum ST zu ergänzen	
genannter oder zu erg. Urheber	HE
weitere Urheber	keine Eintragung
Urheber weder im ST genannt noch zum ST zu ergänzen	
nur ein Urheber (insbes. bei FSW)	NE
mehrere Urheber: erster bzw. bes.hervorgehobener	NE
2. und weitere Urheber	keine Eintragung
beteiligte Körperschaft	
außer lt § 601,Anm.1 im ST enthaltene Körperschaft	NE
nicht beteiligte Körperschaft lt §§ 648 bzw. 678,3	NE

3 Ansetzung der Namen von Körperschaften

Wann wird eine Körperschaft neu angesetzt?

In der ACC11 wird eine Körperschaft nur dann neu angesetzt, wenn sie für eine Haupt- oder Nebeneintragung in der ACC01 gebraucht wird.

Dies bedeutet, daß jede neu angesetzte oder genutzte Körperschaft der ACC11 mit der ACC01 verlinkt sein muß (s.a Punkt 1.5).

ACHTUNG: neue Körperschaften (AK-Sätze) ohne Link in der ACC01 werden von der ZR gelöscht! Ausnahme: Sätze für hierarchisch direkt übergeordnete Körperschaften [mit Kommentar in 801a] und für Gebietskörperschaften, die für OH gebraucht werden.

3.1 Die wichtigsten Paragraphen für die Ansetzung von Körperschaftsnamen

Die Regeln für die Ansetzung von Körperschaftsnamen sind folgendermaßen gegliedert:

Grundregeln (§§ 401 - 425)

- Körperschaften werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen angesetzt (§ 401,1);
- Ausnahmen sind Kurzformen bestimmter Körperschaftsnamen (§ 401,2);
- Bestimmte Bestandteile des offiziellen Namens sind bei der Ansetzung (als Ordnungsgruppe) wegzulassen (§§ 403 - 405).
- Hat eine Körperschaft mehrere offizielle Namen in verschiedenen Sprachen, so ist nach der festgelegten Reihenfolge der bekanntesten Sprachen zu verfahren (§ 406);
- Eine Ausnahme wird für neuere internationale Körperschaften gemacht, bei denen gegebenenfalls die englische der deutschen Namensform vorgezogen wird (§ 406,3);
- Bei Namensänderungen, Teilungen und Zusammenschlüssen von Körperschaften bekommt im allgemeinen jeder Name eine eigene Ansetzung (§§ 407 und 408);
- Grundregeln für Verweisungen von Körperschaftsnamen (§§ 409-411);
- Gleiche Namen verschiedener Körperschaften werden mit einer OH versehen (§412);
- Art und Form der OHn werden in den §§ 413 -425 festgelegt.

Sonderregeln für untergeordnete Körperschaften (§§ 426 -439)

- Körperschaften, die einer oder mehreren anderen Körperschaften unterstellt oder zugehörig sind (§§ 426 - 439);
- Selbständige Ansetzung dieser Körperschaften (§§ 429 und 433);
- Ansetzung untergeordnete Körperschaften als Abteilung der ihnen übergeordneten Körperschaften (§§ 430 und 434);
- Exekutiv- und Informationsorgane bleiben bei der Ansetzung im allgemeinen unberücksichtigt (§ 435,1).

Sonderregeln für Gebietskörperschaften und ihre Organe und für sonstige, ihnen unterstellte oder zugehörige Körperschaften (§§ 440 - 461)

- Gebietskörperschaften werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen unter Berücksichtigung der amtlichen Sprache des betreffenden Gebietes angesetzt (§§ 440,1 und 440,3);
- Bei Gliedstaaten, Verwaltungsbezirken, Orten und Ortsteilen werden Ausdrücke, die nur die Art der Einheit bezeichnen wie z. B. „Regierungsbezirk“, „Kreis“ oder die nur einen bestimmten Status ausdrücken wie z. B. „Bad“, „Kurort“ bei der Ansetzung weggelassen (§§ 441 und 442);
- Unselbständige Ansetzung eines Organs einer Gebietskörperschaft (§ 448,1);
- Selbständige Ansetzung einer Körperschaft, die einer Gebietskörperschaft unterstellt oder zugehörig ist, aber nicht als deren Organ gilt (§ 457,1);
- Die Abgrenzung von Organen von Gebietskörperschaften (§ 650) zu nicht als Organe geltenden Körperschaften (§ 651) ist besonders zu beachten.

Sonderregeln für Religionsgemeinschaften und ihre Organe und für sonstige, ihnen unterstellte oder zugehörige Körperschaften (§§ 462 - 477)

- Da Religionsgemeinschaften von ihrem organisatorischen Aufbau her den Gebietskörperschaften vergleichbar sind, entsprechen sich auch die Ansetzungsbestimmungen;
- Regionale, lokale und personale Einheiten von Religionsgemeinschaften (z. B. Kirchenbezirke, Diözesen, Kirchengemeinden, Pfarreien, Orden und Kongregationen) gelten als eigene Körperschaften und werden selbständig angesetzt (§§ 463 - 465);
- Auch hier ist die Abgrenzung von Organen von Religionsgemeinschaften (§ 665) zu nicht als Organe von Religionsgemeinschaften geltenden Körperschaften (§ 666) zu beachten.

Sonderregeln für Kongresse, Ausstellungen, Messen, Festwochen und dgl. (§§ 478 - 486)

Veranstaltungen, die gemäß den §§ 680 und 682 als Körperschaften zu behandeln sind, werden nach den Sonderregeln für Kongresse, Ausstellungen, Messen, Festwochen und dgl. (§§ 478 - 486) weitgehend in Analogie zu den Grundregeln angesetzt. (§§ 401 - 425);
 Bei der Ansetzung wegzulassende Bestandteile des offiziellen Namens, wie Angaben über Ort, Zeit, Zählung und abhaltende oder veranstaltende Körperschaften (§ 480);
 Zählung, Veranstaltungsjahr und -ort als OH (§ 483);
 Innerhalb einer Kongreßfolge wird im allgemeinen jeder Kongreß als eigene Körperschaft angesetzt (§ 484,1).

3.2 Grundregeln**Offizieller Name**

Körperschaften werden im allgemeinen unter ihrem **offiziellen Namen** angesetzt.

Unter der **Kurzform** ihres offiziellen Namens werden jedoch nur folgende Körperschaften angesetzt: Kom-somol, NATO, Unesco, UNICEF.

Körperschaften, deren offizieller oder gewöhnlich gebräuchter Name nicht zu ermitteln ist, werden unter der vorliegenden Namensform angesetzt.

ACHTUNG: Bei der Körperschaftsaufnahme ist in Kat. 801a zu vermerken: Ansetzung nach Vorlage, offiz. Name nicht zu erm. (§ 401).

Abkürzungen, Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen in Körperschaftsnamen

Abkürzungen werden gemäß § 201, Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen gemäß § 206 im allgemeinen der offiziellen Namensform entsprechend angesetzt.

Beispiele

Ansetzung	Verweisung
Advanced Research Workshop on 3 D Imaging in Medicine	
Turnverein Vaihingen, Enz, 1861	
Turn- und Sportgemeinde 1860 <München>	
Angus & Robertson <Sydney>	Angus and Robertson <Sydney>
750-Jahrfeier von Schloß Vogtsberg <1999, Oelsnitz, Vogtland>	Siebenhundertfünfzig-Jahrfeier von Schloß Vogtsberg <1999, Oelsnitz, Vogtland>

Universitäten, Hochschulen und dgl.

Allgemeine **Universitäten**, technische Hochschulen und Gesamthochschulen des deutschen Sprachgebietes werden als „Universität“, „Technische Hochschule“ bzw. „Technische Universität“ oder „Gesamthochschule“ unter Hinzufügung des Sitzes als OH angesetzt (§ 402)

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Johannes-Kepler-Universität, Linz	Universität <Linz>
Technische Universität, Graz	Technische Universität <Graz>
Gesamthochschule Universität Kassel	Gesamthochschule <Kassel>
aber:	
Universität Gesamthochschule Duisburg	Universität <Duisburg, 1980 ->
Universität für Bildungswissenschaften, Klagenfurt	Universität für Bildungswissenschaften <Klagenfurt>

Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens

Der bestimmte oder unbestimmte **Artikel** am Anfang eines Körperschaftsnamens wird bei der Ansetzung weggelassen. Artikel am Anfang von Körperschaftsnamen in arabischer und hebräischer Sprache werden jedoch niemals weggelassen (§ 403)

ACHTUNG: Wenn durch die Weglassung eine grammatische Änderung der folgenden Wörter bewirkt wird, wird der Artikel nicht weggelassen!

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
The Library Association	Library Association
aber:	
Der Blaue Adler	Der Blaue Adler

Weiters werden weggelassen:

Wendungen am Anfang oder am Schluß eines Körperschaftsnamens, die den **juristischen Charakter** einer Körperschaft bezeichnen, es sei denn, daß sie unablösbarer Bestandteil des Namens sind oder ohne sie nicht kenntlich ist, daß es sich um eine Körperschaft handelt; Angaben über **Ordensverleihungen** in Körperschaftsnamen; Substantivisch angegebene Orts- oder Ortsteilbezeichnungen am Schluß von Körperschaftsnamen; **Zählungen** (§ 404)

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Verein Pinzgauer Mineraliensammler e.V.	Verein Pinzgauer Mineraliensammler
aber:	
INDRO e.V.	INDRO e.V.
LDV-Fittings e.V.	LDV-Fittings e.V.
Berliner Bürger e.V.	Berliner Bürger e.V.
Euratibor Gemn. e.V.	Euratibor Gemn. e.V.
aber:	
Österreichische Nationalbibliothek Wien	Österreichische Nationalbibliothek <Wien>
Verein der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek Wien	Verein der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek Wien

Unverbundene Bezeichnungen

Körperschaften, deren Name aus zwei unverbundenen Bezeichnungen besteht, werden im allgemeinen nur unter ihrer ersten Bezeichnung angesetzt.

Sie werden jedoch unter den beiden unverbundenen Bezeichnungen angesetzt, wenn

ohne die zweite Bezeichnung nicht kenntlich ist, daß es sich um eine Körperschaft handelt oder gleichnamige Benennung mit einer anderen Körperschaft entsteht.

Ist aber die erste der beiden unverbundenen Bezeichnungen eine Abkürzung des folgenden Bestandteiles in Form einer Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge, so wird die Körperschaft nur unter der zweiten Bezeichnung angesetzt.

Körperschaften, deren Name aus zwei verbundenen Bezeichnungen besteht, werden stets unter beiden verbundenen Bezeichnungen angesetzt (§405).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Gutenberg-Gesellschaft, Internationale Vereinigung für Geschichte und Gegenwart der Druckkunst	Gutenberg-Gesellschaft
Koh-i-noor, Vereinigung Mainzer Künstler und Gesellschaft Mainzer Kunstfreunde	Koh-i-noor, Vereinigung Mainzer Künstler und Gesellschaft Mainzer Kunstfreunde
KOPINT, Konjunktúra, Piackutató és Informatikai Intézet	KOPINT, Konjunktúra, Piackutató és Informatikai Intézet <Budapest>.
Natur-Museum und Forschungs-Institut Senckenberg Frankfurt	Natur-Museum und Forschungs-Institut Senckenberg <Frankfurt, Main>
Zoologisches Institut und Museum, Hamburg	Zoologisches Institut und Museum <Hamburg>

Nach § 405,3 werden Körperschaftsnamen, die aus zwei Teilen bestehen und deren erster Teil eine Abkürzung des folgenden Bestandteiles ist, nur unter der zweiten Bezeichnung angesetzt. Die Praxis hat erwiesen, daß **bei Firmen**, die häufig in ihrem offiziellen Namen sowohl die Abkürzung als auch eine aufgelöste Form führen, die Unterscheidung zwischen "verbunden" und "unverbunden" unzweckmäßig ist. In diesen Fällen soll unter dem vollen offiziellen Namen angesetzt werden, d. h. mit der Abkürzung (Initialenfolge) am Anfang. Von der Form ohne die Abkürzung (Initialenfolge) wird verwiesen.

Beispiel

Ansetzung	Verweisung
MTP, Gesellschaft für Medizinische und Technische Partnerschaft ‹Hamburg›	Gesellschaft für Medizinische und Technische Partnerschaft ‹Hamburg›

Auch bei Körperschaften, die keine Firmen sind, soll in allen Fällen, in denen der Name am Anfang die Initialform des früheren Namens enthält, unter dem gesamten Namen angesetzt werden unabhängig davon, ob die Initialform mit den übrigen Namensbestandteilen verbunden oder unverbunden ist.

Beispiel

Ansetzung	früherer Name
HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung ‹Hamburg›	Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv

Mehrere offizielle Namen

Führt eine Körperschaft gleichzeitig **offizielle Namen in verschiedenen Sprachen**, so wird im allgemeinen für die Ansetzung der Name in derjenigen Sprache gewählt, die in der Reihe deutsch, englisch, französisch, russisch, lateinisch, spanisch, italienisch am weitesten vorn steht.

Im Zweifelsfall gelten die in den amtlichen Publikationen einer Gebietskörperschaft verwendeten Sprachen als amtlich und die in diesen Sprachen gebildeten Namen als offiziell.

Ist keine Sprache der aufgeführten Sprachenreihe vertreten, so wird der Name in einer europäischen Sprache gewählt, die im Alphabet der Sprachbezeichnungen voransteht; ist keine europäische Sprache vertreten, der Name einer außereuropäischen Sprache, die im Alphabet der Sprachbezeichnungen voransteht.

Bei **neueren internationalen Körperschaften** wird jedoch die **englische** Namensform gewählt, wenn diese bekannter als die deutsche ist.

Internationale Körperschaften, an denen nur skandinavische Länder beteiligt sind, werden ebenfalls unter einem vorliegenden englischen Namen angesetzt.

Nationale Komitees internationaler Körperschaften werden unabhängig von der Ansetzung der internationalen Körperschaft in der betreffenden Landessprache angesetzt.

ACHTUNG: Für die Ermittlung offizieller Namen von internationalen Körperschaften wird das „Yearbook of international organizations“ herangezogen (§406).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Schweizer Gesellschaft für Neue Musik Swiss Society for Contemporary Music	Schweizer Gesellschaft für Neue Musik
Deutsch-Kanadische Gesellschaft German Canadian Society	Deutsch-Kanadische Gesellschaft
Internationale Arbeitsgemeinschaft der Papierhistoriker International Association of Paper Historians	International Association of Paper Historians
World Energy Council, Deutsches Nationales Komitee	World Energy Council / Deutsches Nationales Komitee
Nationales Olympisches Komitee für Deutschland Olympic Committee of Germany	Nationales Olympisches Komitee für Deutschland

Namensänderungen, Teilungen, Zusammenschlüsse (chronologische oder parallele Namensbeziehungen)

Ändert sich der für die Einordnung **maßgebliche Name** einer Körperschaft, so wird für die Ansetzung im allgemeinen jeweils derjenige Name benutzt, den die Körperschaft zu dem **Zeitpunkt ihrer Beteiligung am Zustandekommen** des zu katalogisierenden Werkes geführt hat.

Geringfügige Änderungen bei einem Körperschaftsnamen werden jedoch nicht als Namensänderungen, sondern als abweichende Namensformen behandelt.

Verwendet eine Körperschaft, die ihren Namen geändert hat, in ihren Veröffentlichungen nur ihren alten Namen, so wird sie (für diese Veröffentlichungen) unter ihrem alten Namen angesetzt.

ACHTUNG: Bei ortsgebundenen Körperschaften gilt auch die Änderung des Ortssitzes (=OH) als Namensänderung! (§ 407).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Springer-Verlag Berlin	Springer-Verlag <Berlin>
Springer-Verlag Berlin, West	Springer-Verlag <Berlin, West>

Teilungen und Zusammenschlüsse von Körperschaften werden nur berücksichtigt, wenn sie Namensänderungen zur Folge haben (§408).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Gymnasium Cham	Gymnasium <Cham, Oberpfalz>
später (Teilung)	
Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium, Cham	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium <Cham>
Robert-Schuman-Gymnasium, Cham	Robert-Schuman-Gymnasium <Cham>
Bremer Landesbank	Bremer Landesbank
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen
später (Zusammenschluß)	
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg	Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg

Verweisungen von Körperschaftsnamen

Von den **vorliegenden Benennungen** einer Körperschaft wird verwiesen, wenn sie von der AF des Namens in **ordnungswichtigen Teilen abweichen**.

Vom offiziellen Namen einer Körperschaft wird in folgenden Fällen verwiesen:

- bei Körperschaften, die nach § 401,2 unter einer Kurzform ihres offiziellen Namens angesetzt werden;
- bei Körperschaften, die nach § 402 unter einer normierten Namensform angesetzt werden;
- bei Körperschaften, die nach § 404,a unter Übergehung von am Anfang ihres Namens stehenden Wendungen juristischen Charakters angesetzt werden;
- bei Körperschaften, die nach § 407,2 unter einer vereinheitlichten Namensform angesetzt werden, wenn die Abweichungen in den nicht berücksichtigten Namensformen an ordnungswichtiger Stelle stehen;
- bei Körperschaften, in deren Namen nach § 204 Wortzusammensetzungen mit Bindestrichen bzw. Wortverbindungen als unverbundene Wörter anzusetzen sind, wenn die Wortzusammensetzungen bzw. -verbindungen an ordnungswichtiger Stelle stehen (§ 409).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Basler Mission	Evangelische Missionsgesellschaft <Basel>	Basler Mission
German Association of Public Banks	Verband Öffentlicher Banken	German Association of Public Banks
VÖB	Vereinigung Österreichischer Bibliothekare	VÖB

Bei **Namensänderungen** von Körperschaften sowie bei **Teilungen, Zusammenschlüssen** und dgl. (chronologischen oder parallelen Beziehungen) wird von jedem Namen **unmittelbar** auf den **vorhergehenden** und den **folgenden** verwiesen; wenn das nicht möglich ist, auf einen anderen früheren oder späteren.

Bei Körperschaften, die nach einer Namensänderung wieder ihren alten Namen angenommen haben, wird nur die zwischenzeitliche Abweichung als Namensänderung behandelt (§ 410).

ACHTUNG: bei der Darstellung chronologischer oder paralleler Namensbeziehungen müssen alle Körperschaften durch eigene Datensätze dargestellt sein: die Angabe der GKD-IDN der in Beziehung stehenden Körperschaften ist obligat!

ACHTUNG: Bei Namensänderungen und dgl. sollten, soweit bekannt, in Kat. 805 die Daten der Körperschaft eingetragen werden, um komplexe Änderungen (s. Beispiel Kunstgewerbe-Museum) korrekt darstellen zu können. Bei **Kongressen** werden in der GKD die Veranstaltungsdaten **nicht** in diesem Feld eingetragen!

Beispiele:

Ansetzung	Verweisung (Namensbeziehung)
Österreichische Nationalbibliothek <Wien>	Früher s. Nationalbibliothek <Wien>
Nationalbibliothek <Wien>	Später s. Österreichische Nationalbibliothek<Wien>
Georg-Kolbe-Museum <Berlin, West>	Später s. Georg-Kolbe-Museum <Berlin>
Georg-Kolbe-Museum <Berlin>	Früher s. Georg-Kolbe-Museum<Berlin, West>
Deutsches Gewerbe-Museum <Berlin>	Später s. Kunstgewerbe-Museum <Berlin>
Kunstgewerbe-Museum <Berlin>	Früher s. Deutsches Gewerbe-Museum<Berlin>
	Zeitweise s. Kunstgewerbe-Museum<Berlin, West>
	Zeitweise s. Kunstgewerbe-Museum<Berlin, Ost>
Kunstgewerbe-Museum <Berlin, Ost>	Früher und später s. Kunstgewerbe-Museum<Berlin>
Kunstgewerbe-Museum <Berlin, West>	Früher und später s. Kunstgewerbe-Museum<Berlin>

Weicht ein Körperschaftsname von der **gültigen Rechtschreibung ab**, so wird von dem Namen in der gültigen Rechtschreibung verwiesen, wenn die **Abweichungen an ordnungswichtiger Stelle** stehen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Cartellverband der Katholischen Österreichischen Studentenverbindungen	Kartellverband der Katholischen Österreichischen Studentenverbindungen

Bei mehreren gültigen Rechtschreibformen wird von der nicht berücksichtigten Form verwiesen.

Steht am Anfang eines Körperschaftsnamens eine **Abkürzung**, die gewöhnlich in aufgelöster Form gesprochen wird, so wird von der **Form mit der aufgelösten Abkürzung** im allgemeinen verwiesen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Dr. Meywald KG <Arolsen>	Doktor Meywald KG <Arolsen>

Steht am Anfang eines Körperschaftsnamens eine **Zahl**, ein **Symbol** oder ein sonstiges **Zeichen**, so wird von der Form mit der aufgelösten Zahl usw. im allgemeinen verwiesen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Berger + Parkkinen Architekturbüro <Wien>	Berger-und-Parkkinen-Architekturbüro <Wien>
Angus & Robertson <Sydney>	Angus and Robertson <Sydney>

Bei Körperschaftsnamen, bei denen die **Weglassung des Artikels** am Anfang eine **grammatische Änderung** der folgenden Wörter bewirkt, wird von der Namensform ohne Artikel mit entsprechender grammatischer Änderung der übrigen Wörter verwiesen

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Der Alte Mystische Orden vom Rosenkreuz	Alter Mystischer Orden vom Rosenkreuz

Bei Körperschaftsnamen, bei denen **Wörter** sowohl **mit angehängtem Artikel** wie ohne einen solchen vorkommen, wird von der nicht berücksichtigten Namensform im Rahmen der sprachlichen Möglichkeit verwiesen, und zwar gegebenenfalls mit entsprechender grammatischer Änderung der übrigen Wörter.

Bei Körperschaftsnamen, bei deren Ansetzung Angaben über **Ordensverleihungen** weggelassen werden, wird von der Namensform mit diesen Angaben verwiesen, wenn sie an ordnungswichtiger Stelle stehen.

Bei Körperschaftsnamen, bei deren Ansetzung eine **Zählung** weggelassen wird, die auch nicht als Ordnungshilfe berücksichtigt wird, wird von dem Namen mit der Zählung als OH verwiesen. Bei Körperschaftsnamen, deren AF mit einer Zahl beginnt, wird von der um die Zahl verkürzten Namensform verwiesen.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Heeresoffiziersschule II Hamburg	Heeresoffiziersschule <Hamburg>	Heeresoffiziersschule <2>
1. Fußball-Club 1896 Pforzheim	1. Fußball-Club 1896 <Pforzheim>	Fußball-Club 1896 <Pforzheim>

Bei Körperschaftsnamen, die aus **zwei unverbundenen oder verbundenen Bezeichnungen** bestehen und die unter der ersten oder unter beiden Bezeichnungen angesetzt werden, wird von der zweiten Bezeichnung verwiesen; werden sie unter der zweiten Bezeichnung angesetzt, so wird von der ersten verwiesen.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Gutenberg-Gesellschaft, Internationale Vereinigung für Geschichte und Gegenwart der Druckkunst	Gutenberg-Gesellschaft	Internationale Vereinigung für Geschichte und Gegenwart der Druckkunst
Koh-i-noor, Vereinigung Mainzer Künstler und Gesellschaft Mainzer Kunstfreunde	Koh-i-noor, Vereinigung Mainzer Künstler und Gesellschaft Mainzer Kunstfreunde	Vereinigung Mainzer Künstler und Gesellschaft Mainzer Kunstfreunde

Von den bei der Ansetzung nicht berücksichtigten offiziellen Namen einer Körperschaft wird stets verwiesen.

Beispiele:

Ansetzung	Verweisung
International Institute for Peace	Internationales Institut für den Frieden
State Library <Pretoria>	Staatsbibliothek <Pretoria>

Stehen am Anfang eines Körperschaftsnamens **Gebietskörperschafts-** bzw. andere **Zugehörigkeitsadjektive**, von **Titulaturen** abgeleitete Adjektive bzw. Adverbien oder sonstige Bestandteile, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden, so wird von der um diese Bestandteile verkürzten Namensform verwiesen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Kaiserlich-Königliche Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark	Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark
Wiener Institut für Wirtschaftsforschung	Institut für Wirtschaftsforschung <Wien>
Städtische Bürgerschule für Mädchen <Wien>	Bürgerschule für Mädchen <Wien>

Stehen am Anfang eines Körperschaftsnamens Titulaturen, Verwandtschaftsbezeichnungen und / oder Vornamen **vor einem Familiennamen**, so wird von der um diese Bestandteile verkürzten Namensform verwiesen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Gebrüder Böhlau und Co. <Wien>	Böhlau und Co. <Wien>

Stehen in der Mitte oder am Ende eines Körperschaftsnamens **Familiennamen**, so wird bei Firmen unter Umstellung der voranstehenden Namensbestandteile verwiesen.

Beispiel:

Ansetzung	Verweisung
Verlag Ferdinand Hirt <Wien>	Hirt, Verlag Ferdinand <Wien>

Von **nicht offiziellen Benennungen** einer Körperschaft, unter denen sie häufig zitiert wird und bekannt ist, wird verwiesen, auch wenn sie in der Vorlage nicht enthalten sind (§ 411).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Musée National du Louvre	Musée National du Louvre <Paris>	Louvre <Paris>

3.3 Ordnungshilfen bei Körperschaftsnamen

Wann werden OH vergeben?

OH werden bei der Ansetzung von **ortsgebundenen Körperschaften** vergeben und zur **Unterscheidung** der **Ansetzung** und / oder **Verweisung von verschiedenen, gleichnamigen Körperschaften**.

Definition ortsgebundener Körperschaften

Ortsgebundene Körperschaften sind:

- a) alle **lokalen Organisationen**, z. B. Vereine und Verbände eines Ortes,
- b) alle **Körperschaften**, zu deren wesentlichem Bestand eine **ortsfeste Einrichtung** gehört,
- c) alle **Körperschaften**, die einer gemäß a) oder b) **ortsgebundenen Körperschaft unterstellt** oder zugehörig sind.

Eine **ortsfeste Einrichtung** haben im allgemeinen Akademien, Hochschulen und ihre Einrichtungen, Theater, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Schulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Observatorien, Versuchs- und Forschungsanstalten, Institute, Botanische und Zoologische Gärten, Krankenhäuser, Kliniken, Heilanstalten, Heime, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Banken, Versicherungsanstalten und -gesellschaften.

Als **ortsgebundene Körperschaften** werden im allgemeinen auch Körperschaften behandelt, **deren Name folgende Begriffe enthält**: Anstalt, Büro, Institut, Kasse, Sekretariat, Stätte, Stelle, Zentrale, Zentrum und die ihnen entsprechenden fremdsprachigen Benennungen. Das gilt auch für Zusammensetzungen (z. B. Arbeitsstelle, Sparkasse) (§ 413).

Definition nicht ortsgebundener Körperschaften

Nicht ortsgebundene Körperschaften sind alle internationalen Körperschaften sowie alle nicht lokalen Personenvereinigungen und Vereinigungen von Körperschaften selbst, z. B. Gesellschaften, Vereine, Verbände, berufsständische Kammern, zu deren wesentlichem Bestand **keine ortsfeste Einrichtung** gehört.

Als **nicht ortsgebundene Körperschaften** werden im allgemeinen auch nicht lokale Körperschaften behandelt, **deren Name folgende Begriffe enthält**: Arbeitsbereich, Ausschuß, Bund, Gemeinschaft, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gruppe, Klub, Komitee, Kommission, Kreis, Kuratorium, Rat, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung und die ihnen entsprechenden fremdsprachigen Benennungen. Das gilt auch für Zusammensetzungen (z. B. Arbeitskreis, Berufsgenossenschaft).

Kommen die in der Anmerkung **genannten Begriffe in Namen von Firmen** vor, so gelten **diese jedoch als ortsgebunden**.

Als nicht ortsgebundene Körperschaften gelten auch Kammermusikvereinigungen, Volksmusik-, Pop-, Jazzgruppen und dgl. (§ 414).

Allgemeines

Gleiche Namen verschiedener Körperschaften werden durch **OH** unterschieden, wenn diese durch die Regeln vorgeschrieben sind.

Unterscheidet sich eine **AF** von einer **anderen AF** nur dadurch, daß die eine nach den Regeln eine OH erhält, **so wird der anderen keine OH hinzugefügt**.

Unterscheidet sich eine **AF** von einer **VF** nur durch eine **OH bei dieser**, so erhält die AF **keine OH**.

Stimmt eine **AF** mit einer **VF überein**, so erhält nur diese eine OH (§ 412)

Sitz der Körperschaft als OH bei ortsgebundenen Körperschaften

Ortsgebundene Körperschaften erhalten, wenn möglich, den Ort ihres Sitzes als OH, es sei denn, daß dieser schon im Namen enthalten ist.

Ein Ort gilt auch dann als im Namen enthalten, wenn er darin nur als Ortsteil oder als Ort angegeben ist, der nicht dem tatsächlichen Ortssitz entspricht.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Turnerschaft Innsbruck	Turnerschaft <Innsbruck>
Museum für Kulturgeschichte und Kunstgewerbe Graz	Museum für Kulturgeschichte und Kunstgewerbe <Graz>
Österreichische Akademie der Wissenschaften Wien	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien>
Historisches Archiv, Schwechat	Historisches Archiv <Schwechat>
Knaben- und Mädchen-Volksschule, Bruck/L.	Knaben- und Mädchen-Volksschule <Bruck, Leitha>
Aber:	
Wiener Stadt- und Landesbibliothek	Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Wiener Katholische Akademie	Wiener Katholische Akademie
Grazer Stadttheater	Grazer Stadttheater
Deutsches Institut für Normung e.V.	Deutsches Institut für Normung
Istituto di Studi Romani	Istituto di Studi Romani
Museum für Hamburgische Geschichte	Museum für Hamburgische Geschichte

ACHTUNG: Beim Beispiel „Deutsches Institut für Normung“ muß man in Kat. 801a ja e.V. vermerken, da die Ansetzung ohne OH erfolgt!

Hat eine Körperschaft **mehrere Ortssitze**, so werden

- bei zwei Ortssitzen beide,
- bei mehr als zwei Ortssitzen nur der besonders hervorgehobene oder erstgenannte mit dem Zusatz „u.a.“ als OH hinzugefügt.

Ist einer dieser **Ortssitze am Anfang** oder **innerhalb des Namens** genannt, so wird dem Körperschaftsnamen **keine OH** hinzugefügt.

Bei **Firmen** und **Universitätssystemen** gilt nur der **Sitz der Hauptverwaltung** als Ortssitz (§ 413).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Galerie Heike Curtze Wien und Düsseldorf	Galerie Heike Curtze <Wien; Düsseldorf>
Paul-Neff-Verlag Berlin und Wien	Paul-Neff-Verlag <Berlin, West; Wien>
Deutsche Oper am Rhein	Deutsche Oper am Rhein <Düsseldorf; Duisburg>
Volkswagenwerk AG	<i>Sitz der Hauptverwaltung Wolfsburg</i> Volkswagenwerk <Wolfsburg>

Region als OH bei nicht ortsgebundenen Körperschaften

Nicht ortsgebundene Körperschaften erhalten in der Regel nur dann eine **OH**, wenn **derselbe Name von verschiedenen Körperschaften benutzt wird** oder wenn es sonst zur Charakterisierung zweckmäßig erscheint.

Als **OH** für nicht ortsgebundene Körperschaften wird im allgemeinen die **Bezeichnung der Region** (Land, Staat usw.) verwendet (§ 414).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Österreich>
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Deutschland	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Deutschland, Bundesrepublik>
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Schweiz>
Labour Party	Labour Party <Great Britain>
Labour Party	Labour Party <New Zealand>

Sonstige OH

Ist die Hinzufügung des **Sitzes** oder der **Region** als OH **nicht zweckmäßig**, so wird eine **andere geeignete Angabe** als OH hinzugefügt.

Wird derselbe Name von verschiedenen Körperschaften benutzt und ist eine Unterscheidung mit den unter §§ 413 - 414 aufgeführten OH nicht ausreichend, so wird eine weitere geeignete Angabe in der OH hinzugefügt.

Als **OH** werden der **Name der übergeordneten Körperschaft, Zählungen**, die nach § 404,d nicht als Bestandteil des Körperschaftsnamens gelten, **Gründungsdaten** oder andere geeignete Angaben verwendet (§ 415).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Botanisches Institut der BOKU Wien	Botanisches Institut <Wien, Universität für Bodenkultur>
Botanisches Institut Wien	Botanisches Institut <Wien, Hochschule für Bodenkultur>
Botanisches Institut Wien	Botanisches Institut <Wien, Technische Hochschule>
Institut für Soziologie, Hochschule für Welthandel	Institut für Soziologie <Wien, Hochschule für Welthandel>
Institut für Soziologie, Universität Wien	Institut für Soziologie <Wien, Universität, Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät>
Institut für Soziologie, Universität Wien, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Institut für Soziologie <Wien, Universität, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät>
Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes in Frankfurt a. M.	Pädagogische Arbeitsstelle <Frankfurt, Main, Deutscher Volkshochschulverband>
Pädagogische Arbeitsstelle des Hessischen Landesverbandes für Erwachsenenbildung in Frankfurt a. M.	Pädagogische Arbeitsstelle <Frankfurt, Main, Hessischer Landesverband für Erwachsenenbildung>
Erstes Institut für Mechanik Innsbruck	Institut für Mechanik <Innsbruck, 1>
Zweites Institut für Mechanik Innsbruck	Institut für Mechanik <Innsbruck, 2>
First Presbyterian Church of Baltimore	Presbyterian Church <Baltimore, Md., 1>
Second Presbyterian Church of Baltimore	Presbyterian Church <Baltimore, Md., 2>
British Academy, London	British Academy <London, 1712 gegründet>
British Academy, London	British Academy <London, 1901 gegründet>

OH bei Verweisungen von Körperschaftsnamen

Bei Verweisungen von Körperschaftsnamen gelten noch folgende Sonderregeln:

- a) Um Ortsteilbezeichnungen oder nicht tatsächliche Ortssitze verkürzte Namensformen ortsgebundener Körperschaften, von denen verwiesen wird, erhalten die Ortsteilbezeichnung bzw. den nicht tatsächlichen Ortssitz als OH.
 Von der verkürzten Namensform mit dem Hauptort bzw. dem tatsächlichen Ortssitz als OH wird zusätzlich verwiesen.
 Um regionale Begriffe verkürzte Namensformen nicht ortsgebundener Körperschaften, von denen verwiesen wird, erhalten im allgemeinen den regionalen Begriff in substantivischer Form als OH.
- b) Gleiche VF erhalten im allgemeinen OH.
- c) Folgen von Initialen und ähnliche Buchstabenfolgen erhalten jedoch nur dann eine OH, wenn sie durch Zählungen unterschieden werden können, die bei der Ansetzung von Ordnungsgruppen nicht berücksichtigt werden;
 wenn sie sich auf lokale Körperschaften beziehen, deren Namen sich nur durch ihre Ortssitze unterscheiden;
 wenn der Name einer untergeordneten Körperschaft wie ein Ortssitz mit ihnen verbunden ist.
- d) VF, die aus Folgen von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolgen und anderen Begriffen bestehen, werden nach den allgemeinen Regeln behandelt (§ 416).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Leipziger Pianofortefabrik	Leipziger Pianofortefabrik	Pianofortefabrik <Leipzig>
		Pianofortefabrik <Böhlitz-Ehrenberg> <i>wirklicher Sitz</i>
Schweizerische Röntgen-gesellschaft	Schweizerische Röntgen-gesellschaft	Röntgengesellschaft <Schweiz>
Bayerische Röntgengesell-schaft	Bayerische Röntgengesell-schaft	Röntgengesellschaft <Bayern>
Österreichische Röntgen-Gesellschaft	Österreichische Röntgen-Gesellschaft	Röntgen-Gesellschaft <Österreich>
Deutsche Röntgen-Gesell-schaft	Deutsche Röntgen-Gesell-schaft	Röntgen-Gesellschaft <Deutschland, Bundes-republik>
Österreichischer Basketball-verband	Österreichischer Basketball-verband	ÖBV
ÖBV	Österreichischer Badminton-Verband	ÖBV
International Criminal Police Organization	International Criminal Police Organization	ICPO
International CLIVAR Project Office	International CLIVAR Project Office	ICPO
Sonderforschungsbereich Kardiologie	Sonderforschungsbereich Kardiologie <Düsseldorf>	SFB <30>
Sonderforschungsbereich Schiffstechnik und Schiffbau	Sonderforschungsbereich Schiffstechnik und Schiffbau <Hannover>	SFB <98>
ÖVP Böhheimkirchen	Österreichische Volkspartei / Gemeindevertreterverband <Böhheimkirchen>	ÖVP <Böhheimkirchen>
ÖVP, Gemeindeparteiorgani-sation Buchkirchen	Österreichische Volkspartei / Gemeindeparteiorganisation <Buchkirchen>	ÖVP <Buchkirchen>
IBM Deutschland, Sindel-fingen	Internationale Büro-Maschi-nen-Gesellschaft Deutsch-land <Sindelfingen>	IBM Deutschland <Sindel-fingen>
IBM Deutschland, Stuttgart	IBM Deutschland GmbH <Stuttgart>	IBM Deutschland <Stuttgart>
IBM Berlin	IBM Deutschland GmbH <Berlin>	IBM Deutschland <Berlin>

Ansetzung der OH

Mehrere Bestandteile einer OH werden im allgemeinen **durch Komma, Spatium** getrennt.

Mehrere Ortssitze in einer OH werden jedoch durch **Semikolon, Spatium** getrennt (§ 417).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Knaben- und Mädchen-Volksschule, Bruck/L.	Knaben- und Mädchen-Volksschule <Bruck, Leitha>
Botanisches Institut Wien	Botanisches Institut <Wien, Hochschule für Bodenkultur>
Institut für Soziologie, Universität Wien, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Institut für Soziologie <Wien, Universität, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät>
Galerie Heike Curtze Wien und Düsseldorf	Galerie Heike Curtze <Wien; Düsseldorf>
Deutsche Oper am Rhein	Deutsche Oper am Rhein <Düsseldorf; Duis-burg>
Paul-Neff-Verlag Berlin und Wien	Paul-Neff-Verlag <Berlin, West; Wien>

Ein in der OH hinzugefügter Ort wird im allgemeinen nach den Ansetzungsbestimmungen für Gebietskörperschaften angegeben (vgl. §§ 440 - 447).

Die Ortsangabe erfolgt im allgemeinen nur mit dem Hauptort. Ein Ortsteil wird nur dann zusätzlich aufgeführt, wenn ohne ihn verschiedene Körperschaften gleichen Namens nicht mehr unterschieden werden können.

Weicht der vorliegende Ortsname von der für die Ansetzung als OH maßgeblichen Form im ersten Buchstaben ab, so wird mit dem vorliegenden Ortsnamen als OH verwiesen, wenn der Ort erster Bestandteil der OH ist (§ 418)

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Goethe-Institut Mailand	Goethe-Institut <Milano>
Stadtmuseum Zwettl	Stadtmuseum <Zwettl, Kamp>
Institut für Europäische Geschichte, Mainz-Gonsenheim	Institut für Europäische Geschichte <Mainz>
Stadtbücherei Berlin-Schöneberg	Stadtbücherei <Berlin-Schöneberg>
Stadtbücherei Berlin-Spandau	Stadtbücherei <Berlin-Spandau>

aber

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Goethe-Institut Algier	Goethe-Institut <al-Gaza'ir>	Goethe-Institut <Algier>
Goethe-Institut Casablanca	Goethe-Institut <ad-Dar al-Bai.da'>	Goethe-Institut <Casablanca>
Goethe-Institut Mailand	Goethe-Institut <Milano>	895 a Mailand

Bei Körperschaften, die in **ihrem offiziellen Namen**

- eine **Ortsteilbezeichnung** ohne Hauptort oder
- einen **Teil eines Ortsdoppelnamens** oder
- eine **Ortsangabe**, die **nicht der tatsächliche Ortssitz** ist,

enthalten, werden jedoch diese Bestandteile als OH hinzugefügt, wenn sie bei der Ansetzung der betreffenden Ordnungsgruppe wegzulassen sind.

Bei Körperschaften, die in ihrem offiziellen Namen **mehrere Ortsteilbezeichnungen** mit oder ohne Hauptort enthalten, werden der Hauptort und die Ortsteile bzw. die Ortsteile durch Bindestriche verbunden in der OH angegeben. Himmelsrichtungen und Bezeichnungen wie „Mitte“, „Zentrum“ und dgl. werden entsprechend behandelt.

Ist der Ortsteil oder der Teil des Ortsdoppelnamens **mit einem anderen Ort bzw. Ortsteil namensgleich**, so wird diesem Ortsteil der Hauptort ohne weitere Angaben, dem Teil des Ortsdoppelnamens der gesamte Ortsdoppelname, durch Komma, Spatium getrennt, als weiterer Bestandteil in der OH hinzugefügt. **Ortsangaben**, die **nicht die tatsächlichen Ortssitze** sind, werden nach den Bestimmungen der **§§ 418 und 421** behandelt.

Von dem **Namen mit dem Hauptort**, mit dem Ortsdoppelnamen bzw. mit dem jetzigen Ortssitz als Ordnungshilfe wird **verwiesen**. Dem Hauptort wird der Ortsteil mit Bindestrich hinzugefügt, wenn der Hauptort allein zur Unterscheidung verschiedener Körperschaften nicht ausreicht (§ 419).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Turnverein Weidling	Turnverein <Weidling>	Turnverein <Klosterneuburg>
Goethe-Gymnasium Partenkirchen	Goethe-Gymnasium <Partenkirchen>	Goethe-Gymnasium <Garmisch-Partenkirchen>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Unterbezirk Frankfurt, Main. Ortsbezirk 5 (Niederrad, Oberrad, Sachsenhausen)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Ortsbezirk <Niederrad-Oberrad-Sachsenhausen>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Ortsbezirk <Frankfurt-Niederrad-Oberrad-Sachsenhausen>
Realschule Vaihingen <i>mehrere namensgleiche Orte</i>	Realschule <Vaihingen, Stuttgart>	Realschule <Stuttgart-Vaihingen>
Freiwillige Feuerwehr Bieber <i>mehrere namensgleiche Orte</i>	Freiwillige Feuerwehr <Bieber, Offenbach>	Freiwillige Feuerwehr <Offenbach-Bieber>

Eine in der OH hinzugefügte **Region** wird nach den **Ansetzungsbestimmungen für Gebietskörperschaften** angegeben (vgl. §§ 440 - 447) (§ 420)

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Österreich>
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Deutschland	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Deutschland, Bundesrepublik>
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Schweiz>
Labour Party	Labour Party <Great Britain>
Labour Party	Labour Party <New Zealand>

Haben die als OH hinzugefügten Orte und Regionen in ihrer AF als Gebietskörperschaft ihrerseits eine OH, so wird diese weiterer Bestandteil der OH der Körperschaft, zu der die Orte bzw. die Regionen hinzugefügt werden.

Wird ein Ort als OH verwendet, der in seiner AF als Gebietskörperschaft eine Ordnungshilfe mit mehreren Bestandteilen hat, so wird nur der erste Bestandteil seiner OH hinzugefügt.

Wird ein Ort als OH verwendet, der in seiner AF als Gebietskörperschaft aus mehreren Ordnungsgruppen besteht, so werden diese in der OH der Körperschaft, zu der der Ort hinzugefügt wird, durch Komma, Spatium getrennt (§ 421).

Beispiele:

Ansetzung als Gebietskörperschaft	Ansetzung als OH
Zwettl <Kamp>	Museum <Zwettl, Kamp>
Neukirchen <Inn>	Freiwillige Feuerwehr <Neukirchen, Inn>
Roßbach <Rottal-Inn>	Faschingsgilde <Roßbach, Rottal-Inn>
Nauheim <Friedberg, Hessen>	Heimatverein <Nauheim, Friedberg>
Seattle <Wash.> / Section <1>	Public Library <Seattle, Wash., Section, 1>

Eine in der OH hinzugefügte übergeordnete Körperschaft wird im allgemeinen in ihrer AF angegeben.

Hat eine als OH hinzugefügte übergeordnete Körperschaft in ihrer AF ihrerseits eine OH, so wird diese nur dann als weiterer Bestandteil in der OH der Körperschaft, zu der die übergeordnete Körperschaft hinzugefügt wird, angegeben, wenn dort nicht schon gleichlautende Bestandteile vorhanden sind.

Besteht eine als OH hinzugefügte übergeordnete Körperschaft aus mehreren OG, so werden davon nur diejenigen OG angegeben, die im Namen der Körperschaft, zu der die OH hinzugefügt wird, noch nicht enthalten sind.

Mehrere OG einer hinzuzufügenden übergeordneten Körperschaft werden in der OH durch Komma, Spatium getrennt (§ 422).

Beispiele:

Ansetzung als Körperschaft	Ansetzung als OH
Fordham University	School of Education <New York, NY, Fordham University>
New York University	School of Education <New York, NY, New York University>
Deutscher Volkshochschulverband	Pädagogische Arbeitsstelle <Frankfurt, Main, Deutscher Volkshochschulverband>
Hessischer Landesverband für Erwachsenenbildung	Pädagogische Arbeitsstelle <Frankfurt, Main, Hessischer Landesverband für Erwachsenenbildung>
Veterinärmedizinische Universität <Wien>	Universitätsbibliothek <Wien, Veterinärmedizinische Universität>
Universität <Wien>	Universitätsbibliothek <Wien, Universität>
Technische Universität <Wien>	Universitätsbibliothek <Wien, Technische Universität>

In der OH hinzugefügte **Zählungen, Daten oder sonstige Zahlen** werden stets in **arabischen** Ziffern angegeben (§ 423).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
I. Institut für Mechanik Innsbruck	Institut für Mechanik <Innsbruck, 1>
II. Institut für Mechanik Innsbruck	Institut für Mechanik <Innsbruck, 2>
First Presbyterian Church of Baltimore	Presbyterian Church <Baltimore, Md., 1>
Second Presbyterian Church of Baltimore	Presbyterian Church <Baltimore, Md., 2>

Erklärende Zusätze in der OH, wie z. B. Erläuterungen zu Gründungsdaten und dgl., werden im allgemeinen in **deutscher Sprache** angegeben (§ 424).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
British Academy, London	British Academy <London, 1712 gegründet>
British Academy, London	British Academy <London, 1901 gegründet>

Die Bestimmungen der §§ 417 - 424 gelten auch für Verweisungen von Körperschaftsnamen. Auch bei Verweisungen von anderssprachigen Namensformen einer Körperschaft werden die benötigten Ordnungshilfen in derselben Sprache, die die OH der AF hat, hinzugefügt (§ 425).

Beispiele:

Ansetzung	Verweisung
Institut für Zeitgeschichte <München>	Institute for Contemporary History <München>
New York State Historical Association	Historical Association <New York, State>
Arkansas Historical Association	Historical Association <Arkansas>

3.4 Sonderregeln für untergeordnete Körperschaften

Hier ist zu beachten, daß in der **ACC011** bzw. in der **GKD die Ansetzung der übergeordneten Körperschaft vorhanden sein muß**, bevor man eine untergeordnete Körperschaft ansetzt. Falls die **Aufnahme** der übergeordneten Körperschaft **fehlt**, ist diese **vor der Aufnahme der untergeordneten zu machen** und in Kategorie 806 der untergeordneten Körperschaft der Link mit der GKD-IDN herzustellen.

Allgemeines

Als **untergeordnet** gelten Körperschaften, **die einer oder mehreren anderen Körperschaften unterstellt oder zugehörig sind**.

Sie werden entweder **selbständig** (vgl. §§ 429; 433) oder **unselbständig** (vgl. §§ 430 -432; 434; 435; 437) angesetzt.

Für die Entscheidung, ob eine untergeordnete Körperschaft selbständig oder als Abteilung einer übergeordneten anzusetzen ist, ist es gleichgültig, ob der Name der untergeordneten Körperschaft mit dem (den) der übergeordneten Körperschaft(en) grammatisch verbunden ist oder nicht (§ 426).

Bei **Körperschaften**, die als **Abteilung der übergeordneten Körperschaft** anzusetzen sind, wird die Abteilung, durch Spatium, Schrägstrich, Spatium getrennt, nach der übergeordneten Körperschaft angegeben. Weitere Abteilungen werden im Anschluß daran ebenfalls nach Spatium, Schrägstrich, Spatium angegeben (§ 427).

Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens

Bei der **Ansetzung** des Namens der untergeordneten Körperschaft, die **einer anderen Körperschaft unterstellt** oder zugehörig ist, wird der in ihrem Namen **enthaltene Name der übergeordneten Körperschaft** im allgemeinen sowohl bei selbständiger als auch bei unselbständiger Ansetzung **weggelassen**.

Der **Name der übergeordneten Körperschaft** wird jedoch im Namen der untergeordneten **beibehalten**, wenn

- der Name der übergeordneten Körperschaft mit dem der untergeordneten nach der geltenden Rechtschreibung in **ununterbrochener Buchstabenfolge** geschrieben werden kann;
- nur **Teile des Namens** der übergeordneten Körperschaft im Namen der untergeordneten **enthalten** sind, **aus denen nicht hervorgeht**, daß es sich **um eine Körperschaft handelt** (§ 428).

Selbständige Ansetzung

Körperschaften, die **einer Körperschaft unterstellt** oder zugehörig sind, werden **selbständig** angesetzt, wenn ihr Name

- a) ohne denjenigen der übergeordneten Körperschaft **eine ausreichende Benennung ergibt**;
- b) **mit dem Namen der übergeordneten Körperschaft** nach der geltenden Rechtschreibung in **ununterbrochener Buchstabenfolge** geschrieben werden kann;
- c) nur **Teile des Namens** der übergeordneten Körperschaft enthält, **aus denen nicht hervorgeht**, daß es sich **um eine Körperschaft handelt**.

Vom **Namen der übergeordneten Körperschaft** mit der untergeordneten als Abteilung wird **verwiesen**, wenn die übergeordnete Körperschaft in der **Vorlage genannt** ist.

Vom **Namen der untergeordneten Körperschaft** unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaft wird **verwiesen**, wenn die übergeordnete Körperschaft am **Anfang des Namens** der untergeordneten Körperschaft als eine **Folge von Initialen** oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft **ein Ordnungswort** bildet (§ 429).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Konrad-Adenauer-Stiftung, Institut für Internationale Solidarität	Institut für Internationale Solidarität <Bonn>	Konrad-Adenauer-Stiftung für Politische Bildung und Studienförderung / Institut für Internationale Solidarität
Institut für Waldbau, Wien, Forstliche Bundesversuchs- anstalt	Institut für Waldbau <Wien>	Forstliche Bundesversuchsanstalt <Wien> / Institut für Waldbau
Internationale Stiftung Mozar- teum, Mozart Ton und Film Museum	Mozart-Ton-und-Film- Museum <Salzburg>	Internationale Stiftung Mozarteum / Mozart-Ton- und-Film-Museum
Technische Universität Wien, Institut für Höhere Geodäsie	Institut für Höhere Geodäsie <Wien>	Technische Universität <Wien> / Institut für Höhere Geodäsie
Technische Universität Wien, Mathematisches Labor	Mathematisches Labor <Wien>	Technische Universität <Wien> / Mathematisches Labor
Universität Wien, Universitäts- Sternwarte Wien	Universitäts-Sternwarte <Wien>	Universität <Wien> / Universitäts-Sternwarte
Universitätsbibliothek Linz	Universitätsbibliothek <Linz>	Universität <Linz> / Universitätsbibliothek
Ludwig-Boltzmann- Gesellschaft. Ludwig- Boltzmann-Institut zur Erforschung Kindlicher Hirnschäden	Ludwig-Boltzmann-Institut zur Erforschung Kindlicher Hirnschäden <Wien>	Ludwig-Boltzmann- Gesellschaft / Ludwig- Boltzmann-Institut zur Erforschung Kindlicher Hirnschäden

Unselbständige Ansetzung

Körperschaften, die einer Körperschaft unterstellt oder zugehörig sind, werden **als Abteilung** der übergeordneten **angesetzt**, wenn ihr Name

- a) ohne denjenigen der übergeordneten Körperschaft **keine ausreichende Benennung** ergibt;
- b) **eindeutig** eine **Unterordnung** zum Ausdruck bringt, z. B. durch Bezeichnungen wie Abteilung, Direktion, Klasse, Sektion, Zweigstelle und entsprechende fremdsprachige Benennungen;
- c) mit Begriffen gebildet ist, die **häufig** eine **Unterordnung** zum Ausdruck bringen, wie z. B. Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis, Ausschuß, Beirat, Fakultät, Gruppe, Kommission, Komitee, Lehrstuhl, Seminar und entsprechende fremdsprachige Benennungen.

Im **Zweifelsfall** wird eine Körperschaft **selbständig** angesetzt.

Vom **Namen** der untergeordneten Körperschaft **wird verwiesen**,

- unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaft, wenn dieser mit dem Namen der untergeordneten Körperschaft **grammatisch verbunden** ist;
- ohne den Namen der übergeordneten Körperschaft, wenn ihr Name mit **Begriffen** gebildet ist, die **häufig** eine **Unterordnung zum Ausdruck** bringen (§ 430).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Bibliothek der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz	Universität für Musik und Darstellende Kunst <Graz> / Bibliothek	Bibliothek der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz
Princeton University Library	Princeton University / Library	Princeton University Library
ALA Library, Chicago, Illinois	American Library Association / Library	
Akademie der Wissenschaften Wien. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse	Akademie der Wissenschaften <Wien> / Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse	
Österreichisches Archäologisches Institut, Zweigstelle Athen	Österreichisches Archäologisches Institut / Zweigstelle <Athenai>	
Universität Wien, Lehrstuhl für Marketing	Universität <Wien> / Lehrstuhl für Marketing	Lehrstuhl für Marketing <Wien>
Arbeitsgemeinschaft Kritische Chemie der ÖGNU	Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz / Arbeitsgemeinschaft Kritische Chemie	Arbeitsgemeinschaft Kritische Chemie
Österreichisches Komitee für Sozialarbeit, Arbeitskreis Altenbetreuung	Österreichisches Komitee für Sozialarbeit / Arbeitskreis Altenbetreuung	Arbeitskreis Altenbetreuung
Historische Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Historische Kommission	Historische Kommission <Wien, Österreichische Akademie der Wissenschaften>
Universität Wien, Seminar für Slavische Philologie	Universität <Wien> / Seminar für Slavische Philologie	Seminar für Slavische Philologie <Wien>
Universität für Angewandte Kunst, Gruppe Trinidad Wien	Universität für Angewandte Kunst <Wien> / Gruppe Trinidad	Gruppe Trinidad <Wien>

Untergeordnete Körperschaften, die **nicht selbständig angesetzt** werden und die sowohl eine **Zählung als auch** eine **sachliche Benennung** haben, werden mit der sachlichen Benennung angesetzt. Von der **Form ohne die sachliche Benennung** mit der nicht berücksichtigten Zählung als OH **wird verwiesen** (§ 431).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
École Pratique des Hautes Études, Sorbonne. IVe Section, Sciences Historiques et Philologiques	École Pratique des Hautes Études <Paris> / Section Sciences Historiques et Philologiques	École Pratique des Hautes Études <Paris> / Section <4>
International Union of Forestry Research Organizations. Working Party S 2.01.06 „Seed Problems“	International Union of Forestry Research Organizations / Working Party Seed Problems	International Union of Forestry Research Organizations / Working Party <S 2 1 6>
Akademie für Umwelt und Energie, Arbeitskreis 1, Bioklimaforschung und Umweltmeteorologie	Akademie für Umwelt und Energie <Laxenburg> / Arbeitskreis Bioklimaforschung und Umweltmeteorologie	Akademie für Umwelt und Energie <Laxenburg> / Arbeitskreis <1>

Mehrstufig untergeordnete Körperschaften, die **nicht selbständig** angesetzt werden können, werden im allgemeinen **unter Übergehung der Zwischenstufen** der nächsthöheren selbständig anzusetzenden Körperschaft als Abteilung zugeordnet.

Von den mit der **jeweils nächsthöheren Zwischenstufe** gebildeten Formen des Namens wird **verwiesen**, wenn die Zwischenstufen **in der Vorlage genannt** sind.

Die **Zwischenstufen** werden jedoch **nicht übergangen**, wenn sie zur **eindeutigen** oder vollständigen **Benennung** der untergeordneten Körperschaft unerlässlich sind.

Von der **ohne Zwischenstufen** gebildeten **Form des Namens** wird **verwiesen**, wenn in Zweifelsfällen Zwischenstufen bei der Ansetzung berücksichtigt worden sind (§ 432).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Iranische Kommission	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Iranische Kommission	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Philosophisch-Historische Klasse / Iranische Kommission
Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Arbeitsgruppe Steinstrassen, Arbeitsausschuss Gebrochenes Steinmaterial	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Österreich> / Arbeitsausschuss Gebrochenes Steinmaterial	Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen <Österreich> / Arbeitsgruppe Steinstrassen / Arbeitsausschuss Gebrochenes Steinmaterial
Historische Kommission, Komitee Österreich und Ungarn	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Historische Kommission / Komitee Österreich und Ungarn	Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Komitee Österreich und Ungarn
Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Strassenwesen, Arbeitsgruppe Planung und Verkehr, Arbeitsausschuss Verkehrssicherheit	Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Strassenwesen / Arbeitsgruppe Planung und Verkehr / Arbeitsausschuss Verkehrssicherheit	
Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Strassenwesen, Arbeitsgruppe Stadtverkehr und Stadtstrassen, Arbeitsausschuss Verkehrssicherheit	Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Strassenwesen / Arbeitsgruppe Stadtverkehr und Stadtstrassen / Arbeitsausschuss Verkehrssicherheit	
Deutsche Akademie der Wissenschaften, Kommission für Heimatforschung, Arbeitsstelle Dresden	Deutsche Akademie der Wissenschaften <Berlin, Ost> / Kommission für Heimatforschung / Arbeitsstelle <Dresden>	
Akademie der Wissenschaften, Kommission für Buddhistische Studien, Arbeitsstelle Göttingen	Akademie der Wissenschaften <Göttingen> / Kommission für Buddhistische Studien / Arbeitsstelle <Göttingen>	

Körperschaften, die mehreren Körperschaften unterstellt oder zugehörig sind

Körperschaften, die zwei oder mehreren Körperschaften direkt unterstellt oder zugehörig sind, werden im allgemeinen selbständig angesetzt.

Die Namen der übergeordneten Körperschaften werden im allgemeinen im Namen der untergeordneten weggelassen. Sie werden jedoch beibehalten, wenn der Name der untergeordneten Körperschaft

- ohne die Namen der übergeordneten Körperschaften keine ausreichende Benennung ergibt;
- durch einen Begriff, wie z. B. „gemeinsam“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen, die Zugehörigkeit zu mehreren Körperschaften ausdrückt.

Von den Namen aller übergeordneten Körperschaften mit der untergeordneten als Abteilung wird verwiesen, wenn die übergeordneten in der Vorlage genannt sind. Dabei werden die im Namen der untergeordneten Körperschaft gegebenenfalls beibehaltenen Namen der übergeordneten Körperschaften im allgemeinen weggelassen. Sie werden jedoch beibehalten, wenn der Name der untergeordneten Körperschaft durch einen Begriff, wie z. B. „gemeinsam“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen, die Zugehörigkeit zu mehreren Körperschaften ausdrückt.

Vom Namen der untergeordneten Körperschaft unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaften wird verwiesen, wenn die übergeordneten Körperschaften am Anfang des Namens der untergeordneten Körperschaft als Folgen von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolgen genannt sind, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft ein Ordnungswort bilden (§ 433).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisungen
Staatliche Büchereistelle für den Regierungsbezirk Nordbaden. Staatliche Büchereistelle für den Regierungsbezirk Nordwürttemberg. Kommission für Bucheinband	Kommission für Bucheinband	Staatliche Büchereistelle für den Regierungsbezirk Nordbaden <Heidelberg> / Kommission für Bucheinband
		Staatliche Büchereistelle für den Regierungsbezirk Nordwürttemberg <Stuttgart> / Kommission für Bucheinband
Patristische Kommission der Akademien der Wissenschaften zu Göttingen, Heidelberg, München und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz	Patristische Kommission	Akademie der Wissenschaften <Göttingen> / Patristische Kommission
		Akademie der Wissenschaften <Heidelberg> / Patristische Kommission
		Bayerische Akademie der Wissenschaften <München> / Patristische Kommission
		Akademie der Wissenschaften und der Literatur <Mainz> / Patristische Kommission
Gerichtshof der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Gerichtshof der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <Luxembourg>	Europäische Atomgemeinschaft / Gerichtshof
		Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl / Gerichtshof
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft / Gerichtshof
Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rats der Kirchen	Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rats der Kirchen	Ecclesia Catholica / Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rats der Kirchen
		World Council of Churches / Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rats der Kirchen

Vorlage	Ansetzung	Verweisungen
Gemeinsamer Deutsch-Österreichischer Arbeits-Ausschuß für eine Elbe-Oder-Donau-Verbindung	Gemeinsamer Deutsch-Österreichischer Arbeits-Ausschuß für eine Elbe-Oder-Donau-Verbindung	Deutschland <Deutsches Reich> / Gemeinsamer Deutsch-Österreichischer Arbeits-Ausschuß für eine Elbe-Oder-Donau-Verbindung
		Österreich / Gemeinsamer Deutsch-Österreichischer Arbeits-Ausschuß für eine Elbe-Oder-Donau-Verbindung
VDI-AWF-Fachgruppe Förderwesen	Fachgruppe Förderwesen	Verein Deutscher Ingenieure / Fachgruppe Förderwesen
		Ausschuß für Wirtschaftliche Fertigung / Fachgruppe Förderwesen

Körperschaften, die **zwei oder mehreren Körperschaften** direkt **unterstellt** oder zugehörig sind, werden jedoch als **Abteilung der ersten** übergeordneten Körperschaft **angesetzt**, wenn ihr Name

- mit denen der übergeordneten Körperschaften **nicht grammatisch verbunden** ist und es ohne diese keine ausreichende Benennung ergibt;
- einen **Begriff** enthält, der eindeutig eine **Unterordnung zum Ausdruck bringt**, wie z. B. Abteilung, Direktion, Klasse, Sektion, Zweigstelle und entsprechende fremdsprachige Benennungen **und nicht** durch einen Begriff, wie z. B. „gemeinsam“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen, **die Zugehörigkeit zu mehreren Körperschaften ausdrückt**.

Bei der Ansetzung als Abteilung der ersten übergeordneten Körperschaft werden die im Namen der untergeordneten Körperschaft gegebenenfalls enthaltenen Namen der übergeordneten Körperschaften weggelassen.

Von den **Namen der anderen übergeordneten Körperschaften** mit der untergeordneten als Abteilung wird verwiesen.

Vom **Namen der untergeordneten Körperschaft** unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaften wird verwiesen, wenn die **übergeordneten Körperschaften** am Anfang des Namens der untergeordneten Körperschaft als **Folgen von Initialen** oder ähnliche Buchstabenfolgen genannt sind, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft ein Ordnungswort bilden.

Körperschaften, die von einer Körperschaft zu einer anderen **entsandt, delegiert oder abgestellt** sind, werden **bei der entsendenden Körperschaft als Abteilung** angesetzt. Vom Namen der Körperschaft, zu der die Delegation entsandt worden ist, wird mit dieser als Abteilung verwiesen (§ 434).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Verein der Heimatfreunde Klitzingen, Turnverband 1868 Klitzingen. Festausschuß	Verein der Heimatfreunde <Klitzingen> / Festausschuß	Turnverband 1868 <Klitzingen> / Festausschuß
VDI-AWF-Ausschuß	Verein Deutscher Ingenieure / Ausschuß	Ausschuß für Wirtschaftliche Fertigung / Ausschuß VDI-AWF-Ausschuß
Zweigstelle Passau der Bayerischen Gemeindebank und der Bayerischen Landesbausparkasse	Bayerische Gemeindebank <München> / Zweigstelle <Passau>	Bayerische Landesbausparkasse <München> / Zweigstelle <Passau>
United States Delegation to the North Atlantic Assembly	United States / Delegation to the North Atlantic Assembly	North Atlantic Assembly / United States Delegation

Exekutiv- und Informationsorgane

Exekutivorgane (z. B. Vorstand, Sekretariat), Organe mit Entscheidungsbefugnissen (z. B. Mitgliederversammlung, Vollversammlung) und Informationsorgane (z. B. Pressestelle, Information Service), die eine Körperschaft als Ganzes vertreten bzw. in ihrem Namen sprechen, werden im allgemeinen **nicht als deren Abteilung angesetzt**; ihre Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichungen der Körperschaft selbst.

Bei **großen internationalen Körperschaften** werden sie jedoch als **Abteilung** ihrer Körperschaft angesetzt.

Exekutiv- und Informationsorgane einer Körperschaft werden ferner **stets als Abteilung** ihrer Körperschaft angesetzt, **wenn ihnen Körperschaften unterstellt** oder zugehörig **sind**, die als Abteilung dieser Organe anzusetzen sind.

Vom **Namen des nicht berücksichtigten Organs** in seiner selbständigen Form und als Abteilung der übergeordneten Körperschaft **wird nur dann verwiesen**, wenn das Organ **selbständig zitiert** werden kann oder aus seiner Benennung nicht hervorgeht, daß es sich um ein Exekutiv- oder Informationsorgan handelt (§ 435).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Vorstand des Vereins der Heimatfreunde Klitzingen	Verein der Heimatfreunde <Klitzingen>
Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Bibliothekare e.V.	Verein Deutscher Bibliothekare
Sekretariat des Weinbauvereins	Weinbauverein <Klosterneuburg>
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Europäische Gemeinschaften / Kommission
Unesco Executive Board	Unesco / Executive Board
United Nations General Assembly	United Nations / General Assembly

Unbestimmte Gruppen von Körperschaften. Sammlungen ohne körperschaftliche Organisation

Veröffentlichungen einer nicht näher bezeichneten Gruppe von Personen und / oder Körperschaften einer Körperschaft werden als Veröffentlichungen der Körperschaft selbst behandelt (§ 436).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Mitglieder des Vereins Deutscher Bibliothekare	Verein Deutscher Bibliothekare
Mitarbeiter der Außenstellen der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Wien	Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter <Wien>

Sammlungen von Büchern, Gemälden und dgl. einer Körperschaft, für die keine eigene körperschaftliche Organisation besteht, werden im allgemeinen unter dem Namen der Körperschaft angesetzt, zu der sie gehören.

Sie werden jedoch als **Abteilung der Körperschaft**, zu der sie gehören, angesetzt, wenn sie einen **selbständig zitierbaren Namen** haben.

Vom selbständig zitierbaren Namen wird verwiesen (§ 437).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Lehrbuchsammlung der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main	Stadt- und Universitätsbibliothek <Frankfurt, Main>	
Brentano-Sammlung der Universitätsbibliothek	Universitätsbibliothek <Mainz> / Brentano-Sammlung	Brentano-Sammlung <Mainz>

OH bei Namen unselbständig angesetzter Körperschaften

Bei den als **Abteilung** bzw. Unterabteilung **einer übergeordneten Körperschaft angesetzten** Körperschaften wird der Abteilung bzw. Unterabteilung **nur dann eine OH** hinzugefügt, wenn diese mit einer **anderen Abteilung** bzw. Unterabteilung der übergeordneten. Körperschaft **namensgleich** ist (§ 438).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Université de Paris. Faculté des Lettres et Sciences Humaines, Paris	Universität <Paris> / Faculté des Lettres et Sciences Humaines <Paris>
Université de Paris. Faculté des Lettres et Sciences Humaines, Nanterre	Universität <Paris> / Faculté des Lettres et Sciences Humaines <Nanterre>

Ansetzung der Verweisungen von der selbständigen bzw. unselbständigen Namensform

Für Verweisungen von der selbständigen Namensform einer als Abteilung einer übergeordneten Körperschaft angesetzten Körperschaft gelten die Bestimmungen der §§ 401 - 425; 428; 429; 433,1 - 2 sinngemäß.

Für Verweisungen von der unselbständigen Namensform einer selbständig angesetzten Körperschaft, die einer oder mehreren Körperschaften unterstellt oder zugehörig ist, d. h. für Verweisungen vom Namen der übergeordneten Körperschaft mit der untergeordneten als Abteilung, gelten die Bestimmungen der §§ 401 - 425; 427; 428; 430 - 432; 433,3; 434; 438 sinngemäß.

3.5 Gebietskörperschaften**Allgemein**

Bei der Ansetzung von Gebietskörperschaften ist sorgfältig zu verfahren, da sie ihrerseits als **OH** verwendet werden können. Hat ein Ort, der als OH benötigt wird, **noch keine Ansetzung als Gebietskörperschaft**, so ist vor ihrer Verwendung als OH **zuerst die GKD-Ansetzung als Gebietskörperschaft vorzunehmen**.

Offizieller Name

Gebietskörperschaften werden im allgemeinen unter ihrem **offiziellen Namen** angesetzt.

Ist jedoch für eine Gebietskörperschaft in ihrem Bereich eine **geographische** oder eine andere **konventionelle Benennung** bzw. eine Folge von **Initialen** oder ähnliche Buchstabenfolge gebräuchlich, so wird diese anstelle des offiziellen Namens verwendet.

Gebietskörperschaften werden im allgemeinen in der **amtlichen Sprache** des betreffenden Gebiets angesetzt.

Von vorliegenden Benennungen, die bei der Ansetzung nicht berücksichtigt wurden, wird verwiesen (§ 440).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Vienna	Wien	Vienna
Republik Österreich	Österreich	Republik Österreich

Gliedstaaten, Verwaltungsbezirke

Ein Gliedstaat oder Verwaltungsbezirk, dessen Name mit einem die **Art der Einheit** bezeichnenden Ausdruck beginnt, z. B. Kanton, Regierungsbezirk, Kreis, wird unter dem **um diesen Ausdruck verkürzten Namen angesetzt**, es sei denn, daß der Rest des Namens nicht für sich allein bestehen kann.

Gliedstaaten und Verwaltungsbezirke, die nach einem **Ort**, oder nach zwei oder mehreren Orten benannt sind, dessen oder deren offizieller Name mit dem selbständigen Wort „Bad“ oder ähnlichen Benennungen beginnt, werden sinngemäß nach den Bestimmungen von § 442,1 angesetzt.

Gliedstaaten und Verwaltungsbezirke, die nach zwei oder mehreren Orten benannt sind, werden im allgemeinen nur mit den betreffenden Ortsnamen angesetzt. Gegebenenfalls vorhandene erläuternde Zusätze zu einem oder mehreren Ortsnamen werden bei der Ansetzung weggelassen (§ 441).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Politischer Bezirk Bad Ischl	Ischl <Politischer Bezirk>
Bezirk Badgastein-Hofgastein	Badgastein-Hofgastein

Orte, Ortsteile

Orte und Ortsteile, deren **offizieller Name** mit dem selbständigen Wort „Bad“ oder ähnlichen Benennungen, z. B. „Seebad“, „Kurort“, oder vergleichbaren fremdsprachigen Benennungen beginnt, werden unter dem **um dieses Wort verkürzten Namen angesetzt**.

Gattungsbegriffe wie „City“, „Ciudad“ und dgl. **werden bei der Ansetzung weggelassen**, es sei denn, der Rest des Namens läßt nicht mehr erkennen, daß es sich um einen Ort handelt.

Orte, deren offiziellen Namen erläuternde Zusätze mit Bindestrichen angeschlossen sind, werden im allgemeinen ohne diese Zusätze angesetzt (§ 442).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Bad Ischl	Ischl
Kurort Bad Hall	Hall
Gemeinde Glanegg	Glanegg
Stadtgemeinde Klosterneuburg	Klosterneuburg

Namentlich benannte Ortsteile werden stets mit **vorangestelltem Hauptort** angesetzt und an diesen **mit Bindestrich angeschlossen**. Dabei wird eine gegebenenfalls zum Hauptort gehörende Ordnungshilfe weggelassen.

Gezählte Ortsteile oder Ortsteile, die sowohl namentlich benannt wie gezählt sind, werden als **Abteilung des Hauptortes** angesetzt; der Bezeichnung des Ortsteiles wird dabei die Zählung als OH hinzugefügt.

Von dem Namen des Ortsteiles allein wird verwiesen, wenn er ohne Hauptort in der Vorlage genannt ist.

Von einer Bezeichnung des Ortsteiles als Abteilung des Hauptortes mit einer nicht berücksichtigten Zählung als OH wird ebenfalls verwiesen (§ 443).

ACHTUNG: Ein selbständiger Ort wird durch das Gemeindeorgan "Bürgermeister" charakterisiert (auch Wien als "Stadt!"), Orte ohne dieses, sowie auch z.B. Katastralgemeinden, werden als Ortsteile angesetzt! Bezeichnungen beim Namen von Ortsgemeinden, wie z.B.: Stadtgemeinde, Marktgemeinde und dgl. sind von Gemeindeordnungen vorgesehene Titel, die verliehen werden können, gehören nicht zum offiziellen Namen, werden wie NF behandelt.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Maxglan	Salzburg-Maxglan	Maxglan
Mariahilf	Wien-Mariahilf	Mariahilf <Wien>
Wien, 8. Bezirk	Wien-Josefstadt	Wien / Bezirk <8>
Klosterneuburg, 26. Wr. Gemeindebezirk	Wien-Klosterneuburg	Wien / Bezirk <26>

Nachschlagewerke für die Ansetzung von Orten und Feststellung der Gleichnamigkeit

Für die Ansetzung von Orten, Ortsteilen oder anderen Gebietskörperschaften und zur Feststellung, ob ein Ort mit einem anderen gleichnamig ist, sind folgende Nachschlagewerke in der angegebenen Reihenfolge heranzuziehen:

- 1.) RAK-WB-Anlage 16, Städteliste
2. a) Der **Österreichische Amtskalender für österreichische Orte**
2. b) Der **Ortsmüller für deutsche Orte**
2. c) Das **neue schweizerische Lexikon für die schweizer Orte**
- 3.) Der Geo-Duden für europäische Orte
- 4.) Der Lippincott für außereuropäische Orte
- 5.) Spezielle Ortsnamensverzeichnisse

ACHTUNG: Diese Änderung in der Reihenfolge der heranzuziehenden Nachschlagewerke muß in der RAK-WB-Anlage noch durch die Arbeitsstelle Regelwerke durchgeführt werden [GKD-Sitzung, 7.12.2000 in Frankfurt].

Als **gleichnamig** gelten auch Orte, die sich nur durch eine fehlende, zusätzliche oder andere **diakritische Zeichen** oder Schreibung mit **Bindestrich** oder Schreibung in einem Wort **unterscheiden**.

Wenn ein Ort in einem von den in der oben genannten Reihenfolge heranzuziehenden Nachschlagewerken als **einzigster Ort** genannt ist, erhält er **keine OH**.

OH erhalten **mehrere gleichnamige Orte**, die in ein und demselben Nachschlagewerk genannt sind (RAK-WB-Anlage 17).

Verfassung- und Statusänderungen, Teilungen, Zusammenschlüsse, Exilregierungen

Bei **Gebietskörperschaften**, die unter einer **geographischen** oder **anderen konventionellen Benennung** angesetzt werden, haben Verfassungs- und Statusänderungen allein keine Änderung des für die Einordnung maßgeblichen Namens zur Folge.

Kolonien, Protektorate, Provinzen und dgl. und die aus ihnen **hervorgegangenen selbständigen Staaten** werden jedoch **getrennt angesetzt**, auch wenn ihre für die Einordnung maßgeblichen Namen gleich lauten. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.

Exilregierungen werden unter dem Namen des betreffenden Landes angesetzt mit der deutschsprachigen Bezeichnung „Exilregierung“ als OH (§ 444).

Bei **Teilungen** und **Zusammenschlüssen** von **Gebietskörperschaften** werden die früheren und späteren Einheiten **getrennt** angesetzt, auch wenn ihre für die Einordnung maßgeblichen Namen gleich lauten. Die zeitliche Abfolge wird durch „Früher/Später s.“ oder „Zeitweise s.“ -Hinweise hergestellt (§ 445).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Berlin	Berlin	Zeitweise s. Berlin <Ost> Zeitweise s. Berlin <West>
Urfahr	Urfahr	Später s. Linz-Urfahr
Weidling	Weidling	Später s. Wien-Klosterneuburg

OH bei Gebietskörperschaften

Gleichnamige Gebietskörperschaften verschiedener Ausdehnung oder verschiedener geographischer Lage werden durch **kurz gefaßte Zusätze** möglichst in der Originalsprache als **OH** unterschieden.

Ist **eine** der gleichnamigen Gebietskörperschaften **weitaus bekannter** als die andere, so braucht ihrem Namen **kein Zusatz** hinzugefügt zu werden (§ 446).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Paris	Paris
Paris, NY	Paris <NY>
Carlton, Queensland	Carlton <Queensland>
Carlton, Victoria	Carlton <Victoria>

Bei **Ortsnamen**, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, wird nur der **charakterisierende Fluß, Berg, Ort** usw. ohne Präposition und Artikel und ohne die Angabe „Kreis“, „Kanton“ usw. in der **Originalsprache** als OH hinzugefügt.

Bei **Orten der USA** wird **stets** der **Bundesstaat** in der in der RAK-WB-Anlage 8 genannten Form als **OH** hinzugefügt. Bei **Orten Australiens** wird der Bundesstaat, bei Orten **Kanadas** die **Provinz** in nicht abgekürzter Form als OH hinzugefügt, es sei denn, der Ort ist in RAK-WB-Anlage 16 aufgeführt.

Bei **Gliedstaaten** und **Verwaltungsbezirken**, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, wird gegebenenfalls der gemäß § 441,1 bei der Namensansetzung übergangene, die **Art der Einheit** bezeichnende Ausdruck in der **Originalsprache** als **OH** hinzugefügt (§ 447).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Brixen im Thale	Brixen <Thal>	Brixen im Thale
Zwettl, Kamp	Zwettl <Kamp>	
Braunau am Inn	Braunau <Inn>	
Braunau	Braunau <Trautenu>	
Neuburg a. d. Donau	Neuburg <Donau>	
Neuburg am Rhein	Neuburg <Rhein>	
Neuburg/Inn	Neuburg <Inn>	
Chicago	Chicago <Ill.>	
Albany, NY	Albany <NY>	
Edmonton, Alberta	Edmonton <Alberta>	
Carlton	Carlton <Queensland>	
Carlton, Victoria	Carlton <Victoria>	
Stadtgemeinde Melk	Melk	Stadtgemeinde Melk
Verwaltungsbezirk Melk	Melk <Verwaltungsbezirk>	Verwaltungsbezirk Melk
Politischer Bezirk Melk	Melk <Politischer Bezirk >	Politischer Bezirk Melk
City of New York	New York <NY>	
State of New York	New York <State>	

Organe bei Gebietskörperschaften

Ein **Organ** einer Gebietskörperschaft wird als deren **Abteilung** angesetzt.

Vom Namen des Organs wird verwiesen.

Bei einem Organ einer Gebietskörperschaft, das als Organ einer anderen Gebietskörperschaft aufgefaßt werden kann, wird von dem Namen der anderen Gebietskörperschaft mit dem Organ als Abteilung verwiesen (§ 448).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Kulturamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg	Klosterneuburg / Kulturamt	Kulturamt <Klosterneuburg>

Bei der Ansetzung eines **Organs** einer Gebietskörperschaft werden im allgemeinen **Zwischenstufen** **übergangen**.

Von den mit der jeweils nächsthöheren Zwischenstufe gebildeten Formen des Namens wird **verwiesen**, wenn die **Zwischenstufen** in der **Vorlage** genannt sind.

Die **Zwischenstufen** werden jedoch **nicht übergangen**, wenn sie zur **eindeutigen** und vollständigen **Benennung** des Organs unerlässlich sind.

Bei **Abteilungen** des Organs einer Gebietskörperschaft, die als „Abteilung“, „Referat“, „Dezernat“, „Gruppe“ und dgl. oder mit entsprechenden fremdsprachigen Benennungen bezeichnet sind, wird auf die **Ansetzung als Abteilung** des Organs im **allgemeinen verzichtet**; ihre Veröffentlichungen gelten dann als Veröffentlichungen des Organs selbst. Haben Referate, Dezernate und dgl. die Funktion eines Organs wie bei **größeren Städten**, so werden sie jedoch als **Organ der Gebietskörperschaft angesetzt**.

Von der mit der Abteilung gebildeten Form des Namens wird verwiesen (§ 449).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Amt für Stadtforschung der Kulturverwaltung Linz	Linz / Amt für Stadtforschung	Linz / Kulturverwaltung / Amt für Stadtforschung
Wiener Stadtbauamtsdirektion	Wien / Stadtbauamtsdirektion	Wiener Stadtbauamtsdirektion
Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstverwaltung, Referat Forstmanagement	Österreich / Bundesministerium für Land- und Forstverwaltung	Österreich / Bundesministerium für Land- und Forstverwaltung / Referat Forstmanagement

Bei der **Ansetzung des Organs als Abteilung** oder Unterabteilung einer Gebietskörperschaft **werden folgende** in substantivischer oder adjektivischer Form angegebenen **Bestandteile weggelassen**, soweit sie nicht mit dem Namen des Organs in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden können oder unablösbarer Bestandteil des Namens sind:

- der Name der Gebietskörperschaft;
- Zugehörigkeitsangaben wie „staatlich“, „städtisch“, „des Bundes“, „des Landes“, „der Stadt“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen;
- von Titulaturen abgeleitete Angaben wie „kurfürstlich“, „königlich“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen (§ 450).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Österreich / Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen <Österreich>
Österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung	Österreich / Kommission für die Internationale Erdmessung	Kommission für die Internationale Erdmessung <Österreich>

Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane, Vertretungskörperschaften

Bei **Spitzenorganen** ohne Ressortbegriff einschließlich der Exekutiv- und Informationsorgane sowie der Vertretungskörperschaften, die eine Gebietskörperschaft als Ganzes vertreten bzw. in ihrem Namen sprechen, wird auf die **Ansetzung als Abteilung** der Gebietskörperschaft in folgenden Fällen **verzichtet**:

- a) bei regionalen Verwaltungseinheiten, die keine Staaten oder Gliedstaaten sind (z. B. Bezirke, Kreise, Regierungsbezirke);
 b) bei lokalen Verwaltungseinheiten (z. B. Städte, Gemeinden).

Ihre Veröffentlichungen gelten dann als Veröffentlichungen der Gebietskörperschaft selbst.

Diese **Organe** werden jedoch **stets als Abteilung** der Gebietskörperschaft **angesetzt**, wenn **ihnen Körperschaften unterstellt** oder zugehörig sind, die als Abteilung dieser Organe anzusetzen sind.

Vom **Namen des nicht berücksichtigten Organs** in seiner selbständigen Form und als Abteilung der Gebietskörperschaft **wird verwiesen**.

Exekutiv- und Informationsorgane eines Organs einer Gebietskörperschaft werden im allgemeinen nach den Bestimmungen von § 435 behandelt; zur Behandlung von Exekutiv- und Informationsorganen von Gesamt- und Teilstreitkräften eines Landes vgl. jedoch § 454,2 (§ 451).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Oberbürgermeister der Stadt-gemeinde Linz	Linz	Linz / Oberbürgermeister Oberbürgermeister <Linz>
Magistrat der Stadt Linz	Linz	Linz / Magistrat
Presseamt der Landeshaupt-stadt Linz	Linz	Linz / Presseamt
Aber:		
Galerie der Bezirkshaupt-mannschaft Melk	Melk <Verwaltungsbezirk> / Bezirkshauptmannschaft / Galerie	

ACHTUNG: Bei dem letzten Beispiel ist bei der Ansetzung Melk <Verwaltungsbezirk> / Bezirkshauptmannschaft in der Kat. 801a zu vermerken: „Datensatz nicht für Titelverknüpfungen nutzen“, da diese Ansetzung nur für die Ansetzung der untergeordneten Körperschaft erforderlich ist.

Organe von Besatzungs- oder Kolonialmächten

Die Organe einer Besatzungs- oder Kolonialmacht werden als Abteilung der besetzten bzw. der abhängigen Gebietskörperschaft angesetzt

Von der Besatzungs- oder Kolonialmacht mit den betreffenden Organen als Abteilung wird verwiesen.

Kommen sie in den amtlichen Veröffentlichungen für das betreffende Gebiet mit einer Bezeichnung in dessen Sprache vor, so wird diese verwendet.

Liegt keine solche Bezeichnung vor, so wird die Sprache der Besatzungs- bzw. Kolonialmacht verwendet (§ 452).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
USA-Landeskommissariat für Württemberg-Baden US Land Commission Office Württemberg-Baden	Württemberg-Baden / USA- Landeskommissariat	United States / Landeskom- missariat <Württemberg- Baden> United States / Land Com- mission Office <Württem- berg-Baden>

Diplomatische Vertretungen

Diplomatische Vertretungen werden als **Abteilung ihres Staates** angesetzt, und zwar in der Sprache, in der der Staat selbst angesetzt wird.

Den **Botschaften** und Gesandtschaften wird der **Name des fremden Staates**, den **Konsulaten** der Ort ihres Sitzes als **OH** hinzugefügt (§ 453).

Beispiele:

Slovensko / Posolstvo <Österreich>
Österreich / Botschaft <United States>
Österreich-Ungarn / Consulat <Chicago, Ill.>

Militärische Körperschaften

Militärische Körperschaften werden als Abteilung bzw. Unterabteilung ihrer Gebietskörperschaft angesetzt. Für die Berücksichtigung von Zwischenstufen gelten die Bestimmungen des § 449.

Exekutiv- und Informationsorgane von Gesamt- und Teilstreitkräften eines Landes werden stets als deren Abteilung angesetzt (§ 454).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Bundesheer	Österreich / Bundesheer
VR 3 des Österreichischen Bundesheeres	Österreich / Bundesheer / Versorgungsregiment <3>
Generalstab des Bundesheeres	Österreich / Bundesheer / Generalstab

OH bei Namen von Organen von Gebietskörperschaften

Bei einem Organ einer Gebietskörperschaft wird **nur dann** eine **OH** hinzugefügt, wenn es mit einem **anderen Organ derselben Gebietskörperschaft namensgleich** ist.

Ein **ortsgebundenes Organ** einer regionalen Gebietskörperschaft erhält in diesem Falle den **Ort seines Sitzes** als **OH**; ein **nicht ortsgebundenes Organ** einer regionalen Gebietskörperschaft (z. B. militärische Einheiten) und Organe lokaler Gebietskörperschaften erhalten eine andere **regionale Angabe**, eine Zählung oder eine sonstige geeignete Angabe als OH (§ 455).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Bayerisches Oberlandesgericht, Bamberg	Bayern / Oberlandesgericht <Bamberg>
Bayerisches Oberlandesgericht, München	Bayern / Oberlandesgericht <München>
Bayerisches Oberlandesgericht, Nürnberg	Bayern / Oberlandesgericht <Nürnberg>
United States Embassy in Great Britain	United States / Embassy <Great Britain>
United States Embassy in Italy	United States / Embassy <Italia>

Verweisungen von der selbständigen Namensform

Für **Verweisungen** von der selbständigen Namensform eines Organs einer Gebietskörperschaft gelten die **Bestimmungen** der § 401 - 411; 417 - 425; 459,2; 460 sinngemäß.

Als **OH** wird im allgemeinen der **Name der Gebietskörperschaft** hinzugefügt, es sei denn, daß dieser schon im Namen des Organs enthalten ist.

Hat eine Gebietskörperschaft **mehrere Organe gleichen Namens**, so wird zusätzlich zu dem Namen der Gebietskörperschaft bzw. als einzige Angabe, falls dieser schon im Namen des Organs enthalten ist, eine **andere geeignete Angabe** als OH hinzugefügt (§ 456).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Kulturamt Wiener Neustadt	Wiener Neustadt / Kulturamt	Kulturamt <Wiener Neustadt>
Österreichisches Statistisches Landesamt	Österreich / Statistisches Landesamt	Österreichisches Statistisches Landesamt
		Statistisches Landesamt <Österreich>

Körperschaften, die Gebietskörperschaften unterstellt oder zugehörig sind, aber nicht als deren Organe gelten**Allgemein**

Eine **Körperschaft**, die einer Gebietskörperschaft unterstellt oder zugehörig ist, aber **nicht als deren Organ gilt**, wird im allgemeinen **nicht als Abteilung** der Gebietskörperschaft angesetzt.

Vom **Namen der Gebietskörperschaft** mit der nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung wird **verwiesen**, wenn diese als Organ der Gebietskörperschaft aufgefaßt werden kann.

Vom Namen einer **anderen Gebietskörperschaft** mit der nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung **wird verwiesen**, wenn diese als **Organ der anderen Gebietskörperschaft aufgefaßt** werden kann (§ 457).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt, Innsbruck	Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt <Innsbruck>	Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt <Innsbruck>
		Tirol / Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt

Selbständige/unselbständige Ansetzung

Eine **nicht als Organ einer Gebietskörperschaft** geltende Körperschaft, die **einem Organ einer Gebietskörperschaft unterstellt** oder zugehörig ist, wird selbständig angesetzt, wenn sie mit dem Namen des **übergeordneten Organs in ununterbrochener Buchstabenfolge** geschrieben werden kann.

Bei der Ansetzung einer **nicht als Organ einer Gebietskörperschaft** geltenden Körperschaft **als Abteilung der Gebietskörperschaft** oder als Abteilung des Organs einer Gebietskörperschaft gelten die Bestimmungen der §§ 448 - 450 und 455 sinngemäß.

Von der **nicht berücksichtigten Form** als Abteilung des Organs bzw. als Abteilung der Gebietskörperschaft und vom Namen der nicht als Organ geltenden Körperschaft in seiner selbständigen Form **wird verwiesen** (§ 458).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Österreich / Statistisches Zentralamt / Bibliothek	Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes <Wien>

Eine **Körperschaft**, die einer **Gebietskörperschaft unterstellt** oder zugehörig ist, aber **nicht als deren Organ gilt**, und die **nicht als Abteilung** bzw. Unterabteilung einer Gebietskörperschaft **anzusetzen ist**, wird nach den Bestimmungen der §§ 401 - 425 behandelt.

Der im Namen der nicht als Organ geltenden Körperschaft **enthaltene Name der übergeordneten Gebietskörperschaft** wird jedoch im allgemeinen **beibehalten**, soweit es sich nicht um Ortsangaben am Schluß des Namens der Körperschaft handelt (§ 459).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung
Wiener Stadt- und Landesbibliothek	Wiener Stadt- und Landesbibliothek

Orts- oder **Ortsteilbezeichnungen** am Schluß des Namens einer nicht als Organ geltenden Körperschaft werden nach den Bestimmungen des § 404,c behandelt, auch wenn sie gleichzeitig der Name der übergeordneten Gebietskörperschaft sind.

Bei **kommunalen Einrichtungen** werden **Zugehörigkeitsangaben** am Schluß des Namens, z. B. „der Stadt“, „der Gemeinde“, und entsprechende fremdsprachige Benennungen **weggelassen** (§ 460).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung
Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg	Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek <Salzburg>
Stadtbücherei Berlin-Schöneberg	Stadtbücherei <Berlin-Schöneberg>
Stadtbücherei Berlin-Spandau	Stadtbücherei <Berlin-Spandau>
Konservatorium der Stadt Wien	Konservatorium <Wien>

Verweisungen

Für **Verweisungen** von der **unselbständigen Namensform** einer selbständig angesetzten Körperschaft, d. h. für Verweisungen vom Namen der Gebietskörperschaft mit einer nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung, gelten die Bestimmungen der **§§ 448 - 450 und 455** sinngemäß (§ 461).

3.6 Religionsgemeinschaften

Offizieller Name

Religionsgemeinschaften werden im allgemeinen unter ihrem **offiziellen Namen** in der **amtlichen Sprache** der Religionsgemeinschaft angesetzt.

Als amtliche Sprache der **Katholischen Kirche als Gesamtheit** gilt die **lateinische Sprache**.

Regionale und **lokale Einheiten** einer Religionsgemeinschaft werden jedoch im allgemeinen **in der Sprache der Region** oder des Ortes **angesetzt**, es sei denn, daß für sie ein Name in einer anderen Sprache gebräuchlicher ist.

Von **vorliegenden Benennungen**, die bei der **Ansetzung nicht berücksichtigt** wurden, **wird verwiesen** (§ 462).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Evangelische Kirche in Österreich	Evangelische Kirche in Österreich
Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich	Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich
Diözese Gurk	Diözese <Gurk>
Wiener Erzdiözese	Erzdiözese <Wien>

Regionale Einheiten

Regionale Einheiten einer Religionsgemeinschaft werden selbständig angesetzt.

Am Ende ihres Namens stehende Orte gelten nicht als zum Namen gehörig, sie werden sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 418; 419; 421 als OH hinzugefügt (§ 463).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Evangelischer Kirchenbezirk A.B. Reps	Evangelischer Kirchenbezirk A.B. <Reps>
Evangelische Diözese A.B. in Wien	Evangelische Diözese A.B. <Wien>
Diözese Graz-Seckau	Diözese <Graz; Seckau>
Diözese Innsbruck und Feldkirch	Diözese <Innsbruck; Feldkirch>

Lokale Einheiten

Lokale Einheiten von Religionsgemeinschaften werden **selbständig angesetzt**. **Territorialpfarreien** der **Katholischen Kirche** (z. B. Dompfarreien, Stadtpfarreien, Pfarrkuratien, Pfarrgemeinden) werden stets als „**Pfarrei**“, „**Paroisse**“, „**Parish**“ usw. unabhängig von ihrer offiziellen Benennung angesetzt.

ACHTUNG: In der GKD-Redaktion wurde die Entscheidung getroffen, **für Österreich und den deutschsprachigen Südtirol „Pfarre“** als offiziellen Namen anzuerkennen. Die Änderung von § 464,2 muß noch von der Arbeitsstelle Regelwerke durchgeführt werden. [Vorläufiges Protokoll der GKD-Sitzung, 7.12.2000 in Frankfurt].

Das Wort „**katholisch**“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen werden **bei der Ansetzung weggelassen**, das **Pfarrpatronat** wird jedoch in der Form und Stellung des **offiziellen Namens beibehalten**.

ACHTUNG: In Absprache mit der GKD-Redaktion werden die enthaltenen **Heiligenattribute stets aufgelöst angesetzt**, da in den Pfarrpublikationen überwiegend gleichzeitig die unterschiedlichsten Schreibweisen vorherrschen.

Personalpfarreien der Katholischen Kirche (Hochschulgemeinden, Anstaltsgemeinden) sowie Pfarrverbände werden unter ihrer **offiziellen Namensform** angesetzt (§ 464).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Evangelische Pfarrgemeinde Innere Stadt, Linz	Evangelische Pfarrgemeinde Innere Stadt <Linz>
Pfarre Gratkorn	Pfarre <Gratkorn>
Pfarre Don Bosco, Linz	Pfarre Don Bosco <Linz>
Pfarre Mariä Himmelfahrt, Schwaz	Pfarre Mariä Himmelfahrt <Schwaz>
Pfarre St. Paulus, Innsbruck	Pfarre Sankt Paulus <Innsbruck>

Personale Einheiten

Personale Einheiten von Religionsgemeinschaften, wie z. B. Orden, Kongregationen und ähnliche religiöse Gemeinschaften, werden **selbständig angesetzt**.

Orden, Kongregationen und andere religiöse Gemeinschaften **der Katholischen Kirche** werden dabei in der **offiziellen lateinischen Form** ihres Namens angesetzt, es sei denn, es handelt sich um regionale oder lokale religiöse Gemeinschaften, die nur in einer landessprachlichen Form benannt sind.

Alle Formen des lateinischen Wortes „**sacer**“ **am Anfang** eines Namens werden bei der Ansetzung weggelassen.

Verschiedenen Orden gleichen Namens wird der Sitz des Mutterhauses oder der Ordensleitung als **OH** hinzugefügt.

Veröffentlichungen einer **nicht näher bezeichneten Gruppe** von Angehörigen oder regionalen bzw. lokalen Einheiten eines Ordens, einer Kongregation und dgl. werden als Veröffentlichungen des Ordens, der Kongregation und dgl. selbst behandelt (§ 456).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Franziskaner	Ordo Fratrum Minorum
Redemptoristen	Congregatio Sanctissimi Redemptoris
Benediktiner	Ordo Sancti Benedicti
Trappisten	Ordo Cisterciensium Reformatorum
Franziskanerinnen von der Heiligen Jungfrau Maria von den Engeln	Franziskanerinnen von der Heiligen Jungfrau Maria von den Engeln
Soeurs de la Providence et de l'Immaculee Conception	Soeurs de la Providence et de l'Immaculee Conception
Franciscanos de Portugal	Ordo Fratrum Minorum
Salzburger Konfoederation der Benediktiner und Zisterzienser des Deutschen Sprachgebietes	Salzburger Konfoederation der Benediktiner und Zisterzienser des Deutschen Sprachgebietes

Regionale Einheiten eines Ordens und dgl.

Eine **regionale Einheit eines Ordens**, einer Kongregation und dgl. oder ein Zusammenschluß von Klöstern einer bestimmten Observanz innerhalb eines Ordens, einer Kongregation und dgl. wird als **Abteilung des Ordens** bzw. der Kongregation angesetzt.

Regionale Einheiten werden **in der Sprache der Region angesetzt**.

Vom **vorliegenden Namen** der regionalen Einheit bzw. des Zusammenschlusses **wird verwiesen**.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Österreichische Benediktinerkongregation	Ordo Sancti Benedicti / Österreichische Kongregation	Österreichische Benediktinerkongregation
Tiroler Franziskanerprovinz	Ordo Fratrum Minorum / Tiroler Franziskaner	Tiroler Franziskanerprovinz
SJ Provincia Austria	Societas Jesu / Provinz Österreich	Societas Jesu / Provincia Austria
Provinzialat der Salvatorianer, Wien	Societas Divini Salvatoris / Provinzialat <Wien>	Provinzialat der Salvatorianer <Wien>

Eine **lokale Einheit eines Ordens**, einer Kongregation und dgl. (z. B. Abtei, Kloster, Priorat) wird **selbständig in der Sprache ihres Ortes angesetzt**. Dabei wird gegebenenfalls eine gebräuchliche Kurzform verwendet.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Abtei Admont	Benediktinerabtei <Admont>
Benediktiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten, Wien	Benediktiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten <Wien>
Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg	Augustiner-Chorherrenstift <Klosterneuburg>

Veröffentlichungen einer nicht näher bezeichneten Gruppe von Angehörigen einer regionalen oder lokalen Einheit eines Ordens, einer Kongregation und dgl. werden als **Veröffentlichungen der betreffenden regionalen bzw. lokalen Einheit** selbst behandelt (§ 466).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Benediktiner von Niederalteich	Benediktinerabtei <Niederalteich>

Organe von Religionsgemeinschaften

Ein **Organ einer Religionsgemeinschaft** wird als deren **Abteilung** angesetzt. Vom Namen des Organs wird verwiesen (§ 467).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Wien	Erzdiözese <Wien> / Seelsorgeamt	Erzbischöfliches Seelsorgeamt <Erzdiözese, Wien>
		Seelsorgeamt <Erzdiözese, Wien>
Bischöfliches Seelsorgeamt, Linz	Diözese <Linz> / Seelsorgeamt	Bischöfliches Seelsorgeamt <Diözese, Linz>
		Seelsorgeamt <Diözese, Linz>
Seelsorgeamt, Innsbruck	Diözese <Innsbruck> / Seelsorgeamt	Seelsorgeamt <Diözese, Innsbruck>
Pastoralamt der Erzdiözese Wien	Erzdiözese <Wien> / Pastoralamt	Pastoralamt <Erzdiözese, Wien>

Bei der **Ansetzung eines Organs** einer Religionsgemeinschaft **werden** im allgemeinen **Zwischenstufen** **übergangen**.

Von den mit der **jeweils nächsthöheren Zwischenstufe** gebildeten Formen des Namens **wird verwiesen**, wenn die Zwischenstufen **in der Vorlage genannt** sind.

Die **Zwischenstufen** werden jedoch **nicht übergangen**, wenn sie zur **eindeutigen** und vollständigen **Benennung** des Organs unerlässlich sind.

Bei **Abteilungen eines Organs** einer Religionsgemeinschaft, die als **„Abteilung“**, **„Referat“**, **„Dezeranat“**, **„Gruppe“** und dgl. oder mit entsprechenden fremdsprachigen Benennungen bezeichnet sind, **wird auf die Ansetzung** als Abteilung des Organs **verzichtet**; ihre Veröffentlichungen gelten dann als Veröffentlichungen des Organs selbst (§ 468).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Generalkonvent für Krankenseelsorge beim Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg / Generalkonvent für Krankenseelsorge	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg / Konsistorium / Generalkonvent für Krankenseelsorge
Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Referat Altenpastoral	Erzdiözese <Wien> / Pastoralamt	Erzdiözese <Wien> / Pastoralamt / Referat Altenpastoral

Bei der **Ansetzung** des Organs als **Abteilung oder Unterabteilung einer Religionsgemeinschaft** werden **folgende** in substantivischer oder adjektivischer Form angegebenen **Bestandteile weggelassen**, soweit sie nicht mit dem Namen des Organs in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden können oder unablässiger Bestandteil des Namens sind (§ 469):

- der Name der Religionsgemeinschaft
- konfessionelle, geographische und sonstige Zugehörigkeitsangaben wie „katholisch“, „evangelisch“, „kirchlich“, „landeskirchlich“, „der Kirche“, „der Diözese“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen;
- von Titulaturen abgeleitete Angaben wie „bischöflich“, „erzbischöflich“, „päpstlich“ und entsprechende fremdsprachige Benennungen;
- alle Formen des lateinischen Wortes „sacer“ am Anfang des Namens.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Kirchliches Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland	Evangelische Kirche in Deutschland / Außenamt
Evangelisches Kirchenbauamt Baden	Evangelische Landeskirche in Baden / Kirchenbauamt
Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Wien	Erzdiözese <Wien> / Seelsorgeamt
Bischöfliches Seelsorgeamt, Linz	Diözese <Linz> / Seelsorgeamt

Spitzen-, Exekutiv und Informationsorgane

Spitzenorgane ohne Ressortbegriff sowie Exekutiv- und Informationsorgane, die eine Religionsgemeinschaft als Ganzes vertreten bzw. in ihrem Namen sprechen, werden im allgemeinen **nicht als deren Abteilung** angesetzt; ihre Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichungen der Religionsgemeinschaft selbst.

Bei **großen Religionsgemeinschaften**, wie z. B. bei der **Katholischen Kirche als Gesamtheit**, den evangelischen Landeskirchen und dgl., werden sie jedoch als **Abteilung** ihrer Religionsgemeinschaft **angesetzt**.

Spitzenorgane sowie Exekutiv- und Informationsorgane einer Religionsgemeinschaft **werden** ferner stets als Abteilung ihrer Religionsgemeinschaft **angesetzt**, wenn ihnen **Körperschaften unterstellt** oder zugehörig sind, die als Abteilung dieser Organe anzusetzen sind.

Exekutiv- und Informationsorgane eines Organs einer Religionsgemeinschaft werden nach den Bestimmungen des § 435 behandelt.

Vom **Namen des nicht berücksichtigten Organs** in seiner selbständigen Form und als Abteilung des Organs der Religionsgemeinschaft **wird verwiesen** (§ 470).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Fürstbischöfliches Ordinariat Seckau	Diözese <Seckau>	Diözese <Seckau> / Ordinariat Fürstbischöfliches Ordinariat <Seckau>
Katholisches Pfarramt Mariahilf Graz	Pfarre Mariahilf <Graz>	Katholisches Pfarramt <Pfarre Mariahilf, Graz> Pfarramt <Pfarre Mariahilf, Graz>
Kirchenvorstand der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Nürnberg	Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde <Nürnberg>	Kirchenvorstand <Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde, Nürnberg>
Aber		
Evangelisches Konsistorium der Evangelischen Landeskirche Greifswald	Evangelischen Landeskirche <Greifswald> / Konsistorium	Evangelisches Konsistorium <Evangelischen Landeskirche, Greifswald>
Ecclesia Catholica. Sancta Sedes	Ecclesia Catholica / Sancta Sedes	Sancta Sedes
Bibliothek des Katholischen Pfarramts Sankt Georg München	Pfarrei Sankt Georg <München> / Pfarramt / Bibliothek	Pfarrei Sankt Georg <München> / Pfarramt Ansetzung nur wegen der untergeordneten Körperschaft notwendig

Nuntiaturen, Internuntiaturen und apostolische Delegationen der Katholischen Kirche

Nuntiaturen, Internuntiaturen und apostolische Delegationen der Katholischen Kirche werden als deren **Abteilung** mit der Bezeichnung „Apostolica Nuntiatura“, „Apostolica Internuntiatura“ bzw. „Apostolica Delegatio“ angesetzt. Der **Name des fremden Staates** wird als **OH** hinzugefügt (§ 471).

Beispiele:

Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <France>
Ecclesia Catholica / Apostolica Nuntiatura <Schweiz>

Konzilien und kirchliche Konferenzen

Konzilien und Synoden, die ständige Vertretungskörperschaften einer Religionsgemeinschaft sind, werden im allgemeinen nur **bei größeren Religionsgemeinschaften als deren Abteilung** angesetzt.

Bei **kleineren Religionsgemeinschaften** sowie bei regionalen, lokalen und personalen Einheiten einer **Religionsgemeinschaft wird auf ihre Ansetzung verzichtet**; ihre Veröffentlichungen gelten dann als Veröffentlichungen der betreffenden Religionsgemeinschaft selbst.

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Synode der Evangelischen Kirche der Union	Evangelische Kirche der Union / Synode
Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau / Kirchensynode
Diözesan-Synode Limburg	Diözese <Limburg, Lahn>
Diözesankonferenz zu Aachen	Diözese <Aachen>
Pfarrgemeinderat St. Mauritius Ormesheim	Pfarrei Sankt Mauritius <Ormesheim>

Konzilien und sonstige kirchliche Konferenzen, **die keine ständigen Vertretungskörperschaften** sind, werden wie **Kongresse** behandelt.

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung
12. Deutscher Evangelischer Kirchentag 1965 zu Köln	Deutscher Evangelischer Kirchentag <12, 1965, Köln>

Ökumenische Konzilien der Katholischen Kirche werden stets **lateinisch**, und zwar mit dem Wort „Concilium“ und der adjektivischen Bezeichnung des Ortes angesetzt. Gegebenenfalls werden Zählung und Jahr des Konzils als OH hinzugefügt (§ 472).

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung
1. Vatikanisches Konzil	Concilium Vaticanum <1, 1869 - 1870>

Verweisung von der selbständigen Namensform

Für **Verweisungen** von der **selbständigen Namensform eines Organs** einer Religionsgemeinschaft gelten die Bestimmungen der §§ 401 - 411 und 417 - 425 sinngemäß.

Als **OH** wird im allgemeinen der **Name der Religionsgemeinschaft** hinzugefügt, es sei denn, daß dieser schon im Namen des Organs enthalten oder erkennbar ist.

Die **Organe der Katholischen Kirche** als Gesamtheit erhalten nur dann eine OH, wenn es mehr als ein solches Organ dieses Namens gibt.

Hat eine **Religionsgemeinschaft mehrere Organe gleichen Namens**, so wird zusätzlich zu dem Namen der Religionsgemeinschaft bzw. als einzige Angabe, falls dieser schon im Namen des Organs enthalten ist, eine andere geeignete Angabe als OH hinzugefügt (§ 473).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Landesjugendpfarramt der Evangelischen Landeskirche in Baden	Evangelische Landeskirche in Baden / Landesjugendpfarramt	Landesjugendpfarramt <Evangelische Landeskirche in Baden>
Bischöfliches Seelsorgeamt, Augsburg	Diözese <Augsburg> / Seelsorgeamt	Bischöfliches Seelsorgeamt <Diözese, Augsburg> Seelsorgeamt <Diözese, Augsburg>
Bischöfliches Seelsorgeamt, Linz	Diözese <Linz> / Seelsorgeamt	Bischöfliches Seelsorgeamt <Diözese, Linz> Seelsorgeamt <Diözese, Linz>
Seelsorgeamt, Innsbruck	Diözese <Innsbruck> / Seelsorgeamt	Seelsorgeamt <Diözese, Innsbruck>
Ecclesia Catholica. Sacra Congregatio de Propaganda Fide	Ecclesia Catholica / Congregatio de Propaganda Fide	Sacra Congregatio de Propaganda Fide Congregatio de Propaganda Fide

Körperschaften, die Religionsgemeinschaften unterstellt oder zugehörig sind, aber nicht als deren Organe gelten

Eine **Körperschaft**, die einer Religionsgemeinschaft unterstellt oder zugehörig ist, aber **nicht als deren Organ gilt**, wird im allgemeinen **nicht als Abteilung** der Religionsgemeinschaft **angesetzt**.

Dabei wird im allgemeinen die **Sprache des Landes** verwendet, in dem sie besteht oder in dem sie **ihren Sitz hat**, falls nicht eine anderssprachige Namensform gebräuchlicher ist.

Vom **Namen der Religionsgemeinschaft** mit der nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung **wird verwiesen**, wenn diese als Organ der Religionsgemeinschaft aufgefaßt werden kann (§ 474).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Caritasverband für die Erzdiözese Wien	Caritasverband für die Erzdiözese Wien
Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien	Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien
Caritasinstitut der Erzdiözese Wien	Caritasinstitut der Erzdiözese Wien
Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien	Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien
Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien	Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien

Eine **nicht als Organ einer Religionsgemeinschaft** geltende Körperschaft, die einem Organ einer Religionsgemeinschaft unterstellt oder zugehörig ist und die nach den Bestimmungen des **§ 430,1,a als Abteilung** einer übergeordneten Körperschaft anzusetzen ist, wird jedoch als **Abteilung des Organs** angesetzt. Eine nicht als Organ einer Religionsgemeinschaft geltende Körperschaft, die einer Religionsgemeinschaft oder einem ihrer Organe unterstellt oder zugehörig ist und die nach den Bestimmungen des **§ 430, 1,b oder c als Abteilung einer übergeordneten Körperschaft** anzusetzen ist, wird nach den Bestimmungen des § 432 als **Abteilung der Religionsgemeinschaft** oder als Abteilung des Organs angesetzt.

Bei der **Ansetzung** einer nicht als Organ einer Religionsgemeinschaft geltenden Körperschaft als **Abteilung der Religionsgemeinschaft** oder als Abteilung des Organs einer Religionsgemeinschaft gelten die Bestimmungen der **§§ 438 und 467 - 469** sinngemäß.

Von der **nicht berücksichtigten Form** als Abteilung des Organs bzw. als Abteilung der Religionsgemeinschaft und vom Namen der nicht als Organ geltenden Körperschaft in seiner selbständigen Form **wird verwiesen** (§ 475).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes der Evangelischen Kirche in Deutschland	Evangelische Kirche in Deutschland / Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes	Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes <Evangelische Kirche in Deutschland>
Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden	Evangelische Landeskirche in Baden / Oberkirchenrat / Bibliothek	Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden <Karlsruhe>

Eine **Körperschaft**, die einer Religionsgemeinschaft unterstellt oder zugehörig ist, aber **nicht als deren Organ** gilt, und die nicht als Abteilung bzw. Unterabteilung einer Religionsgemeinschaft anzusetzen ist, wird nach den Bestimmungen der **§§ 401 - 425** behandelt.

Der im **Namen** der nicht als Organ geltenden Körperschaft **enthaltene Name der übergeordneten Religionsgemeinschaft** wird jedoch beibehalten (§ 476).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
Caritasinstitut der Erzdiözese Wien	Caritasinstitut der Erzdiözese Wien
Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien	Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien
Choralschola Kloster Einsiedeln	Choralschola Kloster Einsiedeln
Istituto Storico dei Frati Minori Capuccini	Istituto Storico dei Frati Minori Capuccini <Roma>

Verweisung von der unselbständigen Form

Für **Verweisungen** von der **unselbständigen Namensform** einer selbständig angesetzten Körperschaft, d. h. für Verweisungen vom Namen der Religionsgemeinschaft mit einer nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung, gelten die Bestimmungen der **§§ 438 und 467 - 469** sinngemäß (§ 477).

Beispiele:

Ansetzung	Verweisung
Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen <Stuttgart>	Evangelische Kirche in Deutschland / Zentralstelle für Weltanschauungsfragen
Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung <Köln>	Erzdiözese <Köln> / Hauptstelle für Schule und Erziehung

3.7 Kongresse, Ausstellungen, Messen, Festwochen und dgl.

Definition

Als Kongresse gelten **zeitlich begrenzte Zusammenkünfte** von Personen oder Körperschaften zu wissenschaftlichen, kulturellen u.ä. Zwecken.

ACHTUNG: Vetreterungskörperschaften, z. B. Landtage, Synoden, Generalversammlungen udgl. gelten **nicht** als Kongresse! (§ 679).

Ausreichende Benennung bei Kongressen

Ein Kongreß wird nur dann als Körperschaft angesetzt, wenn seine Bezeichnung

- a) aus einem zur Benennung eines Kongresses verwendeten **Körperschaftsbegriff** (Kongreßbegriff), der durch formale Attribute erweitert sein kann, **und** einer damit grammatisch verbundenen **Angabe eines Themas**, eines Eigennamens, eines Ortsnamens, der fester Bestandteil des Kongreßnamens ist, oder einer Gruppe von Personen oder Körperschaften, die ihrerseits keine Körperschaft und auch nicht Teil einer Körperschaft ist;

ACHTUNG: Die Angabe eines Themas **ohne** Kongreßbegriff ist **keine** ausreichende Benennung!

Beispiel Drilling Technology

- b) aus einer **Folge von Initialen** oder ähnlichen Buchstabenfolge besteht (§ 680).

ACHTUNG: Nicht zu verwechseln mit Initialen der veranstaltenden Körperschaft!

Beispiel

Vorlage	Ansetzung
VDE-Tagung für Elektrotechnik 1965 in München	Tagung für Elektrotechnik <1965, München>

Beispiele

Internationaler Kongreß Computer-Sicherheit <1990, Wien>
Webern-Kongress <5, 1972, Wien>
Salzburger Humanismusgespräch <1, 1965, Salzburg>
Sozialarbeitertagung <1965, Düsseldorf>
Ifabo <1992, Wien>

Nicht ausreichende Benennung bei Kongressen

Ein Kongreß wird **nicht als Körperschaft** behandelt, wenn seine Bezeichnung

- a) nur aus einem **einfachen** oder durch formale Attribute erweiterten **Kongreßbegriff** ;
- b) nur aus einem einfachen oder durch formale Attribute erweiterten **Kongreßbegriff** und dem **Namen der abhaltenden** oder veranstaltenden **Körperschaft**, auch wenn diese nach der geltenden Rechtschreibung in ununterbrochener Buchstabenfolge mit dem Kongreßbegriff geschrieben werden kann,

besteht (§ 681).

ACHTUNG: lt. § 680 wären Kongresse wie "Alpenvereinstagung" als Körperschaft zu behandeln, da die Bestandteile in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden können, derartige Kombinationen gelten aber generell nicht als Kongreß-Körperschaft, d.h. ihre Veröffentlichungen werden als Veröffentlichungen der abhaltenden oder veranstaltenden Körperschaft angesehen!

Beispiele

Wissenschaftliche Konferenz
Tagung des Vereins Österreichischer Bibliothekare
SPE/IADC Middle East Drilling Technology
Alpenvereinstagung

Kongreßbegriff und Geographicum/Geographica

Geographica stellen **keine Eigennamen** im Sinne des § 680 dar. Liegt ein Kongreßbegriff und ein Geographicum vor, ist deshalb keineswegs automatisch eine ausreichende Benennung gegeben.

Beispiele

Deutsch-japanisches Symposium
Niederrhein-Tagung
Arab Regional Conference
Bodensee-Konferenz
Südafrika-Konferenz

Eine ausreichende Benennung liegt aber vor, wenn das **Geographicum** das Thema des Kongresses umreißt und eine **Sachaussage** darstellt, wenn es also z.B. bei der „Südafrika-Konferenz“ um die Probleme Südafrikas bzw. um Südafrika geht. Ein Geographicum gilt aber nicht als Thema, wenn es lediglich **auch** um die Probleme des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Region geht. Bei internationalen Kongressen ist es durchaus üblich, daß sich die Fachwissenschaftler verstärkt mit dem Land oder der Region beschäftigen, in dem der Kongreß stattfindet. Dies gilt insbesondere für alle regionalen (Teil-)Tagungen, die von großen überregionalen und internationalen Körperschaften veranstaltet werden und bei denen es in erster Linie um Sachfragen geht, die zum erklärten Aufgabenbereich der betreffenden Körperschaft gehören.

Beispiele

Eastern regional conference der American Oil and Gas Association
Western regional conference der American Oil and Gas Association
Middle East symposium der SPE/IADC

Allgemeine Bestimmungen

Die als Körperschaften zu behandelnden **Kongresse** (vgl. § 680) werden im allgemeinen unter ihrem **offiziellen Namen** angesetzt. Ist für einen Kongreß der Name in einer Initialenfolge oder ähnlichen Buchstabenfolge wesentlich bekannter als der offizielle Name, so wird er unter der Initialenfolge oder ähnlichen Buchstabenfolge angesetzt (§ 478).

Für die als Körperschaften zu behandelnden **Ausstellungen** und **Messen**, Festwochen und dgl. gelten die **gleichen Bestimmungen** (§ 479).

Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens

Folgende in der Kongreßbezeichnung enthaltene Angaben werden bei der Ansetzung weggelassen:

- Angaben über Ort und Zeit**, es sei denn, daß sie feste Bestandteile des Kongreßnamens sind;
- Angaben über Zählung**, Patronat, Finanzierung, Periodizität, abhaltende oder veranstaltende Körperschaften und dgl., es sei denn, daß sie mit dem Kongreßbegriff in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden können.

Zu b) **ACHTUNG**: Attribute am Anfang des Kongreßnamens, die Dauer, Abschluß o.ä. betreffen - z.B. Final, Follow-up, Two-day - werden bei der Ansetzung nicht übergangen!

Von der **Namensform** unter Einschluß der bei der Ansetzung nicht berücksichtigten Bestandteile wird **verwiesen**,

- wenn Angaben über den Ort am Anfang des Kongreßnamens genannt sind;
- wenn die abhaltende oder veranstaltende Körperschaft am Anfang des Kongreßnamens als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist;
- wenn die abhaltende oder veranstaltende Körperschaft eine Firma ist und diese am Anfang des Kongreßnamens nur mit einem Teil ihres Namens genannt ist;
- wenn Angaben zur Periodizität weggelassen werden (§ 480).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
Coral Gables Conference on Physical Principles of Biological Membranes 1968	Conference on Physical Principles of Biological Membranes <1968, Coral Gables, Fla.>	Coral Gables Conference on Physical Principles of Biological Membranes <1968, Coral Gables, Fla.>
58. Deutscher Bibliothekartag 1968 in Karlsruhe	Deutscher Bibliothekartag <58, 1968, Karlsruhe>	Bibliothekartag <58, 1968, Karlsruhe>
3. Bad Sodener Geriatisches Gespräch 1971	Bad Sodener Geriatisches Gespräch <3, 1971, Soden, Taunus>	Geriatisches Gespräch <3, 1971, Soden, Taunus>
17th Annual San Francisco Cancer Symposium, San Francisco, Calif., Febr. 27-28, 1982	San Francisco Cancer Symposium <17, 1982, San Francisco, Calif.>	Annual San Francisco Cancer Symposium <17, 1982, San Francisco, Calif.> Cancer Symposium <17, 1982, San Francisco, Calif.>
10. Max-Planck-Tagung der Max-Planck-Gesellschaft, München 1970	Max-Planck-Tagung <10, 1970, München>	Planck-Tagung <10, 1970, München>
Alpenvereinstag über die Bergflora vom 17. März 1969 in München, veranstaltet vom Deutschen Alpenverein	Alpenvereinstag über die Bergflora <1969, München>	
VDE-Tagung für Elektrotechnik 1965 in München	Tagung für Elektrotechnik <1965, München>	VDE-Tagung für Elektrotechnik <1965, München>
Schering Symposium on Immunopathology, Cavtat, Yugoslavia, May 28 - June 1, 1973	Symposium on Immunopathology <1973, Cavtat>	Schering Symposium on Immunopathology <1973, Cavtat>
Aber nicht:		
SPE Annual Technical Conference and Exhibition 2000, Dallas, Tx.	SPE Annual Technical Conference and Exhibition <2000, Dallas, Tx.>	
3th Engineering Foundation International Conference on Small Fatigue Cracks, 1998, Turtle Bay Hilton, Oahu, Hawaii	Engineering Foundation International Conference on Small Fatigue Cracks <3, 1998, Turtle Bay Hilton, Oahu, Hawaii>	

Mehrere Namen eines Kongresses

Mehrere Namen eines Kongresses **in verschiedenen Sprachen**, die in seinen Publikationen vorkommen, gelten als offizielle Namen des Kongresses.

Internationale Kongresse, Messen, Ausstellungen und dgl., **die ständig in ein und demselben Land stattfinden**, werden jedoch in der **Sprache dieses Landes** angesetzt.

Ausstellungen, die von einem Land bzw. von Personen und / oder Körperschaften eines Landes **in einem anderen Land veranstaltet** werden, werden **in der Sprache des ausstellenden Landes angesetzt**. Von den nicht berücksichtigten offiziellen Namen wird verwiesen (§ 481).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
14. Internationale Wintertanz- wochen 1998	International Winter Dance Weeks <14, 1998, Wien>	Internationale Wintertanz- wochen <14, 1998, Wien>
4. Internationale Genossen- schaftswissenschaftliche Tagung, 1963, Wien International Conference on Coperative Science, Vienna Congrès International sur les Sciences Coopératives, Vienne	International Conference on Cooperative Science <4, 1963, Wien>	Internationale Genossen- schaftswissenschaftliche Tagung <4, 1963, Wien> Congrès International sur les Sciences Coopératives <4, 1963, Wien>
8. Internationale Leichtmetall- tagung, 1987 in Leoben und Wien 8th International Light Metals Congress 1987 Tagungsort immer in Öster- reich	Internationale Leichtmetall- tagung <8, 1987, Leoben; Wien>	International Light Metals Congress <8, 1987, Leoben; Wien>
20. Internationale Rot-Kreuz- Konferenz, 1965, Wien 20th International Conference of the Red Cross, 1965	International Conference of the Red Cross <20, 1965, Wien>	Internationale Rot-Kreuz-Kon- ferenz <20, 1965, Wien>
9th International Conference of the Red Cross, 1912, Washington 9. Conférence Internationale de la Croix Rouge 1912	International Conference of the Red Cross <9, 1912, Washington, DC>	Conférence Internationale de la Croix Rouge <9, 1912, Washington, DC>
Deutsche Buchausstellung in Irland 1965, Dublin German Bock Exhibition in Ireland 1965, Dublin Taispeántas Leabar ón Ngearmaín in Éirinn 1965, Dublin	Deutsche Buchausstellung in Irland <1965, Dublin>	German Bock Exhibition in Ireland <1965, Dublin> Taispeántas Leabar ón Ngearmaín in Éirinn <1965, Dublin>

Hat ein **Kongreß** einen **Namen**, der seine **Zugehörigkeit zu einer Folge von periodisch stattfindenden Kongressen ausdrückt**, und einen **Namen, der sich auf ein spezielles Thema bezieht**, so wird er unter dem **speziellen Thema** angesetzt. Von dem anderen genannten Namen wird verwiesen (§ 482)

ACHTUNG: Nicht zu verwechseln mit den Fällen in § 434: innerhalb der Kongreßfolge wechselndes Thema.

Beispiel:

Vorlage	Ansetzung
Reichenauer Gespräch zur Auseinander- setzung um das Bekenntnis, 2. Lutherische Bischofskonferenz 1968 in Reichenau, Baden	Reichenauer Gespräch zur Auseinander- setzung um das Bekenntnis <1968, Reiche- nau, Baden>

OH bei Kongreßnamen

Dem Namen eines Kongresses werden, wenn vorhanden, **die Zählung, das Kongreßjahr und der Tagungsort**, jeweils **durch Komma, Spatium getrennt**, als OH hinzugefügt.

Hat ein Kongreß **mehrere Tagungsorte**, so werden bei **zwei Tagungsorten beide, bei mehr als zwei Tagungsorten nur der besonders hervorgehobene** oder erstgenannte mit dem Zusatz „u.a.“ als OH hinzugefügt.

Bei **verschiedenen** periodisch stattfindenden **Kongressen gleichen Namens** wird zusätzlich als erster Bestandteil der OH der **Name** der (ersten) **abhaltenden oder veranstaltenden Körperschaft** einschließlich ihrer OH oder eine andere zweckmäßige Angabe hinzugefügt (§ 483).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung
3. Internationale Phonologie-Tagung 1976 in Wien	Internationale Phonologie-Tagung <3, 1976, Wien>
1. Salzburger Humanismusgespräch 1965	Salzburger Humanismusgespräch <1, 1965, Salzburg>
12. Höchster Schloßfest 1968	Höchster Schloßfest <12, 1968, Frankfurt-Höchst>
8. Internationale Leichtmetalltagung, 1987 in Leoben und Wien	Internationale Leichtmetalltagung <8, 1987, Leoben; Wien>
Colloquium für Universitätsgrünplanung, durchgeführt in Düsseldorf, Köln und Bochum im Jahre 1970	Colloquium für Universitätsgrünplanung <1970, Düsseldorf u.a.>
Ausstellung Erich Heckel 1966 in München, Frankfurt a. M. und Hamburg	Ausstellung Erich Heckel <1966, München u.a.>
3. Kölner Medizinische Tagung vom 4. - 9. November 1977 in Köln und vom 12. - 15. Januar 1978 in Bonn	Kölner Medizinische Tagung <3, 1977 - 1978, Köln; Bonn>
2. Internationale Kunsthandwerk-Ausstellung, 1982 in Burgdorf und 1983 in Wien	Internationale Kunsthandwerk-Ausstellung <2, 1982 - 1983, Burgdorf, Bern; Wien>
Strassenbautagung in Schwerte	Strassenbautagung <1979, Schwerte>
Strassenbautagung 1966, München	Strassenbautagung <1966, München>
Strassenbautagung in Krems	Strassenbautagung <Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Österreich, 1980, Krems>
Strassenbautagung 1978, Linz	Strassenbautagung <Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Österreich, 1978, Linz>
Strassenbautagung 1974 in Berlin	Strassenbautagung <Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Deutschland, Bundesrepublik, 1974, Berlin, West>
Strassenbautagung 1970 in Berlin	Strassenbautagung <Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Deutschland, Bundesrepublik, 1970, Berlin, West>
Strassenbautagung 1935	Strassenbautagung <Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen, Deutschland, Deutsches Reich, 1935, München>
Aber nicht:	
International Symposium on Institutional Aspects of Managerial Economics and Accounting in Forestry, Rom	International Symposium on Institutional Aspects of Managerial Economics and Accounting in Forestry <1998, Rom>
9th International Conference on X-Ray Optics and Microanalysis, 1980, The Hague	International Conference on X-Ray Optics and Microanalysis <9, 1980, The Hague>
12th European Congress on Electron Microscopy, 2000, Brno, Czech Republic	European Congress on Electron Microscopy <12, 2000, Brno, Czech Republic>
3th Engineering Foundation International Conference on Small Fatigue Cracks, 1998, Turtle Bay Hilton, Oahu, Hawaii	Engineering Foundation International Conference on Small Fatigue Cracks <3, 1998, Turtle Bay Hilton, Oahu, Hawaii>
SPE Annual Technical Conference and Exhibition 2000, Dallas, Tx.	SPE Annual Technical Conference and Exhibition <2000, Dallas, Tx.>

ACHTUNG: Bei der Angabe des Tagungsortes in der OH ist zu beachten, daß dieser als Gebietskörperschaft angesetzt sein soll und nach den Regeln zur Ansetzung von Gebietskörperschaften anzugeben ist.

Kongreßfolgen

Innerhalb einer Folge von periodisch stattfindenden Kongressen (Kongreßfolgen) wird **jeder Kongreß** für sich **angesetzt**.

Für **gemeinsame Publikationen mehrerer Einzelkongresse** einer Kongreßfolge und für Publikationen eines Exekutiv- oder Informationsorgans einer Kongreßfolge wird jedoch die **Kongreßfolge als Ganzes** angesetzt.

Liegt der **Kongreßbegriff** bei der **Kongreßfolge im Plural**, bei den **Einzelkongressen** aber im **Singular** vor, so wird die **Kongreßfolge** mit der **Singularform** angesetzt.

Sind **Zählung** bzw. **Jahr** der einzelnen Kongresse angegeben, so wird dem Namen einer Kongreßfolge als Ganzes eine **Zusammenfassung der Zählung** und / oder Kongreßjahre als OH hinzugefügt.

Bei **zusammengefaßter Ansetzung mehrerer nicht unmittelbar aufeinanderfolgender Einzelkongresse** werden die **einzelnen Kongreßzählungen** und / oder Kongreßjahre in der **OH**, durch **Semikolon, Spatium getrennt**, angegeben (§ 484).

Beispiele

Vorlage	Ansetzung
3. Internationales Robert-Musil-Sommerseminar 1984 in Klagenfurt	Internationales Robert-Musil-Sommerseminar <3, 1984, Klagenfurt>
5. Internationales Robert-Musil-Sommerseminar 1986 in Klagenfurt	Internationales Robert-Musil-Sommerseminar <5, 1986, Klagenfurt>
1. und 2. Internationales Robert-Musil-Symposium	Internationales Robert-Musil-Symposium <1,1976 - 2,1977>
Tagungen über den aktuellen Stand der Intensivmedizin München 1973, Augsburg 1974, Kiel 1975	Tagungen über den aktuellen Stand der Intensivmedizin <1973 - 1975>
91. und 93. Schleswig-Holsteinisches Baugespräche 1970 und 1972 in Kiel	Schleswig-Holsteinisches Baugespräch <91, 1970; 93. 1972>

Weichen die für die Einordnung maßgeblichen **Namen der einzelnen Kongresse** einer Kongreßfolge **voneinander ab** - z. B. durch den Gebrauch verschiedener Sprachen - so **wird** von jedem Namen **unmittelbar auf den vorhergehenden und den folgenden verwiesen**; wenn das nicht möglich ist, auf einen anderen früheren oder späteren.

Beispiele

Ansetzung	Verweisung
Wissenschaftliches Symposium über Drogen und Straßenverkehr <2, 1995, Hamburg>	Später s. Wissenschaftliches Symposium über Alkohol, Drogen und Straßenverkehr <3, 1997, Hamburg>
Wissenschaftliches Symposium über Alkohol, Drogen und Straßenverkehr <3, 1997, Hamburg>	Früher s. Wissenschaftliches Symposium über Drogen und Straßenverkehr <2, 1995, Hamburg>
	Später s. Wissenschaftliches Symposium über Drogen, Medikamente und Verkehrssicherheit <4,1998, Hamburg>
Wissenschaftliches Symposium über Drogen, Medikamente und Verkehrssicherheit <4, 1998, Hamburg>	Früher s. Wissenschaftliches Symposium über Alkohol, Drogen und Straßenverkehr <3, 1997, Hamburg>

Besteht die **Bezeichnung eines Kongresses** aus einem Namen, der die **Zugehörigkeit zu einer Folge von periodisch stattfindenden Kongressen** ausdrückt, und aus **einem innerhalb der Kongreßfolge wechselnden Thema**, so wird der Kongreß unter dem zuerst genannten Namen angesetzt.

ACHTUNG: Nicht zu verwechseln mit den Fällen in § 482: spezielles Thema!

Beispiele

Vorlage	Ansetzung
1. Workshop Archäologie und Computer EDV-Einsatz bei Grabungen	Workshop Archäologie und Computer <1, 1996, Wien>
2. Workshop Archäologie und Computer über Archäologische Schutzzonen	Workshop Archäologie und Computer <2, 1997, Wien>
Conférences Internationales des Sociétés de Secours aux Blessés Militaires des Armées de Terre et de Mer, 1867 Paris	International Red Cross Conference <1, 1867, Paris>
2. Internationale Konferenz von Vertretern der der Genfer Convention Beigetretenen Regierungen und der Vereine und Genos- schaften zur Pflege im Felde Verwun- deter und Erkrankter Krieger 1869 in Berlin, Rot-Kreuz-Konferenz	International Red Cross Conference <2, 1869, Berlin>
2. Saarbrücker Arbeitstagung Investitions und Finanzplanung im Wechsel der Kon- junktur 1981	Saarbrücker Arbeitstagung <2, 1981, Saarbrücken>
4. Saarbrücker Arbeitstagung Rechnungs- wesen und EDV 1983	Saarbrücker Arbeitstagung <4, 1983, Saarbrücken>

Bei **Änderungen, Wegfall oder Hinzutreten von Artikeln, Präpositionen, Konjunktionen** und ähnlichen **geringfügigen Änderungen** der maßgeblichen Namen einzelner Kongresse einer Kongreßfolge werden jedoch die **Namen der einzelnen Kongresse einheitlich angesetzt**. Von der nicht berücksichtigten Namensform wird **verwiesen, wenn die Abweichungen an ordnungswichtiger Stelle stehen** (§ 485).

Beispiele:

Vorlage	Ansetzung	Verweisung
6. Kolloquium Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe, 1962, Leipzig	Kolloquium Chemie und Tech- nologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <6, 1962, Leipzig>	
7. Kolloquium über Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe, 1963, Freiberg, Sachsen	Kolloquium Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <7, 1963, Freiberg> <i>oder</i> Kolloquium über Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <6, 1962, Leipzig> Kolloquium über Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <7, 1963, Freiberg>	Kolloquium über Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <7, 1963, Freiberg> <i>bzw.</i> Kolloquium Chemie und Technologie der Festen und Flüssigen Brennstoffe <6, 1962, Leipzig>
Tagung über Umwelt- probleme, Wien 1979	Tagung über Umweltprobleme <1979, Wien>	
Tag über Umweltprobleme, Wien 1980	Tagung über Umweltprobleme <1980, Wien>	Tag über Umweltprobleme <1980, Wien>

Für **Kongreßpublikationen bis 1989** kann die **Kongreßfolge als Ganzes ohne OH** angesetzt werden (§ 486).

ACHTUNG: Ab 1990 werden Veröffentlichungen von Kongressen nur mehr sehr eingeschränkt als FSW betrachtet.

Ausstellungen, Messen Festwochen und dgl.

Die Bestimmungen der **§§ 680 - 681 und 478 - 486** gelten sinngemäß auch für Ausstellungen, Messen, Festwochen, sportliche Veranstaltungen und dgl.

Darüber hinausgehend werden auch Ausstellungen usw. als Körperschaft behandelt, wenn ihre Bezeichnung eher den **Charakter eines Namens** als den einer Themenangabe hat und mit einer Zählung und / oder Jahresangabe verbunden ist.

ACHTUNG: Ausgrabungen, Expeditionen, Lehrgänge, Vortragsreihen, Ehrungen und Preise gelten **nicht** als Körperschaften. Aktionen, Bewegungen, Datenbanken, Forschungsvorhaben, Kampagnen, Investmentfonds, Modellversuche, Preisverleihungen, Projekte, Programme, Schwerpunkte, Vorhaben und Wettbewerbe (mit Ausnahme von Sportwettkämpfen) sind **nur dann** als Körperschaften zu behandeln, **wenn eine körperschaftliche Organisation**, ausgedrückt durch eine juristische Wendung wie z. B. "e.V.", unabweisbar **vorliegt**, oder wenn das Projekt, Programm und dgl. eine (Haupt-) Eintragung im „Year-book of international organisations“ hat (§ 682).

Beispiele

Ausstellung Alltag und Festbrauch im Biedermeier <1968, Wien>
Internationale Handwerksmesse <36, 1984, München>
Steirischer Herbst <1983, Graz>

4 Nutzung der GKD-Sätze

4.1 GKD-Satz, AK-Satz gefunden: nutzen

Der Bearbeiter benötigt für die Haupt- oder Nebeneintragung seiner Titelaufnahme die AF der Körperschaft.

In ACC01 wird in Kat. 200 der Suchstring eingetragen und mit dem Befehl **Ctrl+F3** die Verbindung zu ACC11 hergestellt.

Man springt automatisch an die gesuchte Stelle im Index, wobei in der Indexanzeige an erster Stelle die in der Reihenfolge unmittelbar vorangehende Körperschaft angezeigt wird.

ACHTUNG: Es werden dzt nur 34 Buchstaben als Suchstring genommen, bei längeren Körperschaftsnamen kann man deshalb an einer falschen Indexstelle landen.

In diesem Fall sollte man durch Blättern im Index oder mit dem Befehl **Jump to** und Eingabe eines neuen Suchstrings (der VF oder dgl.) an die richtige Indexstelle springen.

Bei Unklarheiten in der Kurzanzeige (gleichnamige Körperschaften und dgl.) mit **Expand** aus der ACC11 die Gesamtanzeige des Körperschaftssatzes aufrufen (**Fenster danach wieder schließen!**).

Richtige Körperschaft auswählen, die Enter-Taste betätigen oder zum Abbrechen der Aktion das Fenster schließen. Nach dem Betätigen der Enter-Taste ist man wieder beim Katalogrecord der ACC01.

Hier wurde die Ansetzung der ausgewählten Körperschaft in Kat. 200_ |a, die dazugehörige GKD-IDN in das 200_ |9 eingetragen. Falls Sie eine VF als Suchstring ausgewählt haben wird diese nach dem Abspeichern der Titelaufnahme durch die AF ersetzt. Nach dem Abspeichern der Aufnahme sind auch alle VF der Körperschaft zu sehen. Diese Vorgehensweise gilt auch bei der Nutzung eines AK-Satzes.

4.2 Korrektur im AK-Satz, an GKD-Satz

Falls die Ansetzung der Körperschaft in der ACC11 als GKD-Satz oder als AK-Satz vorhanden ist, aber Ergänzungen und / oder Korrekturen anzubringen sind (insbesondere werden weitere VF - auch solche die für die bibliographische Beschreibung nicht in Frage kommen, d.h. später gar nicht mehr feststellbar sind - bemerkt, oder sonstige zu ergänzende Angaben) so gibt es die folgenden Fälle:

Korrektur im AK-Satz

Bei einer schon vorhandenen Körperschaft werden notwendige Ergänzungen und / oder Korrekturen in der ACC11 von den Erfassern der Titelaufnahme oder den Lokalen Redaktionen festgestellt und durchgeführt.

*Vorgang zu diskutieren: Bei Unklarheiten, ob z.B. die Korrektur gerechtfertigt ist, wird ein INFO-GKD mit dem Vermerk angelegt: **GKD-Ergänzung zu AK-Nummer und ev. Text** (Hinweis auf die zu ergänzende oder zu korrigierende Kategorie) angebracht und von den Erfassern an die LR oder von der LR an die ZR geschickt;*

Korrektur an GKD-Satz

Bei einer schon vorhandenen Körperschaft (GKD-Satz, Level 90) werden notwendige Ergänzungen und / oder Korrekturen für die GKD von den Erfassern der Titelaufnahme oder den Lokalen Redaktionen festgestellt.

In der ACC60 wird ein INFO-GKD-Satz mit dem Vermerk angelegt: **GKD-Ergänzung zu GKD-Nummer und ev. Text** (Hinweis auf die zu ergänzenden oder zu korrigierenden Kategorien) angebracht und an die ZR geschickt.

Nach Prüfung der für notwendig angesehenen Ergänzungen und / oder Korrekturen in der Quell-GKD werden diese im allgemeinen durchgeführt oder vor Erledigung bei der veranlassenden LR rückgefragt (vollständigere Angaben, allenfalls Kopienzusendung, fehlende Quellen und dgl.) Mit Nachmeldung der fehlenden Angaben erfolgt die Durchführung in der Quell-GKD (unter Umständen sind hier auch sonstige Mitbesitzer des Körperschaftsdatensatzes zu berücksichtigen und redaktionelle Klärungen durch ZRK-Berlin abzuwarten). Sollte sich die Korrektur als überflüssig erweisen, erfolgt ein INFO-GKD an die LR.

4.3 Neuaufnahme in ACC11: AK-Satz

Falls bei der Suche mit **Ctrl+F3** kein Treffer erzielt wird, muß ein AK-Satz erstellt werden.

Vorgang: Verbindung mit der ACC11 herstellen, Befehl **Open Template**, und aus der Liste ogkd.mrc aufrufen. Es sind mindestens die laut MAB 2-Feldverzeichnis obligaten Felder auszufüllen, weitere vorhandene Angaben sind in die entsprechenden Kategorien einzutragen und die Aufnahme ist abzuspeichern. Rücksprung in die ACC01; in der Kat. 200_ |a mit **Ctrl+F3** Rücksprung in den **Index Headings of Feld 200**, und Übernahme der Körperschaftsansetzung.

Bei diesem Vorgang sind auch die eventuell erforderlichen nächst übergeordneten Körperschaftssätze zu verifizieren, sollte der Satz fehlen - dann zusätzlich anzulegen, und zu verlinken. Ebenso die für OH erforderlichen Gebietskörperschaftsnamen auf Vorhandensein zu prüfen, sollte der Satz fehlen - dann zusätzlich anzulegen, und die AF für die OH zu verwenden.

Bitte keine sonstigen unverlinkten Körperschaftssätze anlegen!

4.4 Erfassung in Iltis-PICA: GKD-Satz in Quell-GKD

Voraussetzung: Die Ansetzung der Körperschaft wurde von den einzelnen LR auf die RAK-gerechte Ansetzung überprüft und auf Status 2 gesetzt.

Periodische Zuwachsauswertungen der AK-Sätze und Umsetzung in Iltis-PICA-Kategorien

Wöchentlich wird eine Liste der „Status-2-Aufnahmen“ von der AGBA erstellt; dabei die ALEPH(MAB 2)-Kategorien in Iltis-PICA-Kategorien umgewandelt.

Eingabe in die Quell-GKD

Diese wöchentliche Liste wird von der ZR abgearbeitet und in die Quell-GKD eingegeben.

Falls sich bei der Eingabe in die Quell-GKD Fragen ergeben, wird von der ZR an den Produzenten der AK-Aufnahme ein INFO-GKD geschickt. Bis zur Rückmeldung dieser Angaben des Produzenten an die ZR wird die Aufnahme **nicht in die Quell-GKD eingegeben!**

Ergänzung der GKD-IDN im AK-Satz in der ACC11

Sobald die Aufnahme in der Quell-GKD eine GKD-IDN erhalten hat, wird in der ACC11 die AK-Nummer durch diese GKD-IDN ersetzt und die Aufnahme auf Level 50 gesetzt.

Beim Abspeichern der Aufnahme in ACC11 wird dabei eine Kategorie COR generiert; diese enthält die alte AF und die AK-Nummer.

Über ein Korrektur-Programm werden in der ACC01 in allen Titelaufnahmen in der Kat. 200 die alten AF und AK-Nummern durch die neue AF und die GKD-IDN ersetzt.

In der ACC11 steht die ergänzte AK-Aufnahme jetzt auf Level 50 als provisorischer GKD-Satz, d.h. es kann von den lokalen Redaktionen nicht mehr geändert werden.

Falls sich bei der Eingabe in die GKD die AK-Aufnahme als Dublette erweist, bekommt der Produzent diese Aufnahme mit dem Vermerk: Ø6f ADM-Code **DUBLETTE ZU GKD-IDN zurückgeschickt. Er hat jetzt die Titelaufnahme mit der richtigen GKD-IDN zu verlinken und anschließend die AK-Dublette zu löschen.** Die LR sollten die Abfrage dieser Mitteilungen und die daraus folgenden Korrekturen in regelmäßigen Zeitabständen durchführen.

Falls bei der Eingabe in die GKD langwierigere Recherchen oder Korrekturen an GKD- bzw. ZDB-Daten notwendig sind, werden diese von der ZR direkt erledigt oder an die zuständigen deutschen ZR weitergeleitet.

4.5 Rückfluß über Wochensupplement

Die korrigierte oder neuerstellte GKD-Aufnahme wird mit dem nächsten Wochensupplement von der DDB geliefert, sowie auch alle Umlenkungen, Korrekturen und Löschungen von GKD-Datensätzen. Diese Lieferung wird dann in der ACC11 jeweils nachgeladen, alle betroffenen Titellinks auf letzten Stand gebracht. Die allenfalls erforderliche Nachbearbeitung nach Umlenkungen, Korrekturen und Löschungen erfolgt durch die ZR.

Anlage 1: Liste der unspezifischen Kongreßbegriffe

Kongresse, die für die Gemeinsame Körperschaftsdatei (GKD) nicht angesetzt werden

Kongresse, deren Bezeichnung einen der folgenden Kongreßbegriffe oder seine fremdsprachige Entsprechung enthält, werden in der GKD wegen der normalerweise geringen Relevanz der Veröffentlichung und des Zwangs zum rationellen Einsatz von Arbeitskapazitäten im allgemeinen nicht angesetzt (vgl. § 681,b, Anm.1).

Sie werden jedoch angesetzt, wenn es sich um Kongreßfolgen handelt und dem Begriff ein stets gleichbleibender Ortsname folgt, z.B. "Kunstausstellung München" (vgl. auch § 480,1,a,Anm.2), der Kongreßbegriff durch spezifische, insbesondere geographische Adjektive erweitert ist, z.B. "Schwäbisches Musikfest", "Deutsches Sängerbundfest"; "Bundessängerfest" ("Bund" als Abkürzung für Bundesrepublik in geographischem Sinn gebraucht), der Kongreßbegriff zugleich das Thema des Kongresses angibt, z.B. "Forschungstagung", wenn das Thema der Tagung die Forschung ist.

Die vorliegende Liste kann in Absprache der GKD-Partner erweitert werden.

Arbeiter-Maifeier	Jugendkonzert
Auktionen	Jugendtag
Bezirksbriefmarkenausstellung u.ä.	(Internationales) Junioren-Turnier
Bezirksmünzausstellung u.ä.	(Internationales) Junioren-Vergleichs- turnier
Bezirksmusikfest, Bezirksmusiktreffen u.ä.	Kampagne (Fastnacht)
Bibelwoche	Kirchweihfest
Bohrung	Kreis-Briefmarkenausstellung
Briefmarkenausstellung	Kreis-Feuerwehrtag
Bürgerversammlung	Kreisfeuerwehr-Verbandstag (oder -fest)
Campagne (Fastnacht)	Kreisgeflügelschau
(Festliche) Chortage	Kreisjugendfeuerwehrtag
Chorwettbewerb	Kreiskunstaussstellung
(Große) Damensitzung	Kreismusikfest
(Internationaler) Ferienkurs	Kreisreitertag
Ferienwanderung	Kreissängertag
Forschungstagung	Kreisschützenfest
Forschungskolloquium	Kreisturnfest
Frauenkonferenz	Kreisverbandstag.(Kreis-)Kulturwoche
Friedenswoche u.ä.	Kunstaussstellung des Bezirkes ...
Frühlingsball u.ä.	Landesheimattreffen
Frühlingstagung	Landesjugendtag
Fürbittenwoche	Landeskirchengesangfest
Fußballturnier	Landesmusikfest
Gauchortage	Landesmusikschultag
Gauliederfest	Landessporttag
Gauschießen	Landestreffen
Gauturnfest	Lesungen für die Gebetswoche
Gebetswoche	Lesungen für die Gebetsstunde
Gebetswoche der Kinder	Lesungen für die Gebetsstage
Gebetsstunde der Kinder	Pfingstmarkt
Gebetstage der Kinder	Pfingsttagung
Heimat- und Kinderfest	(Große) Polizei-Abend-Sportschau
Heimattfest	Polizei-Bezirkssportfest
Heimattage	(Großes) Polizeifest
(Großes) Heimattreffen	Polizei-Jubiläums-Sportwoche
Herbsttagung und dgl.	Polizei-Sportschau
(Große) Herrensitzung	Pressekonferenz
Hochschultagung *	(Große) Polizei-, Sport- und Musikschau
Hochschulwoche *	Rassegeflügelschau
Jugendkonferenz	Rathausfestwoche

Regional-Briefmarkenausstellung
Reit- und Springturnier
Reitturnier
Sängerbundfest
Sängerfest
Schülereinzelsmeisterschaft
Schützenfest
Schulfest
Sondierbohrung
Sportfest
Sportlerehrung
Sportschau der Polizei
Sportwettkämpfe
Stadtfest
Studiengenossenfest

Tag der Heimat
Tag(e) der offenen Tür u.ä.
Tag der Feuerwehr u.ä.
Tischtennis-(Wander)pokalturnier
Turniertage
Universitätstag *
Verbandsmusikfest
Volksfest
Weihnachtsausstellung (-markt)
Wiedersehensfeier
Wintertagung
Wissenschaftstag
Wohltätigkeitsveranstaltung
Zeltspektakel

* ist unspezifisch, wenn er von einer Universität veranstaltet wird, dagegen sind Universitätstage mit anderen Veranstaltern, deren sachliches Thema "Universitäten" sind, spezifisch, z.B.: "Universitätstage der Stadt Hamm Westfalen" gelten als spezifische Kongressfolge.

Anlage 2: Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

Teil 1: geordnet nach Quellen

Adreßbuch für das katholische Deutschland	AkathDeutschl
Adreßbuch von	A...
Adressenwerk der evangelischen Kirchen	AevK
American universities and colleges	Am. Univ.
Annuaire administratif et judiciaire de Belgique	Ann.Adm.Belgique
Annuario pontificio	Annuario
Anschriften deutscher Verlage (Marbacher Verzeichnis)	Marbacher
Banken-Ortslexikon	BankenOL
Behörden und Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	BehörLand
Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel	BibIWWI
Briefkopf	Briefk.
British Commonwealth	Brit. Common.
British Library general catalogue of printed books	BLC
British union catalog of periodicals	Bucop
Brockhaus-Encyklopädie	B
Buchhandelsadreßbuch	Adreßb.deutschspr.Buchhandel
Bundesfirmenregister	Bundesfirmenreg
Bundesrepublik Deutschland.	Staatshandbuch BRD (Jahr)
Bundestelefonbuch	BTB
Canada yearbook	Canada Yb
Childs: German Democratic Republic official publications	Childs
CIP-Aufnahme der DB	CIP
Civil service yearbook (GB)	Civil Serv (GB)
Columbia Lippincott gazetteer of the world	Lippincott
Commonwealth universities yearbook	Common. Univ.
Councils, committees and boards (GB)	Counc. Comm.Boards (GB)
Cumulative book index	CBI
Deutscher Hochschulführer	HochschulF
Deutscher Ingenieurschulführer	IngSchulF
Deutsches Bühnen-Jahrbuch	Dt. Bühnen-Jb.
Deutsches Bundesadreßbuch der Firmen aus Industrie, Handel und Verkehr	BundesfirmenA
Deutsches Universitätshandbuch	UnivHb
Directory of British associations	Dir. Brit. Assoc.
Domay	Dom
Encyclopedia of American associations	Enc.Am.Assoc.
Europa world yearbook	Europa Yb
Europa-Taschenbuch	EuroT
Government research directory	Gov. Res. Dir.
Gregory: Publications of governments	Gregory
Guida delle Regioni d'Italia	Guida
Handbuch der Ausbildungsstätten für berufliche und private Zwecke	HbAusbild
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften	HbAG
Handbuch der deutschen Burschenschaften	HbBurschensch
Handbuch der Großunternehmen	HbGu
Handbuch der Lehranstalten	HbLehr
Handbuch der Museen u. wiss. Sammlungen der DDR	HbMusDDR
Handbuch der öffentlichen Büchereien	HbOffBüch
Handbuch der österreichischen Wissenschaft	HbOWiss
Handbuch der Universitäten und Fachhochschulen, Deutschland, Österreich, Schweiz	HbUnivFachhochsch
Hof- og Statskalender (Danmark)	Dansk Statskal.
Index Generalis	IndGen
Industrie-Compaß Österreichs	IndCompO
International directory of arts	IDA
International handbook of universities and other institutions of higher education	IntHbUniv
International library directory	IntLibDir
Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen	IntHbRundf
Jahrbuch der Bibliotheken, Archive und Informationseinrichtungen der DDR	JbBibDDR
Jahrbuch der DDR	JbCCR
Jahrbuch der Deutschen Akademie der Wissenschaften	JbAkadWiss
Jahrbuch der deutschen Bibliotheken	JbBibl
Jahrbuch der deutschen Museen	JbMus
Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften	JbMaxPlanck
Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	JbPreussKultur
Konsularische Vertretungen in d. Bundesrepublik Deutschland	KonsularVertr
Kraft: Japan. Institutionen	Kraft
Körperschaftsdatei des Deutschen Musikarchivs	DMA
Kürschners deutscher Literatur-Kalender	Kürschner Lit.
Leitfaden der höheren Lehranstalten	LHöLehr

Leitfaden der Mittel- und Realschulen	LMittelsch
Liste internationale de formes approuvées pour le catalogage des noms d'états (Honoré)	Honoré
Meyer-Enzyklopädie	M
Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt	Minerva
Müller, Johannes: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften von Deutschland im 19.Jh.	VereinsMüller
Müllers großes deutsches Ortsbuch	Orts-Mü.
Museums of the world	Mus. world
Name authorities der LoC	LoC
National union catalogue	NUC
New serial titles	NST
Norges Statskalender	Norges Statskal.
Ortsverzeichnis von Osterreich	Ortsverz. Osterr.
Osterreichischer Amtskalender	OAmtskal
Paulini: Verbände, Vehörden, Organisationen der Wirtschaft	Pau
Publicus. Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens	Publ
Pyttersens Nederlandse Almanak	Pyttersen
Research centers directory	Res. Cent. Dir.
Ritter's geographisch-statistisches Lexikon über Erdteile, Länder ...	Ritter Geogr.
SBZ von A bis Z	SBZ
Schriftliche Mitteilung	SM
Schulen zur beruflichen Bildung	SchulBerufBild
Schweizerisches Orts-Lexikon	Ortslex. Schweiz
Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden	Statsalm. Nederl.
Statesman's yearbook	Statesmans Yb
Suomen Valtiokalenteri	Suom. Valtiokal.
Sveriges Statskalender	SverigesStatskal.
Taschenbuch der evangelischen Kirchen in Deutschland	TEKD
Taschenbuch der Spitzengremien	TSpitz
Taschenbuch des öffentlichen Lebens	TöL
Telefonbuch ...	Tel...
Telefonische Mitteilung	telM
Territorien-Ploetz	Territ.-Ploetz
Union list of serials	ULS
United States government organization manual	US Gov. Org.
Vademecum deutscher Lehr- und Forschungsstätten	Vad
Verlagsmitteilung	VM
Vertretungen der BRD im Ausland	VertrBRD
Verzeichnis amtlicher Druckschriften	AD
Verzeichnis der höheren Schulen, Mittelschulen und Sonderschulen	VerzHöSch
Verzeichnis der weiterführenden Schulen und Hochschulen in den Ländern des Bundesgebietes	VerzWeiterfSch
Vorlage	Vorl
Vorlesungsverzeichnis...	V...
World of learning	WoL
World trade telex	WTT
Wörterbuch geographischer Namen (Geographie-Duden)	Geo-Du.
Yearbook Australia	Yb Australia
Yearbook of international organizations	Yearb.

Abkürzungen für die Quellenangaben in der GKD

Teil 2: geordnet nach Abkürzungen

A...	Adreßbuch von
AD	Verzeichnis amtlicher Druckschriften
Adreßb.deutschspr.Buchhandel	Buchhandelsadreßbuch
AevK	Adressenwerk der evangelischen Kirchen
AkathDeutschl	Adreßbuch für das katholische Deutschland
Am. Univ.	American universities and colleges
Ann.Adm.Belgique	Annuaire administratif et judiciaire de Belgique
Annuario	Annuario pontificio
B	Brockhaus-Encyklopädie
BankenOL	Banken-Ortslexikon
BehörLand	Behörden und Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
BibWWI	Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel
BLC	British Library general catalogue of printed books
Briefk.	Briefkopf
Brit. Common.	British Commonwealth
BTB	Bundestelefonbuch
Bucop	British union catalog of periodicals
BundesfirmenA	Deutsches Bundesadreßbuch der Firmen aus Industrie, Handel und Verkehr
Bundesfirmenreg	Bundesfirmenregister
Canada Yb	Canada yearbook
CBI	Cumulative book index
Childs	Childs: German Democratic Republic official publications
CIP	CIP-Aufnahme der DB
Civil Serv (GB)	Civil service yearbook (GB)
Common. Univ.	Commonwealth universities yearbook
Counc. Comm.Boards (GB)	Councils, committees and boards (GB)
Dansk Statskal.	Hof- og Statskalender (Danmark)
Dir. Brit. Assoc.	Directory of British associations
DMA	Körperschaftsdatei des Deutschen Musikarchivs
Dom	Domay
Dt. Bühnen-Jb.	Deutsches Bühnen-Jahrbuch
Enc.Am.Assoc.	Encyclopedia of American associations
Europa Yb	Europa world yearbook
EuroT	Europa-Taschenbuch
Geo-Du.	Wörterbuch geographischer Namen (Geographie-Duden)
Gov. Res. Dir.	Government research directory
Gregory	Gregory: Publications of governments
Guida	Guida delle Regioni d'Italia
HbAG	Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften
HbAusbild	Handbuch der Ausbildungsstätten für berufliche und private Zwecke
HbBurschensch	Handbuch der deutschen Burschenschaften
HbGu	Handbuch der Großunternehmen
HbLehr	Handbuch der Lehranstalten
HbMusDDR	Handbuch der Museen u. wiss. Sammlungen der DDR
HbOffBüch	Handbuch der öffentlichen Büchereien
HbOWiss	Handbuch der österreichischen Wissenschaft
HbUnivFachhochsch	Handbuch der Universitäten und Fachhochschulen, Deutschland, Osterreich, Schweiz
HochschulF	Deutscher Hochschulführer
Honoré	Liste internationale de formes approuvées pour le catalogage des noms d'états (Honoré)
IDA	International directory of arts
IndCompO	Industrie-Compaß Osterreichs
IndGen	Index Generalis
IngSchulF	Deutscher Ingenieurschulführer
IntHbRundf	Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen
IntHbUniv	International handbook of universities and other institutions of higher education
IntLibDir	International library directory
JbAkadWiss	Jahrbuch der Deutschen Akademie der Wissenschaften
JbBibl	Jahrbuch der deutschen Bibliotheken
JbBibDDR	Jahrbuch der Bibliotheken, Archive und Informationseinrichtungen der DDR
JbCCR	Jahrbuch der DDR
JbMaxPlanck	Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
JbMus	Jahrbuch der deutschen Museen
JbPreussKultur	Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
KonsularVertr	Konsularische Vertretungen in d. Bundesrepublik Deutschland
Kraft	Kraft: Japan. Institutionen
Kürschner Lit.	Kürschners deutscher Literatur-Kalender
LHöLehr	Leitfaden der höheren Lehranstalten
Lippincott	Columbia Lippincott gazetteer of the world

LMittelsch	Leitfaden der Mittel- und Realschulen
LoC	Name authorities der LoC
M	Meyer-Enzyklopädie
Marbacher	Anschriften deutscher Verlage (Marbacher Verzeichnis)
Minerva	Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt
Mus. world	Museums of the world
Norges Statskal.	Norges Statskalender
NST	New serial titles
NUC	National union catalogue
OAmtskal	Osterreichischer Amtskalender
Ortslex. Schweiz	Schweizerisches Orts-Lexikon
Orts-Mü.	Müllers großes deutsches Ortsbuch
Ortsverz. Osterr.	Ortsverzeichnis von Osterreich
Pau	Paulini: Verbände, Vehörden, Organisationen der Wirtschaft
Publ	Publicus. Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens
Pyttersen	Pyttersens Nederlandse Almanak
Res. Cent. Dir.	Research centers directory
Ritter Geogr.	Ritter's geographisch-statistisches Lexikon über Erdteile, Länder ...
SBZ	SBZ von A bis Z
SchulBerufBild	Schulen zur beruflichen Bildung
SM	Schriftliche Mitteilung
Staatshandbuch BRD (Jahr)	Bundesrepublik Deutschland.
Statesmans Yb	Statesman's yearbook
Statsalm. Nederl.	Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden
Suom. Valtiokal.	Suomen Valtiokalenteri
SverigesStatskal.	Sveriges Statskalender
TEKD	Taschenbuch der evangelischen Kirchen in Deutschland
Tel...	Telefonbuch ...
telM	Telefonische Mitteilung
Territ.-Ploetz	Territorien-Ploetz
TöL	Taschenbuch des öffentlichen Lebens
TSpitz	Taschenbuch der Spitzengremien
ULS	Union list of serials
UnivHb	Deutsches Universitätshandbuch
US Gov. Org.	United States government organization manual
V...	Vorlesungsverzeichnis...
Vad	Vademecum deutscher Lehr- und Forschungsstätten
VereinsMüller	Müller, Johannes: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften von Deutschland im 19.Jh.
VertrBRD	Vertretungen der BRD im Ausland
VerzHöSch	Verzeichnis der höheren Schulen, Mittelschulen und Sonderschulen
VerzWeiterfSch	Verzeichnis der weiterführenden Schulen und Hochschulen in den Ländern des Bundesgebietes
VM	Verlagsmitteilung
Vorl	Vorlage
WoL	World of learning
WTT	World trade telex
Yb Australia	Yearbook Australia
Yearb.	Yearbook of international organizations

Anlage 3: Übergangsverweisungen bei Körperschaftsnamen gemäß § 411,10

1. Bei Körperschaftsnamen und VF wird unter Übergangung des ersten Wortes verwiesen, wenn sie anfangen mit:

- a) Gebietskörperschafts-Zugehörigkeitsadjektiven oder substantivisch genannten Namen von Gebietskörperschaften;

Beispiele

Bayerisch
Frankfurter

GKD-Nr.: 2005437-3

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband

Verw.: - BLLV

- Lehrer- und Lehrerinnenverband <Bayern>

- Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband

Früher: Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverein

- b) von Titulaturen abgeleiteten Adjektiven bzw. Adverbien;

Beispiele

Königlich
Kaiserlich-Königlich
Royal
Bischöflich
Päpstlich

GKD-Nr.: 125750-x

Royal Roads Military College <Victoria, British Columbia>

Verw.: - Roads Military College <Victoria, British Columbia>

- c) sonstigen Zugehörigkeitsangaben, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden;

Beispiele

All-Union
Commonwealth
Federal
Kommunal
National
Regional
Staatlich
Städtisch
State
Vsesojuz ... (-naja, -noe, nyj)

GKD-Nr.: 5107777-2

All-Union Conference on the Study of the Antarctic

Verw.: - Conference on the Study of Antarctic

2. Keine Übergangsverweisungen werden gemacht

- a) bei den Angaben:

Europäisch
Evangelisch
International
Interregional
Jüdisch
Katholisch
Kirchlich
Landeskirchlich

GKD-Nr.: 2094-1

Interregional Course on Social Planning

b) bei Angaben der Volkszugehörigkeit;

Beispiel

Sudetendeutsch

GKD-Nr.: 2023250-0

Sudetendeutsches Priesterwerk

Verw.: - Das Sudetendeutsche Priesterwerk

c) bei geographischen Begriffen, die keine Gebietskörperschaften sind;

Beispiele

Norddeutsch

Scandinavian

GKD-Nr.: 5187749-1

Norddeutsches Symphonie-Orchester <Hamburg>

Verw.: - Norddeutsches Sinfonieorchester <Hamburg>

d) bei doppelten Zugehörigkeitsangaben;

Beispiele

Deutsch-Amerikanisch

Japanisch-Deutsch

GKD-Nr.: 5298748-6

Japanisch-Deutsche Medizinische Gesellschaft

e) bei Angaben, die wie Zugehörigkeitsangaben lauten, aber sachlich gemeint sind

Beispiele

Asiatic Society of Great Britain and Ireland

National Park Conference

GKD-Nr.: 37836-7

Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland

Verw.: - Asiatic Society <London>

- Asiatic Society of Great Britain and Ireland

- Royal Asiatic Society <London>

- Persatuan Asia di Raja

GKD-Nr.: 1051952-x

National Park Conference

Verw.: - National Parks Conference

f) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus **einem Gattungsbegriff** besteht;

Beispiele

Akademie

Bank

Bibliothek

Gymnasium

GKD-Nr.: 2002032-6

Städtisches Gymnasium <Lengerich>

g) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus **zwei Gattungsbegriffen** besteht;

Beispiele:

Archiv und Museum

Bibliothek und Archiv

Galerie und Museum

GKD-Nr.: 2011163-0

Gablonzener Archiv und Museum <Kaufbeuren>

- h) wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus **einem Gattungsbegriff und einem Sachbegriff** besteht und bei ortsgebundenen Körperschaften vorauszusehen ist, daß dieser Name mehrfach verwendet wird;

Beispiele:

Fußballclub
Jungengymnasium
Mädchengymnasium
Mädchenschule
Männerchor
Realgymnasium
Spar- und Darlehnskasse
Sportverein
Turnverein
Verlagsanstalt

GKD-Nr.: 2153861-x

Europäische Verlagsanstalt <Hamburg>

Verw.: - EVA

Früher: Europäische Verlagsanstalt <Frankfurt, Main>

Anm.: Die Fälle von 2, fh können auch als Vorlageformen auftreten. Sie sind dann als von der offiziellen Namensform abweichende Namen zu verweisen.